Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg

Teilabschnitt
Oberbereiche Bochum und Hagen
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)

Herausgeber:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksplanungsbehörde

Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

September 2001

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat den durch Beschluss des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Arnsberg am 25. November 1999 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, mit Erlassen vom 23. August 2000 - VI B 1 - 60.20 - und 23. März 2001 - IV.4 - 60.20 - gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz genehmigt. Die Genehmigungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) 2000, Seite 675, am 27. September 2000 und im GV. NRW. 2001, Seite 482, am 17. Juli 2001 bekanntgemacht.

Gemäß § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz sind die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigungen Ziele der Raumordnung und Landesplanung geworden, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

CD-ROM
Dezernat 61

Satz & Layout & Kartographie
Dezernat 61

Verwendetes Bildmaterial:

Bildmaterial der Städte **Herne**
und **Breckerfeld**

eigenes Bildmaterial

Seite

I Einleitung

6 1 Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung

7 2 Rechtliche Grundlagen und rechtliche Wirkungen

9 3 Räumliche Rahmenbedingungen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte

9 3.1 Das Plangebiet und seine Stellung in der Region

10 3.2 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung

13 3.3 Entwicklungschancen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte

II Textliche Darstellung und Erläuterung

15 1 **Übergreifende Planungsziele**

15 1.1 Inanspruchnahme von Freiraum und nachhaltige Siedlungsentwicklung, Sicherung und Entwicklung eines Regionalen Freiflächensystems

17 1.2 Regionales Ordnungskonzept und Stärkung der innergemeindlichen Schwerpunktbildung, Weiterentwicklung nicht dargestellter Ortsteile

19 1.3 Inanspruchnahme der dargestellten Siedlungsbereiche, bevorzugte Innenentwicklung und Wiedernutzung von Flächen

20 1.4 Verstärkte Abstimmung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

21 1.5 Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen

22 2 **Siedlung**

22 2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

22 2.1.1 Nutzung der ASB

23 2.1.2 Bedarf an ASB

26 2.1.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

27 2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

27 2.2.1 Nutzung der GIB

29 2.2.2 Bedarf an GIB

32 2.2.3 Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte

2.2.4	GIB für zweckgebundene Nutzungen	**34**
2.3	Großflächiger Einzelhandel	**35**
2.4	Großflächige Freizeiteinrichtungen	**37**
3	**Freiraum**	**42**
3.1	Freiraumentwicklung	**42**
3.2	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche	**48**
3.3	Waldbereiche/Forstwirtschaft	**50**
3.4	Freiraumfunktionen	**56**
3.4.1	Regionale Grünzüge	**56**
3.4.2	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	**58**
3.4.3	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) (Ergänzungsseiten 63a/b)	**60**
3.4.4	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	**73**
3.5	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze	**78**
4	**Verkehr und sonstige Infrastruktur**	**82**
4.1	Verkehr	**82**
4.1.1	Schienenverkehr	**82**
4.1.2	Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV)	**87**
4.1.3	Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes	**89**
4.1.4	Wasserstraßennetz	**92**
4.2	Abfallentsorgung	**93**
4.3	Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen	**95**
4.4	Energieversorgung	**97**

(s. Anhang)

III Zeichnerische Darstellung

Karten

nach Seite		
16	Karte 1	Regionales Ordnungssystem
16	Karte 2	Raummodell der Regionalen Grünzüge
18	Karte 3	Regionales Ordnungskonzept
42	Karte 4.1	Landschaftsräume
48	Karte 4.2	Anteil der Freifläche an der Gesamtfläche und je Einwohner
48	Karte 4.3	Veränderung des Freiflächenanteils
52	Karte 5.1	Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche und je Einwohner
54	Karte 5.2	Veränderung des Waldflächenanteils
72	Karte 6	Bereiche für den Schutz der Natur
	Karte 6a	Fauna - Flora - Habitat Gebiete
78	Karte 7	Gewässerschutz, Wasserwirtschaft
80	Karte 8	Versorgung mit heimischen nichtenergetischen Bodenschätzen
80	Karte 9	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (Übersichtskarte mit Teilblättern A bis D)
82	Karte 10	Verkehrsnetz des Großraumes
84	Karte 11	Schienenverkehrsnetz
88	Karte 12	ÖPNV-Netz
90	Karte 13	Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr
90	Karte 14	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Landesstraßenbedarfsplan

Tabellen

Seite		
11	Tabelle 1	Bevölkerung der Städte und Gemeinden
25	Tabelle 2	ASB-Bilanzen
31	Tabelle 3	GIB-Bilanzen
33	Tabelle 4	Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte
43	Tabelle 5	Leitbilder zur Landschaftsentwicklung
51	Tabelle 6	Waldbesitzstruktur
52	Tabelle 7	Baumartenverteilung
64	Tabelle 8	Bereiche für den Schutz der Natur
79	Tabelle 9	Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten
95	Tabelle 10	Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und -deponien
96	Tabelle 11	Dargestellte Kläranlagen

I Einleitung

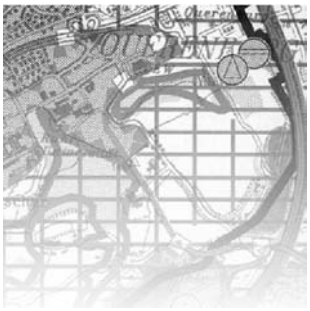

1 Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die drei Teilabschnitte

- Oberbereich Dortmund
  (Dortmund/Kreis Unna/Hamm/Hochsauerlandkreis/
  Kreis Soest)
- Oberbereiche Bochum und Hagen
  (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis)
- Oberbereich Siegen
  (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe).

Diese Einteilung in regionalplanerisch sinnvolle, überschaubare Planungsräume geht zurück auf einen Beschluss des Bezirksplanungsrates für den Regierungsbezirk Arnsberg vom Mai 1986 („Fortführung der Gebietsentwicklungsplanung“, Vorlage Nr. 8/86).

Die erstmalige Fortschreibung dieses neuen Teilabschnittes Oberbereiche Bochum und Hagen war aufgrund der demographischen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie der siedlungsräumlichen Weiterentwicklungen seit der letzten Neuaufstellung des Teilabschnittes Märkischer Kreis von 1980 und des Teilabschnittes Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis von 1986 inhaltlich und auch zeitlich geboten.

Vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 (GV.NW. S. 532) und der hierin beschriebenen neuen Leitbilder und Aufgabenfelder gilt es, die Gebietsentwicklungsplanung auf dieser Grundlage und der novellierten 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 17. Januar 1995 (GV. NW. S. 144) fortzuentwickeln.

Die Gebietsentwicklungsplanung hat - bei allen Bemühungen um Entfeinerung der Landes- und Regionalplanung - weiterhin in hinreichender Weise die notwendige Konkretisierung übergeordneter Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu leisten. Es sollen hierbei neben grundlegenden Ausführungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung und den zentralen flächenbezogenen Aussagen auch verstärkt qualitative Gesichtspunkte in die Entwicklungsziele Eingang finden.

Angesichts der gravierenden Probleme bei der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Folge des Strukturwandels einschließlich der räumlichen Auswirkungen ist die Gebietsentwicklungsplanung nach wie vor ein wichtiges, fachübergreifendes Instrument bei der Bewältigung der großen Herausforderungen in der Region. Es gilt, die durch den neuen Gebietsentwicklungsplan eröffneten Entwicklungschancen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung aufzugreifen und zielgerichtet umzusetzen.

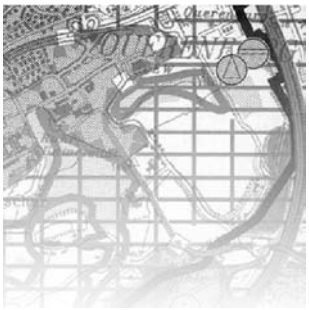

2 Rechtliche Grundlagen und rechtliche Wirkungen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) enthält Grundsätze der Raumordnung, die unmittelbar für die Landesplanung in den Bundesländern gelten.

Die Grundsätze der Raumordnung des ROG und die in Abschnitt I des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485, ber. S. 648) enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Darüber hinaus sind unter den Voraussetzungen des § 4 ROG auch Personen des Privatrechts an die Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebunden.

Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen ihres Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, auf die verschiedenen Belange und Schutzerfordernisse (z. B. Wirtschaft, Versorgung, natürliche Lebensgrundlagen) Rücksicht zu nehmen und auftretende Gegensätze miteinander in Einklang zu bringen.

Die zunächst nur in einem groben Maßstab räumlich zugeordneten Grundsätze des ROG und des Abschnitts I des LEPro werden durch die in den Abschnitten II und III des LEPro enthaltenen Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung weiter ausgefüllt. Daneben enthält das LEPro in den Abschnitten I und II weitere Ziele, die bei der Übertragung auf einen konkreten Raum weiter differenziert werden müssen.

Diese Aufgabe leisten zunächst die Landesentwicklungspläne. Maßgebliche Grundlage ist der LEP NRW vom 11. Mai 1995 (GV.NW. S. 532) und der LEP „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutze der Bevölkerung vor Fluglärm“ vom 25. April 1995 (GV.NW. S. 510).

Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des ROG, des LEPro und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Diese Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung werden die Gebietsentwicklungspläne Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Soweit die Ziele des LEPro und des LEP NRW nicht durch die im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele konkretisiert werden, gilt eine unmittelbare Beachtenspflicht von LEPro- und LEP-Zielen durch die vorgenannten Stellen.

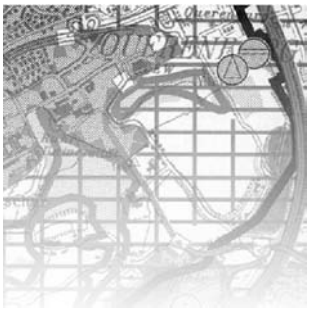

Grundlage für die Ausgestaltung des Gebietsentwicklungsplanes ist die 3. DVO zum LPIG in der Fassung vom 17. Januar 1995 (SGV.NW.S.144). Danach werden die Ziele in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Die Regelungsgegenstände sind im Planzeichenverzeichnis vorgegeben. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d.h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

Die regionalplanerische Untergrenze für die zeichnerische Darstellung beginnt in der Regel bei einer Größenordnung von 10 ha. Die textlichen Darstellungen sind ausdrücklich als „Ziele“ bezeichnet worden. Die im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG abschließend abgewogenen Ziele (textliche und zeichnerische Darstellung) werden durch Erläuterungen begründet und näher beschrieben sowie durch Karten und Tabellen ergänzt. Rechtsverbindlichkeit wie die zeichnerischen und textlichen Darstellungen besitzen die Erläuterungen nicht.

Das Verfahren für die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ergibt sich aus dem LPlG sowie der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum LPlG) vom 17. Januar 1995 (GV.NW. S. 144).

Der Gebietsentwicklungsplan bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch und §§ 20, 21 LPlG). Er ist Grundlage für die in den so genannten „Raumordnungsklauseln“ der Fachgesetze festgelegte Pflicht zur Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch die öffentlichen Fachplanungsträger (z. B. § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz, § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz, § 37 Landesstraßengesetz).

Weiter nimmt er mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes (§ 7 Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Landschaftsgesetz) wahr. Er erfüllt durch die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen für die notwendigen forstlichen Voraussetzungen die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes (§ 7 Abs. 1 Landesforstgesetz).

Der Gebietsentwicklungsplan beinhaltet im Hinblick auf die beiden vorgenannten Funktionen konkrete Vorgaben, die auf der Grundlage der entsprechenden Fachbeiträge und in Abstimmung mit den anderen Zielsetzungen entwickelt wurden. Bei Förderungsentscheidungen und Förderungsprogrammen sind die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Folgende Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitte treten mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Teilabschnittes außer Kraft:

- Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis von 1986
- Teilabschnitt Märkischer Kreis von 1980.

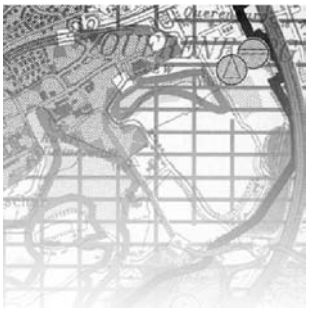

3 Räumliche Rahmenbedingungen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte

3.1 Das Plangebiet und seine Stellung in der Region

Dieser Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt besteht aus dem zentralen im Ruhrgebiet gelegenen Oberbereich Bochum und dem südlich angrenzenden Oberbereich Hagen mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis. Das nördliche Plangebiet erstreckt sich über das Oberzentrum Bochum bis in den Emscherraum mit dem verdichteten Stadtgebiet Herne. Südlich schließen sich entlang der Ruhr die Ballungsrandzone im Ennepe-Ruhr-Kreis und angrenzend das Oberzentrum Hagen an (vgl. Karte 1).

Der zentrale mittlere Bereich des Teilabschnitts wird geprägt durch ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Siedlungsband, das sich von Menden, Hemer, Iserlohn und Hagen weiter über den Ennepe-Ruhr-Kreis bis in den Wuppertaler Verdichtungsraum erstreckt. Neben der besonderen mittelzentralen Rolle der Stadt Iserlohn im Nordteil des Märkischen Kreises hat die Kreisstadt Lüdenscheid eine hervorgehobene Stellung in dem ländlich strukturierten Teil des südlichen Plangebietes.

Naturräumlich beinhaltet das Plangebiet eine sehr deutliche Grenzlinie zwischen dem Norddeutschen Tiefland und dem Mittelgebirgsraum mit sehr unterschiedlichen landschaftlichen und geologischen Gegebenheiten (vgl. hierzu Kapitel II.3). Dieser Raum ist zudem auch siedlungsgeographisch sehr vielfältig und deshalb innerhalb der landesplanerischen Raumkategorien „Ballungskerne“, „Ballungsrandzone“ und „Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ sehr differenziert zu betrachten. Von besonderem Interesse sind hierbei die markanten altindustriellen Räume, zum Beispiel entlang der Ruhr und der Lenne.

Die Oberzentren Bochum und Hagen nehmen in ihren oberzentralen Einzugsbereichen zusammen mit den großen Mittelzentren besonders wichtige Dienstleistungs- und Arbeitsplatzfunktionen wahr. Die Einzugsbereiche dieser Oberzentren strahlen einerseits teilweise weit über das Plangebiet hinaus, andererseits überlagern sie sich mit den Einzugsbereichen anderer wichtiger Zentren wie Dortmund (nördlicher Märkischer Kreis), Wuppertal und Essen. Dies macht in besonderer Weise eine regionalplanerische Abstimmung mit den angrenzenden Regierungsbezirken erforderlich.

Die Gliederung und Abgrenzung des Plangebiets kann notgedrungen nicht alle Verflechtungen berücksichtigen, auch wenn das Prinzip der Erfassung oberzentraler Einzugsbereiche in einzelnen Teilabschnitten des Gebietsentwicklungsplanes grundsätzlich beachtet wird. Trotz der bei diesem GEP-Teilabschnitt vorhandenen Abgrenzungsprobleme und der räumlichen Heterogenität hat das Plangebiet einen geeigneten, regionalplanerisch sinnvollen und überschaubaren Zuschnitt.

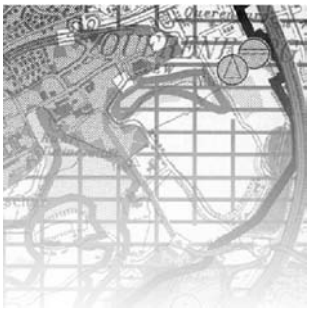

Letztlich stellt sich in diesem Raum - vergleichbar mit der Landesebene - die anspruchsvolle Aufgabe, einen Interessenausgleich zwischen Ballungskern, Ballungsrandzone und ländlicher Zone zu gewährleisten. Die regionalspezifischen Probleme des polyzentrisch strukturierten Ruhrgebietes oder des ländlichen Raumes können nicht isoliert gesehen und gelöst werden, sondern die Regionalplanung hat den vielfältigen Wechselbeziehungen dieser Räume in differenzierter Weise Rechnung zu tragen.

Diese Überlagerungen der Einflusssphären der unterschiedlichen Zentren sowie die wirtschaftlichen und sozialräumlichen Verflechtungen schlagen sich sichtbar nieder in der Wohn- und Arbeitsplatzstandortwahl und im Konsum- und Freizeitverhalten der Bevölkerung. Sie zeigen mit der Folge erheblicher Verkehrs- und Umweltprobleme, dass insbesondere in den stark verdichteten Räumen die Grenzen der Belastbarkeit erreicht sind (vgl. auch Kapitel II.4.1).

Es gibt deshalb im Hinblick auf eine sinnvolle räumliche Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Teilräumen des Plangebiets und in Abstimmung mit den angrenzenden Räumen einen besonderen Koordinierungsbedarf zum Beispiel im Bereich der Infrastruktur- und Umweltplanung, aber auch bei der Entwicklung von attraktiven interkommunalen Gewerbe- und Industriestandorten.

Aus übergeordneter raumordnerischer Sicht kommt der „Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr“ eine herausragende Bedeutung und Standortgunst zu. Das nördliche Plangebiet stellt einen wichtigen Teil innerhalb dieser Region dar (vgl. LEP NRW, Kapitel B.I.). Angesichts des Wettbewerbs der Regionen im Europäischen Binnenmarkt gilt es, einen zukunftsorientierten wirtschaftlichen Strukturwandel zu fördern und diesen Raum insgesamt im Hinblick auf die neuen Herausforderungen durch das Zusammenwachsen Europas und die Öffnung Deutschlands nach Osten weiterzuentwickeln.

3.2 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung

Dieser Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes hat ein besonderes Gewicht innerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg. Mit über 1,6 Mio. Menschen wohnen und arbeiten hier ca. 42 % der Einwohner des gesamten Bezirks. Innerhalb des Plangebiets sind 56 % der Einwohner dem Ballungskern, 27 % der Ballungsrandzone und 17 % den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zuzuordnen (vgl. Übersicht Einwohner am 31. Dezember 1998 in **Tabelle 1**).

Die künftige demographische Entwicklung wird aufgrund der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung maßgeblich beeinflußt durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten/Sterbefälle). Die anhaltenden Fern- und Randwanderungen und die weiteren Zuzüge aus den Ländern Ost- und Südeuropas sowie aus außereuropäischen Ländern sind zudem weitere wichtige Bestimmungsfaktoren. Bei einer künftig abgeschwächten Zuwanderung aus dem Osten werden sich die strukturellen Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung noch verstärkt auswirken.

Insgesamt ergibt sich ein sehr differenziertes Bild der künftigen demographischen Entwicklung. Dies wird sowohl durch die LDS-Prognose 1996 bis 2015, als auch durch die entsprechende Modellrechnung der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt.

Tabelle 1

Bevölkerung der Städte und Gemeinden des Plangebiets

Stadt/Gemeinde/Kreis	VZ 1987	31.12.1998
Bochum	386.271	393.236
Hagen	209.363	207.201
Herne	174.238	176.709
Kreisfreie Städte	**769.872**	**777.146**
Breckerfeld	7.767	8.769
Ennepetal	33.598	33.833
Gevelsberg	32.456	33.854
Hattingen	55.880	58.448
Herdecke	25.238	26.185
Schwelm	29.527	30.658
Sprockhövel	23.857	26.075
Wetter	28.160	29.735
Witten	102.902	103.126
Ennepe-Ruhr-Kreis	**339.385**	**350.683**
Altena	23.198	23.077
Balve	11.190	12.187
Halver	15.322	17.534
Hemer	32.914	36.995
Herscheid	6.828	7.542
Iserlohn	92.183	99.603
Kierspe	14.864	18.143
Lüdenscheid	74.635	81.373
Meinerzhagen	18.318	21.990
Menden	54.058	58.983
Nachrodt-Wiblingwerde	6.456	7.050
Neuenrade	11.197	12.274
Plettenberg	27.726	29.263
Schalksmühle	11.576	12.136
Werdohl	20.856	22.050
Märkischer Kreis	**421.321**	**460.200**
Plangebiet insgesamt	**1.530.578**	**1.588.029**

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

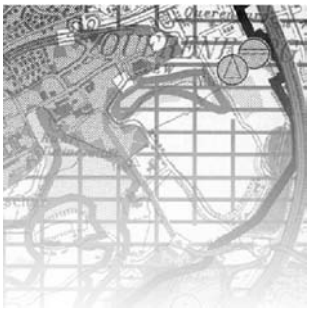

Danach ist

- im Ballungskern (Bochum , Herne, Hagen, Witten) mit weiteren Verlusten zu rechnen
- in Teilen der Ballungsrandzone, also des Ennepe-Ruhr-Kreises, von stagnierenden oder leicht rückläufigen Bevölkerungszahlen auszugehen und lediglich
- im Märkischen Kreis überwiegend noch Einwohnerzuwachs zu erwarten.

Diese divergierende Bevölkerungsentwicklung hat ihre Ursache unter anderem in

- den wirtschaftlichen Einbrüchen infolge des Strukturwandels,
- den Folgeproblemen bei der Schaffung ausreichender Ersatzarbeitsplätze,
- den Wanderungsverlusten des Verdichtungsraumes, die wesentlich durch die Bedingungen des Wohnungs- und Baulandmarktes sowie des Wohnumfeldes mitbestimmt werden, und
- der demgegenüber positiven Entwicklung insbesondere der mittelständisch strukturierten Wirtschaft im ländlichen Raum.

Insgesamt ist mit weiteren Bevölkerungsrückgängen zu rechnen. Ausgenommen hiervon sind vorerst nur Teile des Märkischen Kreises. Dieser Teilraum, der der Kategorie „Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ zugeordnet ist, zeichnet sich - trotz des hier vergleichsweise niedrigen Bevölkerungsanteils - im Gegensatz zu den Städten der Kernzone und den meisten Städten und Gemeinden der Ballungsrandzone durch eine außerordentlich positive Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aus. Begünstigt durch die wirtschaftsräumliche Nähe zu den Verdichtungsgebieten und zu den überregionalen und großräumigen Verkehrsachsen hat sich hier eine dynamische Entwicklung vollzogen, welche sich in der Folge in einem weiteren Bevölkerungszuwachs und entsprechenden Flächenbedarf niederschlagen wird.

Ein die Bevölkerungs-, Sozial- und Altersstruktur stark prägendes Phänomen stellen die anhaltenden Kern-/Randwanderungen in den verdichteten Teilen des Plangebiets dar. Hier ist auf kommunaler und regionaler Ebene eine wirksame Gegensteuerung erforderlich. Der Gebietsentwicklungsplan unterstützt dies, indem hinsichtlich der künftigen Bevölkerungsentwicklung Annahmen zum Abbau der Nahwanderungsverluste getroffen werden. Die Modellrechnung „Bevölkerung 1995 bis 2010“ der Bezirksregierung Arnsberg verfolgt das Ziel, durch „Gegensteuerung“ die Nahwanderungsverluste der Zentren zu verringern. Dies erfolgt durch eine teilweise Rückverlagerung der aus diesen Verlusten zu erwartenden Flächenbedarfe in die abgebenden Zentren.

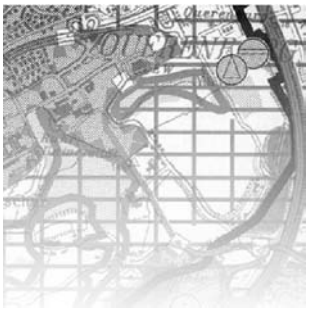

Den durchaus positiven Erfolgen des „gesteuerten“ Strukturwandels stehen teilweise nicht absehbare wirtschaftliche Einbrüche mit gravierenden arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Folgeproblemen gegenüber. Neben den besonderen Arbeitsmarktproblemen der großen Städte des Ballungskerns ergeben sich erhebliche Arbeitsplatzverluste auch in den Städten der Ballungsrandzone an der Ruhr und in den altindustriellen Standorten an der Lenne.

Angesichts der wirtschaftlichen Globalisierungstendenzen hängt die Wettbewerbsfähigkeit einer Region heute nicht mehr allein von produktionstechnischen Faktoren ab, sondern wird wesentlich mitbestimmt durch die Innovationskraft und das Entwicklungspotenzial des Raumes und der Wirtschaft für neue zukunftsorientierte Technologien und Produkte. Zwischen 1970 und 1994 gingen im Plangebiet ca. 137.000 Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe, Baugewerbe und im Bergbau vorloren; demgegenüber konnten in diesem Zeitraum rund 100.000 neue Stellen im Dienstleistungssektor hinzugewonnen werden. Neben der Fortführung dieser positiven strukturellen Veränderungen ist auch die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im produzierenden Sektor von zentraler Bedeutung.

3.3 Entwicklungschancen und regionalplanerische Handlungsschwerpunkte

Zur Unterstützung dieses Strukturwandels hat der Gebietsentwicklungsplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zu treffen, insbesondere durch Vorsorge für ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Flächenangebot für Gewerbe und Industrie. Unter einem hochwertigen Industrie- und Gewerbeflächenangebot sind insbesondere solche Flächen mit hervorragender regionaler und örtlicher Standortgunst und Flächeneignung, gutem Zuschnitt, bedarfsgerechter Erschließung und Infrastruktur sowie umgehender Verfügbarkeit zu verstehen.

Die dargestellten Entwicklungsbereiche sind unter bevorzugter Berücksichtigung der Brachflächen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bedarfsgerecht umzusetzen und zu nutzen. Zur wirtschaftlichen Stärkung des Plangebiets werden gewerbliche Schwerpunktstandorte in den Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt eingebracht, die auch im Hinblick auf den veränderten globalen Wettbewerb konkurrenzfähig sind. Es sollen daneben weitere Gewerbegebiete mit besonderen Qualitätsstandards realisiert werden.

Ein entsprechendes Flächenangebot für Wohnen, ein attraktives Wohnumfeld und eine gute Infrastrukturausstattung sind weitere bedeutende Standortfaktoren für eine positive Entwicklung und das Image dieser Region. Eine verbesserte Abstimmung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist daher auch ein Schwerpunkt der Fortschreibung dieses Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnittes.

Regionalplanerischer Handlungsbedarf ergibt sich zudem im Hinblick auf eine raumverträgliche Standortwahl für großflächige Einzelhandelsprojekte und Freizeiteinrichtungen aufgrund der erheblichen, zum Teil negativen räumlichen Auswirkungen auf die gemeindlichen Zentren (vgl. auch Ziele 13 und 14).

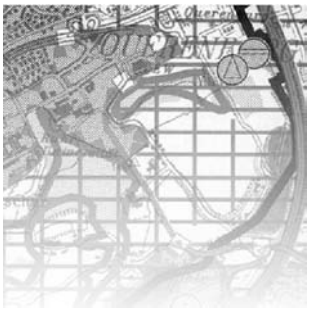

Das Raummodell der Regionalen Grünzüge wird in diesem Teilabschnitt fortentwickelt und konkretisiert. Neben der flächenmäßigen Sicherung geht es auf regionaler und kommunaler Ebene um eine sinnvolle Vergrößerung und Vernetzung dieser Verbindungen. Eine wichtige Aufgabe stellt die Weiterentwicklung der sonstigen Freiraumfunktionen dar, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung.

Weitere Handlungsschwerpunkte sind unter anderem regionale Ziele der Raumordnung und der Fachplanung für

- den vorbeugenden Hochwasserschutz
- die vorsorgende Sicherung von oberflächennahen Bodenschätzen und deren schonendem Abbau
- eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft und -entsorgung.

Durch einen gezielten Um- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll die umweltpolitisch notwendige Trendänderung der Verkehrspolitik ermöglicht werden. Neben generellen Zielen werden hierzu konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Schienen- und Straßenverkehrsnetzes gemacht, die als Impulse für die gesetzlichen Bedarfsplanungen zu verstehen sind.

Das konstruktive Zusammenwirken insbesondere der kommunalen und regionalen Ebene und anderer wichtiger Akteure im Sinne des Gegenstromprinzips hat sich bei der Umsetzung der Gebietsentwicklungsplanung bewährt. Diese positive Zusammenarbeit gilt es fortzuführen und zu stärken. Auf der Grundlage der Leitbilder und Entwicklungsziele dieses Regionalplanes sollten - unterstützt durch die regionale Strukturpolitik - die räumlichen Entwicklungschancen aufgegriffen und zielgerichtet umgesetzt werden.

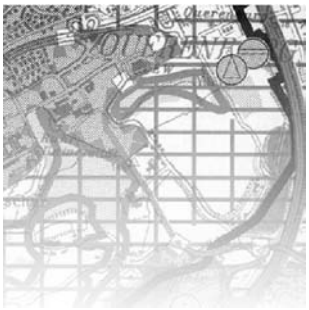

II Textliche Darstellung und Erläuterung

1 Übergreifende Planungsziele

In Konkretisierung des LEPro enthält der LEP NRW in seinem Kapitel B Ziele zur Raum- und Siedlungsstruktur im Lande. Hier sind die Raumkategorien (zonale Gliederung), die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) und die landesbedeutsamen Raumfunktionen (Siedlungsraum, Freiraum mit seinen vielfältigen Umweltschutzfunktionen) dargestellt (vgl. **Karte 1**).

Diese Aussagen werden ergänzt (Kapitel C) durch die Vorgaben zur Regionalentwicklung für die Funktionen Wohnen und Arbeiten. Sie münden in den Auftrag an Regional- und Bauleitplanung, die planerischen Voraussetzungen (Flächenvorsorge) für eine ausreichende Wohnbaulandversorgung zu schaffen und auf regionaler und kommunaler Ebene ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Dieses Kapitel enthält auch Zielsetzungen zur Nutzung des siedlungsnahen Freiraums für Freizeit und Erholung, zur Verkehrsinfrastruktur, Lagerstättensicherung, Energieversorgung und Entsorgung.

Für die bauleitplanerische Inanspruchnahme der entsprechend dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gelten die Ziele des LEP NRW unmittelbar.

1.1 Inanspruchnahme von Freiraum und nachhaltige Siedlungsentwicklung, Sicherung und Entwicklung eines Regionalen Freiflächensystems

Ziel 1

(1) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.

(2) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen in konzentrierter, freiraumschonender und -verträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(3) Als Komplementärraum zu den Siedlungsbereichen und als wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume im Übergang zu den Siedlungsbereichen, insbesondere des Verdichtungsgebietes, mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

(4) Als wesentliche Bestandteile dieses regionalen Freiflächensystems insbesondere im Verdichtungsgebiet sind die Regionalen Grünzüge besonders zu schützen. Zur Herstellung ihrer

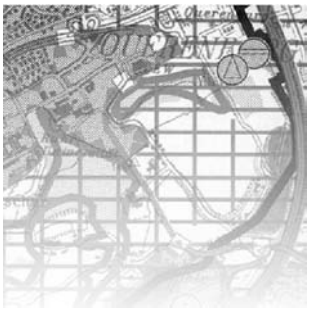

Durchgängigkeit sind sie flächenmäßig zu vergrößern und untereinander zu vernetzen. Ihre Verbindung zur freien Landschaft ist zu gewährleisten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen anzustreben.

Erläuterung:

Der im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Freiraum soll für siedlungsräumliche Nutzungen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist und nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Dem entsprechend ist von der Gemeinde neben dem Bedarf auch nachzuweisen, dass die Nutzung nicht innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche realisiert werden kann (z.B. bei ausgeschöpften Entwicklungsmöglichkeiten der Siedlungsbereiche).

Zur Erleichterung dieser Regelung kann auf den Nachweis der nicht möglichen Realisierung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche verzichtet werden, wenn stattdessen eine gleichwertige Fläche wieder dem Freiraum zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.
Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine zentrale umfassende Leitvorstellung, die im § 2 ROG (Grundsätze der Raumordnung) beschrieben ist. Diese Leitbilder, z. B.

- räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung und Ausrichtung auf ein System zentraler Orte,
- Vorrang für die Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen vor der Inanspruchnahme von Freiraum,
- Erhalt und Entwicklung der großräumigen und übergreifenden Freiraumstruktur und Sicherung und Zusammenführung von Grünbereichen als Elemente eines Freiraumverbundes,
- ausreichende Flächenvorhaltung für die Wirtschaft, Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Erhöhung der Attraktivität der Standorte,

liegen den textlichen und zeichnerischen Darstellungen dieses Gebietsentwicklungsplanes zugrunde. Diese sind auf kommunaler Ebene und von allen weiteren Adressaten der Gebietsentwicklungsplanung gemäß § 16 (3) LPlG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Mit jeder weiteren Freirauminanspruchnahme wird der verbleibende Freiraum immer knapper und wertvoller. Auf geringerer Fläche muss er seine Komplementärfunktionen für den Siedlungsraum erfüllen. Das aber bedeutet, dass höhere Anforderungen an die Qualität der Freiflächen gestellt werden müssen (vgl. im übrigen auch Kapitel II.3.1).

Die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems. Freiraum darf - vor allem im Verdichtungsgebiet - keine Restgröße mit zufälligem Flächenzuschnitt sein.

Dieses Flächensystem soll mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, die die Städte netzartig durchziehen und schließlich Anschluss an die vor allem im Süden und Südosten des Plangebiets noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräume finden (vgl. **Karte 2**).

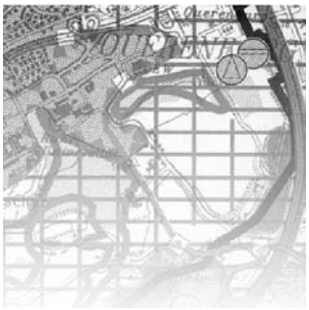

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regionalen Grünzüge im Verdichtungsgebiet. Ihre Darstellung im Ballungskern des Ruhrgebiets knüpft an die bereits vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk entwickelte Idee der von Nord nach Süd verlaufenden Regionalen Grünzüge zur Gliederung des Siedlungsraumes im Ruhrgebiet an. Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park (IBA) wurden diese Regionalen Grünzüge im Zuge eines umfangreichen Verfahrens zur Ergänzung und Änderung der bisherigen Gebietsentwicklungsplan-Darstellungen durch einen Ost-West-Grünzug entlang von Emscher und Rhein-Herne-Kanal verbunden.

Mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im Plangebiet dieses Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitts wird das damit bereits angedeutete Raummodell um weitere Ost-West-Grünzüge ergänzt und zu einem Gitternetz ausgeweitet. Der südlichste Ost-West-Grünzug im Verlauf des Ruhrtals findet an mehreren Stellen Anschluss an die Freiflächen des südlich gelegenen Hügellandes.

Darüber hinaus wird das Siedlungsband zwischen Schwelm und Menden mehrmals durch die Darstellung kurzer Regionaler Grünzüge gegliedert, um hier Zäsuren offenzuhalten. Einige in den Hagener Talkessel fingerartig hineinführende Grünzonen sind ebenfalls als Regionale Grünzüge dargestellt worden.

Neben der flächenmäßigen Sicherung dieser Regionalen Grünzüge ist es eine grundlegende Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung, die Grünzüge zu vergrößern und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen Maßstab beizutragen. Es ist wichtig - wo immer möglich - einzelne Flächen als „Trittsteine“ für eine zukünftige Vernetzung und Durchgängigkeit zu sichern und entsprechend der ihnen zugedachten Funktionen zu entwickeln. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der einzelnen teilweise verinselten Freiflächen der Regionalen Grünzüge sind somit neben der aktuellen Freiraumbedeutung auch die Entwicklungspotenziale zugrunde zu legen.

Teilweise stehen dargestellte Siedlungsbereiche der angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung entgegen. Hier ist es vornehmlich Aufgabe der Bauleitplanung, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Die gemeindliche Planung soll das System der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche hineinführen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen sowie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Park-, Friedhofs- und auch privaten Gartenanlagen zu sehen.

1.2 Regionales Ordnungskonzept und Stärkung der innergemeindlichen Schwerpunktbildung, Weiterentwicklung nicht dargestellter Ortsteile

Ziel 2

(1) Die Siedlungsstruktur ist vorrangig in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW zu entwickeln. Hierbei ist eine verstärkte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte anzustreben.

(2) **Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden hat sich grundsätzlich innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Bei der räumlichen Konkretisierung der Bereiche erfolgt in der Regel keine parzellenscharfe Abgrenzung, die regionalplanerische Darstellungsuntergrenze liegt bei 2000 Einwohnern (ASB) bzw. 10 ha (GIB).**

(3) **In den im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausrichten. Bei einer entsprechenden Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und bei einer Verträglichkeit mit den Freiraumbelangen ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung möglich.**

Erläuterung:

Die Gemeinden sollen ihre siedlungsstrukturelle Entwicklung auf Schwerpunkte ausrichten. Siedlungsschwerpunkte sind solche Standorte, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden (§§ 6/7 LEPro).

Die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellten oder zur Darstellung vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte sind in der **Karte 3** zusammengefasst. Das regionale Ordnungskonzept ist eine wesentliche Grundlage der zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche und auch der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des Gebietsentwicklungsplanes.

Dem Freiraum zugeordnet sind die im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereiche nicht dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile mit weniger als 2000 Einwohnern. Diese Ortsteile können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Im Einzelfall kann einer städtebaulichen Abrundung oder Ergänzung von Siedlungsflächen über diesen Bedarf der im Ortsteil ansässigen Bevölkerung hinaus zugestimmt werden, wenn im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastruktur eine entsprechende Weiterentwicklung auch gesamtstädtisch (insbesondere im Hinblick auf die anzustrebende bauliche Konzentration auf Siedlungsschwerpunkte) und unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes vertretbar ist.

Das LEPro enthält in den §§ 2o und 24 Vorgaben für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Danach ist auch eine Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern (siehe § 24 (2) LEPro). Dieses gilt auch für Freiraumbereiche, die durch eine disperse Bebauung und durch Siedlungssplitter vorbelastet sind. Des weiteren sind neue bandartige bauliche Entwicklungen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden, vorhandene sollten möglichst durch Grünverbindungen gegliedert werden.

1.3 Inanspruchnahme der dargestellten Siedlungsbereiche, bevorzugte Innenentwicklung und Wiedernutzung von Flächen

Ziel 3

(1) Die dargestellten Siedlungsbereiche dürfen durch die gemeindliche Planung nur entsprechend dem nachweisbaren Bedarf und unter Berücksichtigung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(2) Neue Bauflächen sollen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Möglichkeiten der baulichen Innenentwickung und Verdichtung, der Auffüllung von Baulücken sowie der Wiedernutzung von Flächen sollen - soweit siedlungsstrukturell und naturräumlich sinnvoll- bevorzugt genutzt werden.

(3) Auf eine flächensparende Nutzung der Bauflächen ist auch im Hinblick auf die Standortwahl für Kompensationsflächen hinzuwirken.

Erläuterung:

Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll abschnittsweise erfolgen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und einer geordneten räumlichen Entwicklung entspricht.

Der vorgegebene Entwicklungsrahmen des Gebietsentwicklungsplanes beinhaltet einen rechnerischen Zuschlag, um der gemäß Artikel 28 (2) Grundgesetz garantierten gemeindlichen Selbstverwaltung zu entsprechen und um die örtlich teilweise vorhandenen Nutzungs- und Verfügbarkeitshemmnisse zu berücksichtigen. Somit kann die Gemeinde flexibel auf Flächenengpässe reagieren. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine vorausschauende und die Entwicklungsplanung flankierende Bodenvorratspolitik.

Anzustreben ist, dass aus einer gesamtstädtischen Entwicklungsplanung, welche die Freiraum-, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung gleichermaßen berücksichtigt und verknüpft, städtebauliche Rahmenplanungen und konkrete Konzeptionen als Vorgabe für die Bauleitplanung entwickelt werden.

Es kann sinnvoll sein, freie bzw. brachliegende Siedlungsflächen, die ökologisch wertvoll sind oder durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden können, insbesondere dann als Freiflächen zu erhalten und durch entsprechende planungsrechtliche Maßnahmen zu sichern, wenn sie sich für eine sinnvolle Vernetzung von Freiraum zur Gliederung des Siedlungsraumes eignen.

Flächensparende und - unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation vertretbare - verdichtete Bauformen sind verstärkt zu entwickeln. Auf eine plangemäße und ökonomische Nutzung der Siedlungsbereiche unter Beachtung einer ausreichenden Sicherung von Freiraumelementen und Grünverbindungen ist besonders zu achten.

Flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Freiräumen außerhalb der Siedlungsbereiche vorgenommen werden, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Daneben sollten natürlich standörtlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen auch innerhalb der Siedlungsbereiche durchgeführt werden.

Der LEP NRW fordert nachdrücklich die Beachtung unter anderem folgender Kriterien im Hinblick auf die Gebietsentwicklungsplan-Darstellung von Siedlungsbereichen und bei deren Umsetzung in die Bauleitplanung:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen in Außenbereichen,

- bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Standorte zu nutzen (LEP NRW, C.I.2.3/C.II.2.3).

Zu einer derartigen Reaktivierung von Brachflächen kann der „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ einen wichtigen Beitrag leisten. Die Förderung des Ankaufs, der Freilegung und Baureifmachung solcher Flächen im Rahmen dieses Programms sollte verstärkt genutzt werden. Bei der Prüfung zum Ankauf vorgeschlagener Flächen kommt es aus der Sicht der Landesplanung - neben der Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung - vor allem auf die Größe des vorhandenen Flächenreservoirs, den absehbaren Flächenbedarf und das Ausmaß der städtebaulichen Funktionsstörung an.

1.4 Verstärkte Abstimmung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Ziel 4

(1) Neue Bauflächen der Gemeinden sollen im Interesse einer optimalen Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen räumlich auf bestehende oder geplante Einrichtungen ausgerichtet werden. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen sollen bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.

(2) Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität zu orientieren. Geplante Siedlungsbereiche, die am schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden, sind durch die Bauleitplanung bevorzugt in einer konzentrierten Form zu realisieren.

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende und geplante Infrastruktur sinnvoll auszulasten und weiterentwickeln zu können. Insbesondere die Siedlungsschwerpunkte sollen über ein räumlich gebündeltes An-gebot öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen.

Die Siedlungsentwicklung im Einzugsbereich der Haltepunkte sollte entsprechend konzentriert werden und in einer an die vorhandene Bebauung angepassten, verdichteten bzw. flächensparenden Bauweise erfolgen.

Entsprechend den Zielsetzungen des LEP NRW sollen Siedlungsbereiche, die an den schienengebundenen ÖPNV angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden können, vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Durch die sinnvolle Zuordnung der verschiedenen Funktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) und bei entsprechender Nutzungsmischung werden verkehrsvermeidende oder verkehrsreduzierende Wirkungen erzielt. Umweltfreundliche Verkehrsmittel wie das Fahrrad erlangen ein höheres Gewicht bei der Verkehrsmittelwahl.

1.5 Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen

Ziel 5

(1) Bei der Planung neuer Bauflächen sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder möglichst zu erhalten und zu sichern.

(2) Siedlungs- und Freiraumbereiche, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, wie charakteristische Dorfstrukturen oder Teilräume, die ökologisch wertvoll sind bzw. die durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

(3) Im Übergangsbereich vom Siedlungsraum zum Freiraum sind Planungen erforderlich, die das Orts- und Landschaftsbild in sensiblen Teilräumen entsprechend sichern und entwickeln.

Erläuterung:

Die Erhaltung, Nutzung und angemessene Gestaltung der Umgebung von bedeutenden Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie von bedeutenden Ortsteilen von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung ist bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich für die gemeindliche Bauleitplanung aus § 1 Abs. 5 BauGB sowie aus § 1 Denkmalschutzgesetz.

Diese Denkmäler und Denkmalbereiche mit historischen und denkmalspezifischen Freiräumen, Bau- und Bodendenkmäler mit besonderer Fernwirkung und solche, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, sowie Denkmalbereiche mit regional-, landschafts- und ortstypischen Siedlungsformen, Siedlungsgrundrissen und Ortsbildern bestimmen über ihren denkmalpflegerischen Eigenwert hinaus die Gesamtstruktur des Plangebiets, z. B. durch ihre besonders prägende Wirkung oder ihre Bedeutung für Geschichtsbewusstsein und Identifikation der Bewohner.

Auch sonstige charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes sind entsprechend in die weiteren Planungen angemessen mit einzubeziehen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei vor allem auf die sensiblen Teilräume im Übergang von Siedlungsraum zum Freiraum zu legen.

Aus ökologischen Gründen sind sensible Teilräume, insbesondere Bereiche, in denen abgegrenzte Flächen des regionalen Biotopverbundsystems an die Siedlungsgebiete heranreichen oder in diese hineingreifen, besonders zu berücksichtigen.

2 Siedlung

2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.1.1 Nutzung der ASB

Die ASB des Gebietsentwicklungsplanes dienen gemäß 3. DVO zum LPlG der Flächensicherung für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, für Wohnfolgeeinrichtungen, einschließlich öffentlicher und privater Dienstleistungen, sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Ziel 6

(1) Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind vorrangig und konzentriert aus den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln.

(2) Hierbei ist, soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, eine wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass diese untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand erreichbar sind.

Erläuterung:

Die dargestellten ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, gewerblich genutzte bzw. zu nutzende Flächen unter 10 ha und Abstandsflächen ein.

Darüber hinaus können sie auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten, einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den ASB-Neudarstellungen handelt es sich im wesentlichen um Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche, so dass auch eine Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und Erschließungselemente möglich ist. Wegen der mit Siedlungserweiterungen verbundenen Beeinträchtigungen und ökologischen Wirkungen ist bei der Ausweisung zusätzlicher ASB insbesondere auf die Schonung von schutzwürdigen Biotopen, Quellmulden und stark staunassen Flächen, Talsohlen, Waldflächen, wertvollen Grünlandflächen und auf die Freihaltung von optisch exponierten Bereichen zu achten.

Nach der 3. DVO zum LPIG werden im Gebietsentwicklungsplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. Dieser Verzicht auf eine Darstellung kleinerer Ortsteile im Gebietsentwicklungsplan erfolgt aus Maßstabsgründen und bildet kein Hindernis, für eine am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur (vgl. Ziel 2).

Aufgrund der Sonderfunktion eines Ortsteils kann ein zusätzlicher Bedarf gerechtfertigt sein. Ein Beispiel hierfür ist im Ortsteil Zurstraße der Gemeinde Breckerfeld die Nutzung durch die Bethel'schen Anstalten. Auch in diesen Fällen muss bei zusätzlichen Flächendarstellungen die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur berücksichtigt werden.

2.1.2 Bedarf an ASB

Durch die Bauleitplanung ist gemäß § 20 LEPro und LEP NRW Ziel C.I.2.1 ein bedarfsgerechtes und ausreichendes, die unterschiedlichen Ansprüche der Bevölkerung berücksichtigendes Angebot an Wohnbauflächen vorzuhalten.

Ziel 7

(1) Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren, aktuellen Bedarf zu orientieren.

(2) Eine rechtzeitige planerische Aufbereitung und eine zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommunen sicherzustellen. Notwendige Umplanungen sind mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Erläuterung:

Es ist eine zentrale Aufgabe des Gebietsentwicklungsplanes und der nachfolgenden Bauleitplanung, möglichst in allen Gemeinden des Plangebiets ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen für die zukünftige Wohnungsversorgung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere auch die in § 20 LEPro sowie den Abschnitten B und C des LEP NRW enthaltenen Rahmenziele zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beachten.

Größe und Struktur des zukünftigen Wohnungsbedarfs lassen sich wegen der nicht sicheren Entwicklungen der Aussiedler- und Asylbewerberströme sowie der Wanderungen, die aus dem EU-Binnenmarkt zu erwarten sind, auf Gemeindeebene nur annähernd vorausschätzen. Darüber hinaus wirken sich gemeindespezifische Ausformungen der Altersstruktur (zunehmende Zahl älterer Menschen), der Haushaltsgröße (Trend zu kleineren Haushaltsgrößen), des Haushaltsverhaltens (Singles, Rentnerhaushalte) und des Wohnungdefizits im Ausgangsjahr der Prognose stark auf das Bedarfsergebnis aus.

Insgesamt ist in allen Gemeinden des Plangebiets auf absehbare Zeit noch ein zusätzlicher Wohnungs- und auch Flächenbedarf zu erwarten. Das erfordert verstärkte Anstrengungen zur planerischen Bereitstellung und rechtzeitigen Aufbereitung von Wohnbauflächen in der Bauleitplanung.

Dabei sollten jedoch alle Möglichkeiten freiraumschonender und flächensparender Siedlungsentwicklung genutzt werden. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen, der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen, sollte verstärkt auch die Entwicklung weiteren Wohnraums auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen unterstützt werden.

Angesichts der noch positiven Wohnungsbedarfsentwicklung bis über das Jahr 2010 hinaus sind die Gemeinden verstärkt gefordert, vielfältige Wohnungs- und Flächenangebote vorzuhalten und zu entwickeln. Das betrifft auch und gerade Gemeinden des Ballungskerns, in denen die langjährige Abwanderung von gehobenen Einkommensschichten vor allem in das nördliche und südliche Umland soziale Entmischungserscheinungen bewirkt haben.

Die Mehrzahl der Bauleitpläne der Gemeinden des Plangebiets enthält zwar umfangreiche Reserveflächen für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung. Freiraumbezogene, topografische, ökologische und im Eigentum begründete Nutzungshemmnisse schränken das tatsächlich verfügbare Bauland jedoch erheblich ein. Insbesondere in den Städten Herne, Gevelsberg und Herdecke stößt die zukünftige Siedlungstätigkeit dabei immer mehr an freiraumbezogene Grenzen der Entwicklung.

Der Bedarf von ca. 1.950 ha für den Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt kann jedoch zu 80 % mit Reserven der Bauleitplanung abgedeckt werden. Von den im Plangebiet vorhandenen ca. 1.560 ha Reserveflächen der Bauleitplanung sind allerdings erhebliche Teile nur mit ökologischen, zeitlichen oder planerischen Einschränkungen nutzbar. Ca. 170 ha davon werden von den Städten und Gemeinden daher zur alsbaldigen bauleitplanerischen Umwandlung in Freiraum vorbereitet, so dass nur noch ca. 1.390 ha als verfügbare Reserven in die Bilanz eingehen können.

Als Ergebnis einer von der Bezirksplanungsbehörde Arnsberg durchgeführten Bedarfsvorausschätzung sind im Plangebiet über den Ausgleich der vorgenannten ca. 170 ha Umplanungsflächen hinaus noch ca. 390 ha zusätzliche Allgemeine Siedlungsbereiche erforderlich, um den auf 15 Prognosejahre bemessenen Bedarf abzudecken.

Die auf der Basis einer Flächenerhebung und Bedarfsvorausschätzung erstellte ASB-Bilanz für den Zeitraum 1995 - 2010 (siehe **Tabelle 2**) zeigt weiterhin, dass ca. 260 ha des insgesamt 555 ha umfassenden Handlungsbedarfs im Gebietsentwicklungsplan auf alten Wohnsiedlungsbereichen des bisherigen Gebietsentwicklungsplanes realisiert werden können. In einer Größe von ca. 210 ha wurde planerisch bisher nicht in Anspruch genommener Freiraum als ASB dargestellt. Da dem Freiraum aber gleichzeitig durch Rücknahme von ca. 170 ha bisheriger Wohnbauflächen/gemischter Bauflächen der Bauleitplanung wieder zugeführt werden, beträgt die zusätzliche Freiraumanspruchnahme durch den Gebietsentwicklungsplan insgesamt ca. 40 ha für ASB-Neudarstellungen.

ASB- Bilanzen des GEP- Teilabschnitts Oberbereiche Bochum und Hagen (in ha) — Stand: 11/99 — Tabelle 2

Stadt/ Gemeinde (Nur im GEP dargestellte Bereiche)	ASB-Bedarf 1995-2010	Reserven des FNP 1995 (nach Umplanungen)	Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit	Neue ASB Stand: (11/99)	davon auf bisherigen WSB/GIB/BÖZ	Im GEP dargestellt als		Bilanz ASB 2010
						ASB	GIB	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bochum	240	168	**-72**	**54**	54	54		**-18**
Hagen	183	150	**-33**	**34**	3	34		**1**
Herne	143	57	**-86**	**30**	30	24	6	**-56**
Kreisfr. Städte	**566**	**375**	**-191**	**118**	**87**	**112**	**6**	**-73**
Breckerfeld	30	29	**-1**	**2**		2		**1**
Ennepetal	39	32	**-7**	**20**	13	20		**13**
Gevelsberg	55	29	**-26**	**10**	10	10		**-16**
Hattingen	67	65	**-2**	**5**	0	5		**3**
Herdecke	51	13	**-38**	**19**	0	19		**-19**
Schwelm	46	31	**-15**	**17**	17	17		**2**
Sprockhövel	53	40	**-13**	**10**	0	10		**-3**
Wetter	55	38	**-17**	**18**	3	18		**1**
Witten	108	75	**-33**	**32**	17	32		**-1**
EN-Kreis insgesamt	**504**	**352**	**-152**	**133**	**60**	**133**	**0**	**-19**
Altena	42	36	**-6**	**6**	0	6		**0**
Balve	32	30	**-2**	**3**	0	3		**1**
Halver	48	41	**-7**	**10**	5	10		**3**
Hemer	65	37	**-28**	**30**	8	30		**2**
Herscheid	27	27	**0**	**5**	3	5		**5**
Iserlohn	129	87	**-42**	**23**	14	23		**-19**
Kierspe	54	33	**-21**	**26**	4	26		**5**
Lüdenscheid	118	70	**-48**	**53**	43	53		**5**
Meinerzhagen	58	56	**-2**	**5**	0	5		**3**
Menden	125	108	**-17**	**18**	18	18		**1**
Nachrodt-Wiblingw.	26	16	**-10**	**10**	2	10		**0**
Neuenrade	26	23	**-3**	**3**	3	3		**0**
Plettenberg	55	50	**-5**	**9**	9	8	1	**4**
Schalksmühle	21	12	**-9**	**7**	1	6	1	**-2**
Werdohl	50	38	**-12**	**12**	7	12		**0**
MK insgesamt	**876**	**664**	**-212**	**220**	**117**	**218**	**2**	**8**
Plangebiet	**1.946**	**1.391**	**-555**	**471**	**264**	**463**	**8**	**-84**

Quelle: Berechnungen der Bezirksregierung Arnsberg (Bedarfswerte einschließlich 20 % Planungszuschlag); Reserven lt. Angaben der Gemeinden

2.1.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

ASB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP NRW dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung von regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll.

Ziel 8

(1) **Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung gemäß nachfolgender Erläuterung vorbehalten. Neue Infrastruktureinrichtungen mit regionaler Bedeutung sollen nur an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden.**

(2) **Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.**

Erläuterung:

In den Oberbereichen Bochum und Hagen ist eine hohe Dichte von Hochschulen, Gründerzentren, Technologiezentren usw. vorhanden. Eine Darstellung dieser Zentren als ASB für zweckgebundene Nutzungen erfolgt aber erst ab einer Größenordnung der Einrichtungen von 10 ha. Folgende regional bedeutsame Bildungseinrichtungen sind in die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes als ASB für zweckgebundene Nutzungen übernommen worden:

- Ruhr-Universität Bochum
- Fern-Universität-Gesamthochschule Hagen
- Hochschule Witten/Herdecke
- Bildungs-, Forschungs- und Verwaltungszentrum Iserlohn

sowie folgende regional bedeutsamen Krankenhäuser:

- Krankenheimstätte Homborn in Breckerfeld-Zurstraße
- Gemeinnütziges Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke
- Verbandskrankenhaus Schwelm
- Klinik und Berufsbildungswerk Evgl. Stiftung in Wetter-Volmarstein (ESV)
- Hans-Prinzhorn-Kliniken in Hemer-Frönsberg
- Kreiskrankenhaus und Krankenhaus für Sportverletzte Hellersen in Lüdenscheid
- Klinik für Neurochirurgische Rehabilitation in Hattingen-Holthausen.

Darüber hinaus sind der Ruhrpark in Bochum sowie die Kasernenanlage in Hemer als ASB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Die Standortübungsplätze Deilinghofen in Hemer sowie Sümmern in Menden sind dagegen als Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen gekennzeichnet. Der Standortübungsplatz Deilinghofen ist

zugleich teilweise als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt (vgl. hierzu Kapitel II.3.4.3). Ein Bedarf für die Darstellung weiterer ASB für zweckgebundene Nutzungen wird zur Zeit nicht gesehen.

2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

2.2.1 Nutzung der GIB

Die GIB dienen gemäß 3. DVO zum LPlG der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnende Einrichtungen und Anlagen.

Ziel 9

(1) Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sollen in räumlich konzentrierter Form aus den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen entwickelt werden. Hierbei sind solche Nutzungen anzustreben, die der spezifischen Standorteignung am besten entsprechen.

(2) Zur Strukturverbesserung und Standortsicherung sind innerhalb der dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die Angebote an Gewerbeflächen, die besonderen ökologischen, städtebaulichen und architektonischen Qualitätsanforderungen entsprechen, auszuweiten.

Erläuterung:

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebiets und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf orientierten Größenordnung aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern.

Gemäß 3. DVO zum LPIG sollen aus den GIB neben Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe auch solche für emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen gem. § 1 Nr. 1 ROV (einschließlich jeweils zuzuordnender Anlagen) entwickelt werden, soweit diese nicht als GIB für flächenintensive Großvorhaben oder als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind.

Die GIB können teilweise auch Landschaftselemente wie Wald,Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Im Gebietsentwicklungsplan sind diese Bereiche dann dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung größer als 10 ha liegt. Sie dienen insbesondere der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung gewerblicher Betriebe und Anlagen, die wegen ihrer

Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades den ASB nicht zuzuordnen sind.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Eignung/Standortgunst und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind bei der Weiterentwicklung der ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblich-industriellen Nutzung zu berücksichtigen.

Aus Freiraum können kleinere gewerbliche Bauflächen (unter 10 ha) ausnahmsweise entwickelt werden, wenn

- es sich um die bau- und planungsrechtlich zulässige und betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterung von Betrieben handelt,
- die gewerblichen Bauflächen für Betriebe mit besonderen Standortbindungen bereitgestellt werden sollen.

Sollte der im Gebietsentwicklungsplan ermittelte GIB-Gesamtbedarf einer Gemeinde 10 ha absehbar nicht erreichen und dieser Bedarf nicht durch eine geeignete bauliche Arrondierung eines vorhandenen Gewerbegebietes innerhalb der Gemeinde oder in einem zugeordneten Raum einer benachbarten Kommune abdeckbar sein, so kann eine Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht erfolgen. Dies kann innerhalb des ASB oder des Freiraumes erfolgen.

Die Darstellung hat sich an den Schwerpunkten der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zu orientieren, sofern nicht besondere Gründe dies ausschließen. Die Darstellung muss mit einer geordneten städtebaulichen/siedlungsstrukturellen Entwicklung sowie mit den Belangen des Verkehrs und des Orts- und Landschaftsbildes vereinbar sein.

2.2.2 Bedarf an GIB

Gemäß LEP NRW (Ziel C.II.2) haben Regional- und Bauleitplanung durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen die Bereitstellung ausreichenden Baulandes insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen sicherzustellen.

Ziel 10

(1) Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ist ein ausreichendes, den Bedarf sicherndes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Den Entwicklungsschwerpunkten kommt hierbei eine besondere Funktion als Standorte für die vielfältige und konzentrierte Ansiedlung gewerblicher Betriebe zu.

(2) Betriebserweiterungen sollen möglichst durch Arrondierung der Betriebsflächen am bestehenden Standort erfolgen. Wo dies städtebaulich nicht möglich bzw. aus Gründen des Freiraumschutzes oder wegen ökologischer Belange nicht vertretbar ist, sind Bauflächen für Betriebsverlagerungen innerhalb der Gemeinde oder im zugehörigen Mittelzentrum bedarfsgerecht zu entwickeln.

(3) Soweit Gemeinden nicht bedarfsgerecht mit Gewerbeflächen ausgestattet werden können, ist auf der Grundlage des regionalen Flächenkonzepts ein Ausgleich mit benachbarten Gemeinden, nach Möglichkeit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, anzustreben.

Erläuterung:

Neben der Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Flächenangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzungen, zielt die regionalplanerische Konzeption auch auf eine Stärkung der Entwicklungsschwerpunkte im Sinne von § 23 Abs. 3 LEPro als Standorte für ein gebündeltes Angebot für vielfältige und konzentrierte, auch flächenintensive gewerbliche Ansiedlungen. Allerdings sind nicht alle Gemeinden des Plangebiets in der Lage, in ihrem Gemeindegebiet ausreichend gewerbliche Entwicklungsflächen zur Verfügung zu stellen. Dies trifft insbesondere für die Städte Herdecke, Kierspe, Lüdenscheid und Werdohl zu.

Hier sollen entsprechend der zeichnerischen und textlichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes in regionaler Abstimmung gemeinsame, den Bedarf mehrerer Kommunen absichernde und insgesamt freiraumschonende Schwerpunktstandorte für die gewerbliche Entwicklung geschaffen werden. Die Möglichkeiten, solche Standorte im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit zu sichern, zu erschließen und zu vermarkten, werden auch von der Regionalisierten Strukturpolitik unterstützt.

Ein herausragendes Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit stellt der gewerblich-industrielle Schwerpunktstandort „Rosmart“ im mittleren Märkischen Kreis dar, der die Flächenversorgung von wesentlichen Teilen der Städte Altena, Lüdenscheid und Werdohl übernehmen soll.

Aber auch wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen innerhalb der EU ist die Entwicklung regional bedeutsamer Gewerbeschwerpunkte ein aktiver Beitrag zur regionalen Strukturverbesserung im Rahmen der ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Landes.

Die Flächenkonzeption dieses Gebietsentwicklungsplanes beinhaltet die regionale und kommunale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2010 (siehe **Tabelle 3**). In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen (1.455ha) fast aus, um den gewerblichen Flächenbedarf bis zum Jahre 2010 (ca. 1.520 ha) abzudecken.

Diese Aussage gilt auch bei kleinräumiger Betrachtung für viele Städte und Gemeinden des Plangebiets. Im Märkischen Kreis ist dagegen ein besonderer Handlungsbedarf gegeben, da es hier in der Bauleitplanung an quantitativ und qualitativ ausreichenden und verfügbaren gewerblichen Bauflächen oftmals fehlt.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass in einigen Städten des Plangebiets, insbesondere des Märkischen Kreises, u.a. wegen der dort vorhandenen dynamischen Wirtschaftsentwicklung, der günstigen Lage im großräumigen Verkehrsnetz, aber auch angesichts der vorhandenen Freiraumrestriktionen vor Erreichen des Jahres 2010 Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen entstehen kann, der durch die Darstellungen dieses Gebietsentwicklungsplanes nicht abgedeckt wurde und deshalb zu gegebener Zeit eine Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes in Form eines Änderungsverfahrens erforderlich macht.

Deshalb wird die Bezirksregierung Arnsberg von sich aus schon vor Ablauf der üblichen Laufzeit des Gebietsentwicklungsplanes die Flächensituation überprüfen und ggf. dem Regionalrat einen Vorschlag zur Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplan-Flächenkonzepts unterbreiten. Dabei wären alle zukünftig relevanten Standorte, einschließlich der in der jetzigen GIB-Flächenkonzeption insbesondere aus Bedarfsgesichtspunkten nicht mehr berücksichtigten Entwicklungsflächen (wie z.B. der Standort „Grünewald“ in Meinerzhagen) in die landesplanerische Standortprüfung mit einzubeziehen.

Insgesamt werden aus heutiger Sicht zur Bedarfsdeckung im Plangebiet nur ca. 70 ha neue GIB benötigt, die über die Reserven der Bauleitplanung hinausgehen. Allerdings bestehen die gewerblichen Flächenreserven der Bauleitplanung zu einem Teil aus Bauflächen, die nicht mehr den heutigen ökologischen und auch ökonomischen Planungsanforderungen an eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung entsprechen. Die Gemeinden beabsichtigen daher, ca. 300 ha ungenutzter Gewerbeflächen der Flächennutzungspläne zukünftig in Freiraum umzuwandeln. Im Gebietsentwicklungsplan sind diese Umplanungsflächen entsprechend nicht mehr als GIB dargestellt.

Für eine erfolgreiche arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung reicht jedoch ein quantitativ hinreichendes GIB-Flächenangebot, wie es Tabelle 3 aufzeigt, allein nicht aus. Um wirksame Impulse zur Belebung des Arbeitsmarktes zu geben, sind die Gemeinden aufgefordert, insbesondere auch die Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Umsetzung der dargestellten GIB, bei gleichzeitiger Aufgabe zukünftig nicht mehr nutzbarer Gewerbe- und Industrieflächen des Flächennutzungsplans zu schaf-

GIB- Bilanzen des GEP- Teilabschnitts Oberbereiche Bochum und Hagen (in ha)						Stand:11/99		Tabelle 3
Stadt/ Gemeinde	**GIB-Bedarf 1995-2010**	Reserven des FNP 1995 nach Rücknahmen	**Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit**	**Neue GIB** Stand: (11/99)	davon auf **alten** WSB/ GIB/BÖZ	**Im GEP dargestellt als**		**Bilanz GIB 2010**
						ASB	GIB	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bochum	280	261	**-19**	**33**	33		33	**14**
Hagen	169	75	**-94**	**79**	24	6	73	**-15**
Herne	102	93	**-9**	**6**	6		6	**-3**
Kreisfr. Städte	**551**	**429**	**-122**	**118**	**63**	**6**	**112**	**-4**
Breckerfeld	9	6	**-3**	**13**	13		13	**10**
Ennepetal	52	27	**-25**	**20**	0		20	**-5**
Gevelsberg	35	25	**-10**	**14**	14		14	**4**
Hattingen	44	60	**16**	**0**	0			**16**
Herdecke	18	6	**-12**	**4**	0		4	**-8**
Schwelm	39	24	**-15**	**13**	13		13	**-2**
Sprockhövel	31	27	**-4**	**10**	0		10	**6**
Wetter	38	59	**21**	**0**	0			**21**
Witten	93	74	**-19**	**16**	16	3	13	**-3**
EN-Kreis insgesamt	**359**	**308**	**-51**	**90**	**56**	**3**	**87**	**39**
Altena	31	6	**-25**	**62**	2	1	61	**37**
Balve	13	27	**14**	**0**	0			**14**
Halver	24	17	**-7**	**9**	0		9	**2**
Hemer	51	30	**-21**	**22**	22		22	**1**
Herscheid	11	8	**-3**	**7**	0		7	**4**
Iserlohn	105	72	**-33**	**29**	27		29	**-4**
Kierspe	21	16	**-5**	**0**	0			**-5**
Lüdenscheid	110	52	**-58**	**34**	34	5	29	**-24**
Meinerzhagen	38	32	**-6**	**0**	0			**-6**
Menden	71	93	**22**	**3**	3		3	**25**
Nachrodt-Wiblingw.	8	1	**-7**	**0**	0			**-7**
Neuenrade	16	10	**-6**	**7**	0		7	**1**
Plettenberg	56	32	**-24**	**28**	0		28	**4**
Schalksmühle	20	3	**-17**	**12**	0		12	**-5**
Werdohl	32	18	**-14**	**8**	0		8	**-6**
MK insgesamt	**607**	**417**	**-190**	**221**	**88**	**6**	**215**	**31**
Plangebiet	**1.517**	**1.154**	**-363**	**429**	**207**	**15**	**414**	**66**

Quelle: Berechnungen der Bezirksregierung Arnsberg (Bedarfswerte einschließlich 20 % Planungszuschlag); Reserven lt. Angaben der Gemeinden

fen, für eine rechtzeitige Erschließung Sorge zu tragen und zeitnah die Verfügbarkeit ihrer bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven zu überprüfen.

Ziel dieser Bemühungen soll es sein, für alle Phasen des Planungszeitraums qualitativ und quantitativ attraktive und verfügbare Gewerbeflächen vorzuhalten und damit die flächenmäßigen Voraussetzungen für eine positive Arbeitsmarktentwicklung sicherzustellen.

2.2.3 Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte

Zur Stärkung der Region soll die gewerblich industrielle Entwicklung vorrangig auf Industrie- und Gewerbestandorte mit hoher Standortgunst und hervorragendem Entwicklungspotenzial ausgerichtet werden. Laut LEP NRW (Ziel C.II.2.4) kommen für die Darstellung von neuen eigenständigen GIB vorrangig solche Standorte in Frage, die sich durch eine gute Verkehrsanbindung auszeichnen und sich auch für eine regionale Flächenversorgung der Gemeinden sowie für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen.

Ziel 11

(1) **Die regional besonders bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte dienen aufgrund ihrer Größenordnung und Standortgunst vor allem der gemeindeübergreifenden Flächenversorgung in dieser Region. Die gewerblich industrielle Entwicklung soll deshalb vorrangig auf die in der Tabelle 4 aufgeführten Standorte ausgerichtet werden. Interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden soll vorrangig auf den vorhandenen Reserveflächen beginnen.**

(2) **Der Industrie- und Gewerbestandort Rosmart dient der Bedarfsdeckung der Städte Altena, Lüdenscheid und Werdohl. Er darf nur in interkommunaler Zusammenarbeit geplant und entwickelt werden. Die Stadt Altena hat bei Realisierung dieses Standortes die ungenutzten gewerblichen Bauflächen im Bereich des „Stortel“ zeitgleich aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen.**

Erläuterung:

Gewerblich genutzte bzw. nutzbare Bereiche werden dann als regional besonders bedeutsam eingestuft, wenn sie

- in Entwicklungsschwerpunkten liegen oder eine besondere regionale Versorgungsfunktion übernehmen,
- eine hohe Standortgunst besitzen, insbesondere in der Region sehr gut erreichbar sind,
- bei einer Mindestgrößenordnung von ca. 25 ha wenigstens 20 ha ungenutzte Flächen aufweisen.

Die vorgenannten regional besonders bedeutsamen Bereiche sollen nach Möglichkeit nur mit solchen Betrieben belegt werden, die die vorhandenen Standortvorteile (z.B. Gleisanschluss) auch tatsächlich nutzen. Diese Bereiche eignen sich in besonderem Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und auch für Betriebe mit besonderen Flächenansprüchen.

Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte				Stand: 11/99	Tabelle 4
Stadt/ Gemeinde	Lage der GIB von besonderer regionaler Bedeutung	Größe (ha)		Anmerkungen	
		insgesamt	ungenutzt		
1	2	3	4	5	
Bochum	Innenstadt- West	57	42	Brachflächen	
Hagen	Unteres Lennetal (Sudfeld/Herbeck/Am Hammacher/Barmerfeld/Reh)	66	66		
Herne	Holsterhauser Straße	33	25	Brachflächen	
Ennepetal	Oelkinghausen	86	42		
Hattingen	Henrichshütte	133	62	Brachflächen	
Schwelm	Linderhausen	40	28		
Wetter	Schmandbruch/ Vogelsanger Straße	55	25	Brachflächen/Konversionsflächen	
Altena	Rosmart	60	60	Interkommunaler Standort für den mittleren Märkischen Kreis	
Iserlohn	Kalthof- Nord/Süd	82	66		
Lüdenscheid	Freisenberg/ Römerweg	79	34		
Meinerzhagen	Darmche	62	29		
Menden	Bösperde/ Halingen	131	73		
Plettenberg	Köbbinghausen/ Mühlhoff	116	43		

Wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen der Europäischen Union reicht es auf Dauer nicht aus, nur kleinere Ergänzungen kommunaler Gewerbeflächen vorzunehmen. Hier kann die Vermarktung solcher Standorte, die auch von der Region getragen werden und von besonderer Bedeutung sind, neue regionale Entwicklungschancen eröffnen und Strukturverbesserungen für die gesamte Region bewirken.

Im Plangebiet konnten nicht alle Gemeinden mit ausreichenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf ihrem Gemeindegebiet versorgt werden. Deshalb sollen auch gezielt regional besonders bedeutsame Standorte entwickelt werden, insbesondere wenn sie sich für eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage förmlicher Kooperationsvereinbarungen (z.B. Zweckverband) eignen.

Zu diesen Standorten zählt im mittleren Teil des Märkischen Kreises folgender Bereich:

Im südlichen Stadtgebiet von Altena ist der ca. 60 ha große „Gewerbe- und Industriestandort Rosmart“ dargestellt. Dieser neue GIB östlich des Ortsteiles Rosmart eignet sich in besonderer Weise für eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte Altena, Lüdenscheid und Werdohl. Durch diesen Schwerpunktstandort soll eine Entlastung der angespannten Siedlungsentwicklung in der ökologisch wertvollen Lenneaue bewirkt und auch ein gezieltes Entwicklungspotenzial für die Städte Lüdenscheid und Werdohl geschaffen werden. Der bisherige GIB „Stortel“ ist, soweit er nicht schon gewerblich genutzt wird, entsprechend im Gebietsentwicklungsplan nicht mehr dargestellt.

2.2.4 GIB für zweckgebundene Nutzungen

GIB für zweckgebundene Nutzungen werden dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung mit regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll.

Ziel 12

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen sind der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung gemäß nachfolgender Erläuterung vorbehalten.

Erläuterung:

Die Darstellung als Bereich für zweckgebundene Nutzungen erfolgt ab einer Größenordnung von 10 ha. Hierzu zählen:

- Herne-Holsterhausen: Schachtanlage General Blumenthal XI
- Herne-Wanne: Güterverkehrszentrum
- Menden-Lendringsen: Betriebsanlagen der Kalkindustrie
- Hagen-Halden: Dolomitwerk.

Diese Standorte sollen die dort angesiedelten Einrichtungen und deren Entwicklung sichern. Die Notwendigkeit für eine Darstellung weiterer GIB für zweckgebundene Nutzungen ist zur Zeit nicht gegeben. Bei Bedarf sind neue Standorte bzw. die Nachfolgenutzung vorhandener Standorte auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. In der Regel wird für siedlungsstrukturell nicht integrierte Standorte oder bei einer im Freiraum isolierten Lage eine bauliche Nachfolgenutzung ausscheiden.

2.3 Großflächiger Einzelhandel

Planungen von Vorhaben zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Sortimentsänderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe haben die in § 24 (3) LEPro aufgezeigten und im Einzelhandelserlass weiter erläuterten Ziele zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung (Orientierung der Planungen nach Art, Lage und Umfang an der zentralörtlichen Gliederung) sowie zur Stärkung der zentralen Bereiche der Gemeinden (durch räumliche und funktionale Zuordnung der Standorte zu den Siedlungsschwerpunkten) zu beachten.

Darüber hinaus werden nachfolgend ergänzende Ziele durch den Gebietsentwicklungsplan insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl dieser Einrichtungen und die Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Zentren vorgegeben.

Ziel 13

(1) Im Rahmen der Bauleitplanung sind Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorrangig aus den „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ zu entwickeln.

(2) Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sollen standörtlich konzentriert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass negative Auswirkungen solcher Konzentrationen auf die Zentrenbereiche der Siedlungsschwerpunkte ausgeschlossen bleiben.

(3) Eine standörtliche Bündelung von großflächigen Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten und ebensolchen Einrichtungen mit zentrumstypischen oder der Nahversorgung dienen den Angeboten an bestehenden Einzelhandelsstandorten außerhalb der zentralen Bereiche ist wegen der besonders negativen Agglomerationswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung auszuschließen.

(4) Neuplanungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollen die Zentrenstruktur und Versorgungsfunktion der eigenen und der benachbarten Zentren nicht beeinträchtigen.

(5) Eine ausreichende Nahversorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) ist zu sichern. Sie darf

durch die Konzentration von großflächigen Angeboten, die auch der Nahversorgung dienen, an wenigen Großstandorten nicht unterlaufen werden.

(6) Eine gute verkehrliche Erschließung mit Anbindung an den ÖPNV muss gewährleistet sein.

Erläuterung:

Die regionalplanerische Verträglichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben wird ermittelt durch Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere den Zielsetzungen des § 24 Abs. 3 LEPro.

Großflächige Betriebe des Einzelhandels sind dann grundsätzlich geeignet, die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen, gehobenen und höheren Bedarfs zu unterstützen, wenn sie

- hinsichtlich ihrer Kaufkraftbindung keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die Sicherung der Nahversorgung haben,

- die Versorgungsfunktion benachbarter Zentren nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen,

- bei der Standortwahl die räumlich-funktionale Zuordnung zu den Zentren der Siedlungsschwerpunkte beachten,

- großflächige Angebote für nicht zentrenrelevante Sortimente hinsichtlich der Größe und der Randsortimente im Sinne des „Einzelhandelserlasses“ begrenzen,

- Konzentrationen von Möbel-/Bau-/Heimwerker-/Garten- und sonstigen typverwandten Fachmärkten an bestehenden Großstandorten zentrenrelevanter Angebote außerhalb der Kernbereiche vermeiden.

Das regionale Ordnungskonzept (vgl. Kapitel II 1.2/Karte 3) ist hinsichtlich der Standortbestimmung und der räumlichen Versorgungsfunktionen dieser Standorte eine zentrale Grundlage bei der Anpassung von SO- und MK-Gebieten an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Verfahren nach § 20 LPIG.

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Angeboten soll sich auf geeignete zentrale Versorgungsbereiche der Städte und Gemeinden konzentrieren. Dabei sind die unterschiedlichen Funktionen und Infrastrukturausstattungen der Siedlungsschwerpunkte insbesondere auch die Erschließung durch den ÖPNV zu beachten. Hierdurch soll ein ausgewogenes System von Einzelhandelsstandorten entstehen und eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgungsqualität erreicht werden.

Um die vielfältigen Standort- und Angebotsstrategien des großflächigen Einzelhandels wirksam in ein kommunales Gesamtkonzept einbinden zu können, ist für die Gemeinden die Erstellung von qualifizierten Einzelhandelskonzepten von besonderer Bedeutung. Die Steuerungswirkung solcher Einzelhandelskonzepte liegt u. a. in der Fixierung der angestrebten Einzelhandelsausstattung zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung und im Aufzeigen der gewünschten Standorte für neue Einzelhandelseinrichtungen. Auch die Ermittlung verträglicher

Verkaufsflächenobergrenzen kann eine wichtige Entscheidungshilfe für die Gemeinde sein. Diese Bemühungen sollten, wo immer möglich, durch regionale Einzelhandelskonzepte ergänzt und unterstützt werden.

2.4 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Von größeren Freizeiteinrichtungen gehen je nach ihrer Art und spezifischen Nutzung zum Teil erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen aus. Deshalb sind die nachfolgenden regionalplanerischen Zielsetzungen für diese sehr unterschiedlichen Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an Standortwahl und Raumverträglichkeit insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden von Bedeutung.

Ziel 14

(1) Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind hinsichtlich ihrer Art, Größenordnung und zentralörtlichen Lage nur solchen Zentren zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Auch innerhalb der Zentren ist eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktesystem sicherzustellen. Auf eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist besonders zu achten.

(2) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen oder in geeigneten Bereichen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu planen. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes sowie die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur zu beachten. Der Charakter des aufnehmenden Ortsteils ist zu bewahren.

(3) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist.

(4) Durch Freizeit- und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Erläuterung:

Aufgrund der schnellen und nur schwer voraussehbaren Entwicklung auf dem Sektor der Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist eine vorsorgende Angebotsplanung mit zu großen Unwägbarkeiten behaftet. Auf eine entsprechende zeichnerische Darstellung ohne konkreten Anlass wird daher verzichtet. Statt dessen sind in den Zielen die landesplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Vorhandene, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sind als Bereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt, wenn sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen. Zukünftige vergleichbare Planungen werden im Wege eines Gebietsentwicklungsplan-Änderungsverfahrens zu prüfen sein.

Grundsätzlich sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten in hierfür funktional tragfähigen Zentren errichtet werden. Darüber hinaus ist eine differenzierte Standortwahl anzustreben, die die vorgenannten Großprojekte in Abhängigkeit von ihrer Art und Größenordnung nur solchen Siedlungsschwerpunkten zuordnet, die sich hierfür räumlich-funktional besonders eignen. Freizeiteinrichtungen, die für große Besucherzahlen ausgelegt sind, wie z.B. Großkinos und Großveranstaltungshallen, sollen gut an das Netz des ÖPNV angebunden sein.

Freizeiteinrichtungen und -wohnsitze sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in ASB, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen und -wohnsitzen aus. Die Anschlüsse an das öffentliche Straßennetz müssen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.

Im Allgemeinen wird dem Wunsch nach Freizeitwohnsitzen im Plangebiet eher restriktiv begegnet werden müssen. Vor allem ist durch gezielte Planung der Gefahr vorzubeugen, dass gerade die Landschaftsbereiche mit Freizeitwohnsitzen durchsetzt werden, die auch für die Erholung der übrigen Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Der aufnehmende Ortsteil muss über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen verfügen; dazu sollte eine Grundausstattung im Bereich der Gastronomie sowie mit anderen Erholungseinrichtungen gehören. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht wesentlich verändert werden. Wenn möglich, sollte bestehende Altbausubstanz für das Freizeitwohnen nutzbar gemacht werden.

Großflächige, nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä. sind dort auszuschließen, wo sie andere landesplanerische Ziele, insbesondere die dargestellten Freiraumfunktionen gefährden.

Grundsätzlich sollen Golfplatzprojekte wie auch andere großflächige Freizeiteinrichtungen mit hohem Freiraumanteil nicht in abseits gelegene, ruhige und noch naturnahe Bereiche hineingetragen werden, um keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen zu schaffen. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen.

Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind für derartige Anlagen ungeeignet. Naturschutzwürdige Bereiche sowie Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheiden als Standorte völlig aus. Auch Waldbereiche kommen grundsätzlich nicht in Betracht. In Landschaftsschutzgebieten sind Golfplätze nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung im Einzelfall bei besonders einfühlsamer Gestaltung bedingt möglich. Generell ist zu beachten, dass wertvolle Biotope langfristig erhalten bleiben und das herkömmliche Landschaftsbild nicht wesentlich umgestaltet und beeinträchtigt wird.

Golfplätze sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Durch Freizeiteinrichtungen sollen im Freiraum keine neuen Siedlungsansätze entstehen. Für die notwendige Erschließung, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Baulichkeiten sollten vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Ziel 15

(1) Die zeichnerisch dargestellten zweckgebundenen ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- **Heiligenberg/Windebruch am Listersee (Meinerzhagen)**
- **Heveney am Kemnader See (Witten/Bochum)**
- **Böhfeld/Hengstey und Bleichstein/Gut Hausen im Raum Hengstey und Harkortsee (Hagen/Herdecke)**
- **an der Glörtalsperre (Breckerfeld)**

sollen in ihrem Angebot wasserorientiert sein und hauptsächlich der Tageserholung, am Listersee auch der Wochenend-und Ferienerholung dienen

Der Bereich nördlich und westlich der Glörtalsperre soll in seinem Angebot an Anlagen und Einrichtungen vorwiegend wasserorientiert sein. Er soll hauptsächlich der Tageserholung dienen. Der weitere Ausbau hat sich auf ordnende Maßnahmen sowie auf die qualitative Verbesserung der bestehenden Einrichtungen zu beschränken.

(2) Der Revierpark Gysenberg (Herne) soll in seinem Angebot spiel- und sportorientiert sein und der Tageserholung dienen.

(3) Der Bereich des Westfälischen Freilichtmuseums Technischer Kulturdenkmäler in Hagen-Selbecke/Mäckinger Bachtal ist von allen Nutzungen, die dieser Zweckbestimmung nicht entsprechen, freizuhalten.

(4) Der Bereich südöstlich der BAB-Anschlussstelle Bochum-Ruhrstadion ist Sport- und Veranstaltungseinrichtungen sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

(5) Der Bereich Seilersee (Iserlohn) soll im Angebot eine vornehmlich spiel- und sportorientierte Freizeitanlage sein, die der Tageserholung und der saisonalen Freizeitgestaltung dienen soll.

Erläuterung:

Die zeichnerisch als ASB für zweckgebundene Nutzungen (mit besonderer Kennzeichnung als Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) dargestellten Bereiche sind im wesentlichen vollständig ausgebaut. Noch durchzuführende Maßnahmen sollen der Erhaltung und qualitativen Verbesserung, am Hengstey- und Harkortsee auch der Neustrukturierung der vorhandenen Einrichtungen dienen.

Der Bereich Heiligenberg/Windebruch ist ein Teilraum des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Biggesee und daher im Rahmen einer die Grenzen des Plangebiets überschreitenden Konzeption zu betrachten (vgl. Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Ziel 35). Eine quantitative Ausweitung der Freizeit- und Erholungsnut-

zung am Listersee stößt allein schon wegen der Trinkwasserfunktion dieser Talsperre auf enge Grenzen.

Das Freizeitzentrum Heveney am nordöstlichen Ufer des Kemnader Sees in Witten/Bochum besteht hauptsächlich aus Einrichtungen für den Wassersport; außerdem ist hier als wetterunabhängige Einrichtung ein Freizeitbad errichtet worden. Darüber hinaus ist dieser Bereich Ausgangspunkt (Parkplätze, Gastronomie) für extensivere Formen der Erholungsnutzung rund um den Kemnader See.

Die am Hengsteysee und in Herdecke dargestellten Bereiche für eine intensive Freizeitnutzung stehen in Zusammenhang mit einer von den Anliegerstädten gemeinsam entwickelten Gesamtkonzeption für die beiden Ruhrstauseen und ihre Umgebung. Angestrebt wird eine ökologisch orientierte Freiraumentwicklung in diesem Abschnitt des Ruhrtals (vgl. hierzu Kapitel II.3.4.3 „Ruhrauenprogramm“), mit der die Funktion als Naherholungsraum vereinbar ist. Ziel ist nicht eine Steigerung, sondern eine Lenkung des Erholungsverkehrs.

Neben der Entwicklung eines Grünflächen-Verbundsystems ist daher eine Neuordnung der vorhandenen Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Das beinhaltet vor allem die Freimachung und ökologische Aufwertung der See- und Flussufer und eine Verlagerung der bisherigen, nach Standort und Ausgestaltung unzureichenden Camping- und Wochenendplätze am Harkortsee, an der B 54 (Herdecker Straße) und in Hagen-Garenfeld. Als neuer Standort für die Campinganlagen ist der Bereich Böhfeld/Hengstey vorgesehen. Das vorhandene Freizeitzentrum Bleichstein in Herdecke, zwischen den beiden Seen gelegen, soll als spiel- und sportorientierte Anlage für die Ganzjahreserholung das Angebot funktional ergänzen. Wegen der Größe und des Zuschnitts der Fläche ist eine zeichnerische Darstellung der zwischen der Kernstadt Wetter und dem Ufer des Harkortsees gelegenen Freizeiteinrichtungen (Hallen- und Freibad, Bootsanlegestelle) nicht möglich.

Die Schwerpunktbereiche für Freizeiteinrichtungen an den drei Ruhrstauseen sind eingebettet in das Gesamtprojekt „Ruhrtal“ zwischen Hagen und Bochum. Der Raum des Mittleren Ruhrtals soll zu einem ganzheitlichen Landschafts-, Stadt-, Kultur- und Freizeitraum revitalisiert und weiterentwickelt werden. Das Landschaftsbild des Ruhrtales mit seinen kulturhistorisch interessanten Ortskernen und Bauten verleiht diesem Raum einen unverwechselbaren Charakter. Die landschaftliche Schönheit dieser Teilregion mit ihren Burgen, Herrenhäusern und Industriedenkmälern zieht Erholungsuchende an, hier ihre Freizeit zu verbringen.

Die Städte in diesem Raum haben die seit längerer Zeit bestehenden Bestrebungen zum gemeinsamen Handeln (vgl. Rahmenplanung Harkort-/Hengsteysee) aufgenommen und zu einem Zukunftskonzept für das Mittlere Ruhrtal räumlich und sachlich weiterentwickelt. Dieses Entwicklungskonzept soll dazu beitragen, das Mittlere Ruhrtal - unter Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Raum für Freizeit, Tourismus und Naherholung weiterzuentwickeln. Dazu muss das kulturelle Erbe gepflegt und erhalten und behutsam für eine Freizeitnutzung geöffnet werden.

Die Glörtalsperre ist, vor allem an schönen Sommertagen, ein Naherholungsziel für viele Menschen, die Erholung am Wasser und in der freien Landschaft suchen. Der Ansatz ist neben der Wasserfläche selbst

durch ein Ausflugslokal, eine Jugendherberge und einen Campingplatz im Ortsteil Loh gegeben. Hinzu kommen einige weitere Infrastruktureinrichtungen die insbesondere zur Ordnung des Naherholungsverkehrs erforderlich waren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Glörtalsperre in quantitativer Hinsicht keine besondere Entwicklung durch Aufnahme zusätzlicher Einrichtungen in größerem Umfang mehr zulässt, da ansonsten eine Überlastung der Wasserfläche und der sie umgebenden wertvollen Landschaft zu befürchten ist.

Der im Jahre 1970 in Herne nahe der Stadtgrenze zu Bochum entstandene Revierpark Gysenberg war der erste Freizeitpark dieser Art im Ruhrgebiet. Er beherbergt ein räumlich konzentriertes Angebot von Frei- und Wellenbad, Freizeithaus, Spiel- und Sportanlagen, Restaurationsbereichen und Ruhezonen.

Das Westfälische Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmäler in Hagen/Mäckinger Bachtal bietet einen Überblick über die technikgeschichtliche Entwicklung des selbständigen Handwerks und der Frühformen des vorindustriellen Zeitalters.

Der Bereich um das Ruhrstadion in Bochum ist neben dem Großstadion selbst geprägt durch verschiedene Sportplätze und -hallen sowie durch Hallen (Ruhrlandhalle, Starlight-Halle) für Großveranstaltungen (Unterhaltung, Tagungen und Kongresse etc.).

Die Freizeitanlage im Bereich Seilersee in Iserlohn beinhaltet eine Reitanlage auf dem Gelände des ehemaligen Britischen Militär-Hospitals, das Sportbad, das Freibad Schleddenhof, die Eissporthalle, das Seilersee-Stadion, verschiedene Einrichtungen der Gastronomie, des Kleingartenwesens und der saisonalen Freizeitgestaltung. Weitere ergänzende Anlagen befinden sich im Anschluß hieran auch nördlich der A 46. Darüber hinaus stellt die Verknüpfung mit dem Museumsdorf Barendorf im Norden ein weiteres Ziel der Projektplanung dar.

3 Freiraum

3.1 Freiraumentwicklung

Ziel 16

(1) **Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume grundsätzlich zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.**

(2) **Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als**
- **Raum für Land- und Forstwirtschaft**
- **Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft**
- **ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere**
- **Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen**
- **Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport und Freizeitnutzung**
- **gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete**
- **klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum**
- **Raum mit Bodenschutzfunktion**

ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

Erläuterung:

Innerhalb des Plangebietes vollzieht sich der Übergang vom Norddeutschen Tiefland zum Mittelgebirge. Das Plangebiet weist daher in seiner Großgliederung zwei völlig unterschiedliche naturräumliche Teilbereiche auf, die sich wiederum aus recht verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammensetzen und die sich durch Merkmale ihrer Naturausstattung und ihrer Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. **Karte 4.1**).

Für diese einzelnen Landschaftsräume wird in **Tabelle 5** - in Anlehnung an entsprechende Aussagen des von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erstellten Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege - die angestrebte künftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild formuliert, aus dem landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft abgeleitet werden.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Sie sind aber auch an historische und aktuelle Nutzungsformen gebunden, da sich bis in die Neuzeit hinein die menschlichen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Naturausstattung bewegt und so der Landschaft ihren oft typischen Stempel aufgedrückt haben, der in der Ausstattung der Kulturlandschaft zum Ausdruck kommt.

Leitbilder zur Landschaftsentwicklung

Tabelle 5

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Zentrales Ruhrgebiet	hoch verdichtete, von Zechen- und Montanindustriebrachen geprägte Stadtlandschaft; künstliche Gestaltung der Wasserläufe, ehem. Kulturlandschaft nur noch ansatzweise in den Randzonen der Städte erkennbar; Sekundärlebensräume	**Der urban-industrielle Lebensraum wird von einem Biotopnetz (z.T. Trittsteinbiotope) durchsetzt, das sich aus naturbetonten Biotopen (z.B. alte Wälder), Elementen der traditionellen Kulturlandschaft (z.B. Grünland-Kleingehölz-Komplexe) sowie urban-industriellen Lebensräumen (alte Parks und Friedhöfe, Industriebrachen und Halden, Bergsenkungen) zusammensetzt. Letztere entwickeln sich durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession zu bedeutsamen Sekundärlebensräumen, die auch der Naherholung dienen. Sie werden durch das allmählich renaturierte Emschersystem miteinander vernetzt.**	Erhaltung und Entwicklung - urban-industrieller Lebensräume als Kernflächen des Biotopverbundes - von Elementen der traditionellen Kulturlandschaft, z.B. Grünland-Kleingehölz-Komplexen - naturnaher, bodenständiger Wälder - von Bächen zu Fließgewässersystemen mit naturnahem Charakter
Südliches Ruhrgebiet	Stadtlandschaft mit relativ starker Durchgrünung; Übergang von Ruhrtal-Hangzonen zum Westenhellweg; relativ hoher Anteil land- und forstwirtschaftlicher Flächen, oft in enger Verzahnung mit Siedlungsflächen	**Der Gesamtcharakter der relativ reich durchgrünten Stadtlandschaft wird durch private und öffentliche Maßnahmen optimiert. Insbesondere die Reste naturbetonter Wälder, die Grünland-Kleingehölz-Komplexe und die (alten) Parks und Friedhöfe sowie die Talbereiche sind die wesentlichen Bestandteile des Biotopverbundes im südlichen Ruhrgebiet. Sie entwickeln sich durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession zu bedeutsamen Sekundärlebensräumen, die auch der Naherholung dienen. Die wertvollen Lebensräume werden über die land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereiche zu Freiraumkorridoren mit Anschluß an die ländlich geprägten Regionen verbunden. Die Gewässer und ihre (schmalen) Auen erfahren eine allmähliche Rekultivierung und vernetzen die Stadtlandschaft mit dem angrenzenden Ruhrtal.**	- Entwicklung der Nebentäler und -gewässer der Ruhr zu einem Tal- und Gewässersystem mit naturnahem Charakter - im übrigen wie "Zentrales Ruhrgebiet"
Verdichtungsraum Wuppertal-Hagen	verdichtete Stadttallandschaft (unteres Ennepetal und Hagener Tälerkessel) mit kleinflächigen Resten naturnaher Aue	**Die naturnahen Reste der Flüsse und Bäche werden zu einem mehr oder weniger durchgängigen System verknüpft. Die Reste naturbetonter Biotope wie Wälder und Grünland-Kleingehölz-Komplexe werden extensiv genutzt. Die urbanen Lebensräume wie alte Parks und Friedhöfe werden als wichtige Trittsteine des Biotopverbund-systems durch gezielte Maßnahmen zu bedeutsamen Sekundärlebensräumen entwickelt.**	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte - Erhaltung der Reste der Auenwälder, der Ufergehölze und des Auengrünlandes; Neuanlage von Ufergehölzen und Auengrünland; Einbau von Aufstiegshilfen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bestandteile der Parks und Friedhöfe
Ruhrtal mit unterer Lennetalung	grünlandgeprägte Auenlandschaft; breites Sohlental mit z.T. sehr steilen, bewaldeten Prallhängen; tlw. künstliche Veränderungen durch Stauseen und Wassergewinnungsanlagen; Ruhrtal im MK nach Süden begrenzt durch 20-30 m hohe bewaldete Talkante	**Die naturnah mäandrierenden Flüsse durchziehen eine mit naturnahen und halbnatürlichen Biotoptypen erfüllte Aue, die einer den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Auendynamik unterliegt.** **Die weiten Auengrünländer werden extensiv bewirtschaftet.** **Ufergehölze und Auenwälder entwickeln sich in ungehemmter Sukzession. Altwässer mit Röhrichten und Wasservegetation sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Fische und Avifauna. Wanderungsbarrieren für Wassertiere wie Dämme und Stauwehre werden mit wirksamen Aufstiegshilfen versehen. Naturnahe Laubwälder prägen die steilen Talhänge von Ruhr und Lenne.**	- Sicherung und Entwicklung des bedeutsamen Verbundkorridors - Entwicklung einer naturnahen Flußlandschaft - naturverträgliche Lenkung von Naherholung und Wassersport - umweltgerechte Wassergewinnung - natürliche Sukzession in den steilen Hangwaldlagen

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Ardey	siedlungsgeprägte Ausraummulde mit bewaldeten Randhöhen; im Süden schroffer Abfall zur Ruhr und zum Hagener Kessel mit Kerb- und Kerbsohlentälern; stellenweise Felsrippen und Klippen	**Die Acker- und Grünlandflächen der Tal- und Muldenlagen weisen einen relativ hohen Anteil extensiv genutzter Flächen auf. Die Bäche als gebietstypisches Grundgerüst des Biotopverbundes sind naturnah und werden von auentypischen Gehölzen gesäumt. Die bodenständigen Buchenwälder werden naturnah bewirtschaftet. Herausragende Kleinbiotope wie Felsen und Quellräume bleiben ungenutzt.**	Erhaltung und Entwicklung - naturnaher, bodenständig bestockter Wälder - naturnaher Bachauen - von Quell- und Felsstandorten - der Steinbrüche zur Sekundärlebensräumen Steigerung der Naturnähe von Parks, Friedhöfen etc.
Flaches Hügelland im Bereich des Quartärs und Karbons **- lehmbedecktes, offenes Hügelland um Hennen und Menden** **- kalkreiches Waldgebiet östlich Menden** **- waldreiche Platten um Iserlohnerheide bis Lendringsen und östlich Menden**	- offene Ebene, von breiten, schwach eingetieften Muldentälern zerschnitten - bewaldete Höhen, durch flache Sättel oder breite Mulden getrennt - häufiger Wechsel zwischen WSW-ONO-streichenden Mulden und Höhenrücken	**Das seit Jahrhunderten bestehende Landschaftsmuster aus alten Lößlehmackerlagen, grünlanderfüllten Tälern mit naturnahen Bächen und waldreichen Höhenrücken und Kuppen bleibt erhalten und wird gefördert. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche zeichnen sich durch eine gute Ausstattung mit Kleingehölzen und ungedüngten Säumen/Rainen aus (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume). Diese tragen zur Kammerung der Landschaft bei, erhöhen die Strukturvielfalt im offenen Gelände und bieten zahlreichen Tieren eine Lebensstätte. Die Talräume mit Grünlandnutzung und die Bäche sind durchgehend als naturnahe Auenkorridore mit breiten Pufferstreifen gegenüber dem Ackerland entwickelt und gehören zu den artenreichsten Lebensräumen dieser Kulturlandschaft. Die siedlungsnahen, großflächigen naturnahen Eichen- und Buchenwälder gewinnen für die Naherholung immer mehr an Bedeutung. Die Dörfer sind durch einen Grünland-Obstwiesen-Gürtel in die Landschaft eingebunden.**	- Sicherung und Entwicklung des bedeutsamen Gewässersystems des Abbabaches und der naturnahen Laubwälder des Luerwaldes - Entwicklung der naturnahen Talsysteme - Entwicklung naturnaher, bodenständiger Laubwälder - Sicherung einer teilweise extensiven landwirtschaftlichen Nutzung - Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Magerrasen und Magerweiden - Einbindung der Dörfer in die Landschaft durch Pflege und Neuanlage von Grünland-Obstwiesen-Gürteln
Sprockhöveler Hügelland mit Haßlinghauser Rücken	grünlandgeprägte, durch zahlreiche Gewässer zerschnittene Hochfläche; meist kleine Weiler und Einzelhofsiedlungen	**Das Landschaftsbild ist geprägt durch den vielfältigen Wechsel zwischen Wald und Offenland mit extensiv genutzten Grünländern in mageren Kuppen- und Hanglagen. Die naturnahen Bäche durchfließen grünlanderfüllte Täler, die großenteils extensiv bewirtschaftet werden. Der Anteil der naturnah bewirtschafteten Buchenwälder hat sich deutlich erhöht.**	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Talbereiche als Biotopverbundachsen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder - Sicherung einer teilweise extensiven landwirtschaftlichen Nutzung
Härtlingsrücken und Kuppenlandschaft im Übergang vom Karbon zum Devon mit Verdichtungsraum zwischen Hagen und Hemer **- langgestreckte Waldrücken nördl. Iserlohn** **- Kuppenland südl. Balve mit Talmulde der oberen Hönne**	- schmale, von kleinen Tälern durchbrochene Höhenkette; Quellregion einiger Bäche, die steile Kerbtäler eingeschnitten haben; Siedlungsband - überwiegend offenes, kleinreliefiertes Hügelland mit bewaldeten Kuppen und Höhenrücken sowie z.T. naturnahen grünlandgeprägten Sohlentälern	**Im siedlungsgeprägten Landschaftsraum erfüllen die ausgedehnten naturnahen Laubwälder wichtige Klimaschutz-, Bodenschutz- und Erholungsfunktionen. Kennzeichnend für den Übergang zu den Siedlungsbereichen sind Obstgärten, artenreiche Saumgesellschaften, Gehölzgruppen und städtische Grünanlagen, die biotopverbindende Funktionen übernehmen. Im Umfeld der Städte Hemer und Iserlohn werden Freizeitaktivitäten und landschaftsgebundene Erholung durch gezielte Maßnahmen gelenkt.** **Im Südosten des Landschaftsraumes werden die Verebnungen, Riedel und Kuppen teilweise extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Naturnah bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder ersetzen Fichtenforste in Hanglagen und auf Kuppen. In den Gewässersystemen sind bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und Feuchtgrünland gefördert worden. Durch die Anlage eines Grünland-Obstwiesen-Gürtels um die Ortschaften bleibt der dörfliche Charakter dieser Kulturlandschaft erhalten.**	- Sicherung und Entwicklung der bedeutsamen Sekundärlebensräume - Sicherung und Entwicklung des Hönnetals mit Felswänden u.ä. sowie Schluchtwäldern - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder - Sicherung der teilweise extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Hochfläche - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachauen

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Massenkalkzone mit Verdichtungsraum zwischen Hagen und Hemer	wasserarme Senke aus Massenkalken; im NW durch Siedlungsband stark überformt; wellige, wasserlose Hochflächen im Osten, durchschnitten von der Schlucht der mittleren Hönne und ihrer seitlichen Trockentäler; großflächige Kalkabgrabungen	**Reste traditioneller Kulturlandschaft wie Grünland-Acker-Laubwald-Komplexe sowie urban-industrielle Lebensräume wie Friedhöfe, Abgrabungen und militärische Anlagen sind die wesentlichen Bestandteile des Biotopverbundsystems im Siedlungsband von Letmathe bis Hemer. Durch gezielte Pflegemaßnahmen oder durch natürliche Sukzession entwickeln sich Abgrabungen und militärische Anlagen zu landesweit bedeutsamen Sekundärlebensräumen, die auch der naturbetonten Naherholung dienen. Sie werden über land- und forstwirtschaftliche Bereiche zu Freiraumkorridoren verbunden, die das Siedlungsband mit den ländlich geprägten Räumen verknüpfen.**	- Sicherung und Entwicklung der bedeutsamen Sekundärlebensräume - Sicherung und Entwicklung des Hönnetals mit Felswänden u.ä. sowie Schluchtwäldern - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder - Sicherung der teilweise extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Hochfläche - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachauen
Hagener Randhöhen mit Volmeschlucht	waldbedeckte, dünn besiedelte, durch zahlreiche Kerbtäler stark aufgelöste Rumpfhochfläche; schmale Industriegassen in größeren Tälern; Volmetal, in die Rumpfhochfläche eingetieft: windungsreiches, schluchtartiges Flußtal mit enger Sohle und steilen, bis 200 m aufsteigenden Hängen; engräumiges Nebeneinander von naturnahen (Wald)-Lebensräumen auf den Hängen und naturfernen (Siedlungs-) Standorten am Talgrund; begradigter und ausgebauter Fluß	**Die ausgedehnten Hangzonen und Bergrücken sind mit Eichen- und Buchen-Mischwäldern bestockt, deren Flächenanteil durch Umwandlung von Nadelholzbeständen allmählich ansteigt. In den Tälern werden die bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder gefördert. Die Verebnungen und Kuppen werden weiterhin teilweise extensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Wiesen und Weiden auf den Talsohlen werden teilweise extensiv bewirtschaftet. Die Fließgewässer im Bereich von Industrieansiedlungen werden allmählich renaturiert. Die Steinbrüche des Gebietes werden nach der Aufgabe der Nutzung zu wertvollen Sekundärbiotopen entwickelt, insbesondere durch Überlassung der natürlichen Sukzession. Der Flußlauf der Volme ist naturnah und durchgängig gestaltet und zeichnet sich durch gute Wasserqualität aus. Auf den Talhangflächen breiten sich Laubwälder aus, Fichtenforste treten zurück. Eine naturnahe Waldwirtschaft trägt den expositionsbedingten Unterschieden zwischen wärmeliebenden Eichenwäldern und den schattig-kühlen Schluchtwäldern Rechnung, Steil- und Sonderstandorte werden forstwirtschaftlich nicht mehr genutzt.**	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, naturnaher Talsysteme als Biotopverbundachsen und aufgelassener Steinbrüche - Entwicklung der Volmeaue zu einem bedeutsamen Verbundkorridor - Erhaltung und Entwicklung der gewässernahen Grünlandflächen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder
Devonische Rumpfhochflächen	durch Talschluchten von Ennepe, Volme und Lenne sowie ihrer Nebentäler aufgelöstes Rumpfhochflächengebiet; grünlandgeprägt, durch zahlreiche Gewässer zerschnitten; meist kleine Weiler und Einzelhofsiedlungen	**Die Talsysteme bilden des Grundgerüst des regionalen Biotopverbundsystems und durchziehen als grünland- und waldgeprägte Adern die devonischen Rumpfhochflächen. Die leicht geneigten Hänge werden teilweise extensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die ungünstigen klimatischen Bedingungen einen hohen Grünlandanteil fördern. Naturnah bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder werden gefördert.**	- Sicherung und Entwicklung des bedeutsamen Bachtal-Biotopverbundes - Entwicklung naturnaher Laubwälder - Sicherung der teilweise extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Hochflächen - Entwicklung naturnaher Elemente an den Talsperren - Sicherung und Förderung dörflicher Strukturen und traditioneller Kulturlandschaften

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
Lennetal mit begleitenden Waldhängen	scharfkantig eingeschnittene Talschlucht mit gewundenem Lauf und schroffen Geländeformen; Überprägung durch Siedlungs- und Verkehrsband	**Das Lennetal bildet zusammen mit dem Ruhrtal im Norden das Grundgerüst des Gewässer-Biotopverbundsystems im Märkischen Kreis. Die Lenne ist in Teilabschnitten wieder naturnah, gesäumt von auentypischen Gehölzsäumen und Wäldern. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet. Eine weitere Versiegelung von Auenflächen durch Siedlung und Gewerbe unterbleibt. In den Seitentälern werden die bachbegleitenden Erlen- und Erlen-Eschenwälder gefördert. Die Fichtenforste werden in den Hanglagen durch naturnah bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder ersetzt.**	- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des bedeutsamen Gewässersystems der Lenne - Sicherung und Entwicklung der bedeutsamen Laubwälder der Lennehänge
Ebbegebirgsschwelle - **Hohes Ebbe** - **Bergland mit Längstalmulden zwischen Versetalsperre und Plettenberg** - **Lister- und Ihne-Bergland**	- frei aufragender, kaum gegliederter wallartiger Rücken; Quellmulden, Bachtäler, Vermoorungen - kuppiges Bergland mit sanft geböschten Längstalmulden; im Osten ausgeräumter Tälerkessel (Plettenberger Kessel) - locker bewaldete Rumpfplatte, von den Längstälern der Lister und der Ihne sowie von feuchten Muldentälchen zahlreicher Ebbebäche zerschnitten	**Natürliche Moorbirken-Eichen-Laubmischwälder und ebereschenreiche Rotbuchenwälder bilden nach Verwirklichung des Waldbiotopschutzprogrammes eine Pufferzone um die landesweit bedeutsamen "Ebbemoore". In den tief und steil eingeschnittenen Tälern und Siepen sind durch naturnahe Waldbewirtschaftung Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbruchwälder und bachbegleitende Erlen- (Eschen-) Wälder entstanden. Die grünlandgeprägten Täler und flachgründigen Hangbereiche werden durch Pflegemaßnahmen erhalten und sind Standorte seltener und gefährdeter Grünlandgesellschaften.**	- Sicherung und Entwicklung des bedeutsamen Moor-Biotopverbundsystems - Sicherung und Entwicklung montaner Buchen- und Feuchtwälder - Sicherung und Entwicklung der ausgedehnten Quellgebiete und der angrenzenden naturnahen Laubwaldbereiche - Erhaltung und Optimierung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer - Erhaltung und Entwicklung der mageren Grünlandflächen in Hang- und Kuppenlagen - Erhaltung und Entwicklung der Niederwälder und Heiden
Wipper- und Agger-Quellgebiet	Hochflächenland mit zahlreichen Quellmulden und Bachtälern; wechselvolles Kleinrelief, kleinräumig gekammerte Landschaft	**Naturnahe Bäche mit Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, Stillgewässern und (Feucht-) Grünland-Kleingehölz-Komplexen in Talauen bilden den Kern des Biotopverbundes. Der kleinräumige Wechsel von (Mager-) Grünland, Buchen-Eichenwäldern, Feldrainen und Feldgehölzen prägt die dörfliche Hügellandschaft des Wipper- und Aggerquellgebietes. Die großflächigen Fichtenwälder südlich von Meinerzhagen sind durch naturnah bewirtschaftete Buchenmischwälder unterbrochen und aufgelockert, die Teichanlagen ökologisch aufgewertet oder ggf. rückgebaut worden.**	- Sicherung und Entwicklung des Bach-Biotopverbundsystems - Erhaltung und Entwicklung von Orchideen-Feuchtwiesen und Birkenbruchwäldern - Entwicklung naturnaher Laubwälder - Entwicklung naturnaher Elemente an den Talsperren - Erhaltung und Entwicklung der dörflichen Kulturlandschaft

Die formulierten Leitbilder und Zielvorstellungen bedürfen einer landschaftsspezifischen Konkretisierung im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung, die aus ihnen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zu entwickeln hat.

Der Zweiteilung in der Großgliederung der natürlichen Ausstattung des Plangebietes entspricht in etwa auch die Aufteilung in Verdichtungsgebiet und ländlichen Raum. Daraus ergeben sich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gravierende Unterschiede in der Freiraumsituation (vgl. auch **Karte 4.2**).

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, hat die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke nicht spürbar nachgelassen (vgl. **Karte 4.3**). Neben diesem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung. Ziel muss daher der sparsame Umgang mit dem allgemein knappen Gut „Freiraum“ sein, das nur bei unbedingt erforderlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf (vgl. Ziel 1). Soweit aber Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch qualitative Aufwertung des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 LEPro und §§ 4 und 5 LG).

Die verschiedenen Aufgaben des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Dabei können die Freiraumfunktionen auch durchaus miteinander in Konflikt treten. Im Einzelfall hat dann eine Abwägung in den fachgesetzlichen Verfahren zu erfolgen.

3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 17

(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern.

(2) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Erläuterung:

Langfristig sollte sich die Landwirtschaft möglichst so entwickeln, dass sie immer mehr den Kriterien einer nachhaltigen, möglichst weitgehend ökologisch orientierten Landwirtschaft entspricht. Eckpunkte einer derartigen Entwicklung sind der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, eine Reduktion des Einsatzes von Kunstdünger und Pestiziden sowie die Einbindung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Biotopverbundsystem. Entsprechende Förderpläne sollten die Schaffung von Betriebssicherheit durch Sicherung der Flächengrundlage sowie die Förderung der ökologisch orientierten Landwirtschaft und regionaler Vermarktungsstrukturen zum Inhalt haben.

Allgemeine technische und wirtschaftliche Trends sowie insbesondere die europäische Agrarpolitik und die gesellschaftlichen Erwartungen werden auch im Plangebiet die künftige Lage der Landwirtschaft verändern. Regionalplanung und -politik können diese Entwicklungen kaum beeinflussen; sie müssen sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels gestaltend auseinandersetzen.

Aufgrund der natürlichen Bedingungen und der siedlungsräumlichen Ausgangssituation weist das Plangebiet drei Teilräume mit unterschiedlicher Problemlage der Landwirtschaft auf.

Im Verdichtungsgebiet übernimmt die Landwirtschaft wichtige Funktionen der Pflege und des Erhalts des Freiraums und der Gliederung und Gestaltung der Stadtlandschaft. Genutzt werden alle noch bewirtschaftbaren Flächen, da landwirtschaftliche Nutzflächen generell rar sind. Aufgrund der vielfältigen anderweitigen Flächenansprüche ist hier oftmals eine längerfristige betriebliche Planung nur schwer möglich, zumal die außerlandwirtschaftlichen Grundeigentümer häufig nur zu zeitlich eng befristeten Pachtverträgen mit den Landwirten bereit sind.

Zu den guten landwirtschaftlichen Räumen im Plangebiet zählt vor allem der Nordteil des Märkischen Kreises (nördlich des Massenkalkzuges). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ebenem bis kuppigem Gelände und in den meist breiten Bachtälern sowie in der Ruhraue werden vor allem ackerbaulich genutzt. Die wenigen frei werdenden Flächen werden auch in Zukunft von Vollerwerbsbetrieben im Wege der Zupacht aufgefangen werden, die so ihre Produktionsbasis ausdehnen können.

In den Mittelgebirgslagen herrscht aufgrund der natürlichen Bedingungen die Grünlandwirtschaft vor. Wichtigstes Ziel zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist hier die Sicherung ausreichender Milchquoten. Der teilweise recht hohe Pachtflächenanteil zeigt, dass die Betriebe schon jetzt in erheblichem Maße frei werdende Flächen aufgefangen haben. Der weiteren Produktionsausdehnung über die Fläche sind jedoch häufig aus Gründen der Erreichbarkeit Grenzen gesetzt. In abgelegenen Gebietsteilen mit zu wenigen oder keinen Betrieben sowie bei schwierigen Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Flächenbewirtschaftung daher mittel- bis langfristig nicht sichergestellt. Um dennoch die Vielfalt und die Attraktivität des Raumes zu erhalten, können Landschaftspflegearbeiten an verbleibende landwirtschaftliche Betriebe vergeben werden.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Flächennutzung können in großen Teilen des Plangebietes auch andere als die „klassischen“ Bewirtschaftungsformen in Betracht kommen, z.B. im Bereich des Freizeitgewerbes (Pferdehaltung/Reiterhöfe u.ä.), soweit dies mit den übrigen Freiraumfunktionen in Einklang zu bringen ist.

Regional- und Bauleitplanung müssen die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen; ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen beugen Konflikten bei wachsenden Betrieben vor.

Bei außerlandwirtschaftlichem Flächenbedarf und bei der Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen muss auch in Zukunft berücksichtigt werden, dass die Flächen als Produktionsgrundlage des konkreten Einzelbetriebes oftmals sehr knapp sind. Bei Planungen, die der Landwirtschaft dauerhaft Flächen entziehen bzw. in die Flächenstruktur eingreifen, sollten daher Landtausch- und Bodenordnungsverfahren zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche durchgeführt werden. Öffentliche Planungsträger sollten diesen Ausgleich durch den frühzeitigen Erwerb von geeigneten Tauschflächen unterstützen. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung sollten nach Möglichkeit nach dem Prinzip „Grundschutz und Verträge“ auf Vertragsbasis durchgeführt werden, damit die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen und die Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden können (vgl. Kapitel II.3.4.2 und II.3.4.3).

Auch künftig werden Grenzertragsstandorte aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Zu den nicht mehr aus landwirtschaftlichem Erwerbsinteresse genutzten Flächen werden z.B. Steilhänge und enge Talbereiche im Mittelgebirge, Kleinparzellen und vernässte und überschwemmungsgefährdete Talauen in der Ebene gehören. Für diese Flächen muss über Nutzungsalternativen entschieden werden. Zu allererst wird hierbei an Aufforstungen gedacht werden (vgl. hierzu Kapitel II.3.3). Standorte, die aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen extensiv genutzt oder gepflegt werden sollen, werden auf Dauer nur mit Hilfe finanzieller Anreize offen gehalten werden können (z.B. Kulturlandschaftsprogramme).

Die Dörfer werden künftig immer weniger Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sein. Damit aber gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum auf Dauer gewährleistet werden können, müssen im Interesse der verbleibenden Landwirte und der gesamten Wohnbevölkerung die notwendigen Infrastruktureinrichtungen in den Dör-

fern sowie in den Grund- und Mittelzentren vorgehalten werden (vgl. Ziel 2).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Umnutzung der aufgegebenen Hofstellen. Aus Gründen der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte die Gebäudesubstanz der Höfe möglichst sinnvoll weiterverwertet werden. Die Umnutzung durch gewerbliche Betriebe und ein Umbau zu Wohngebäuden müssen sorgfältig geprüft werden und sind nicht immer unbedenklich. Das gilt auch für die Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Dorflagen (z.B. Kälber- und Obstwiesen).

Um den aus der Landwirtschaft ausscheidenden Familien den Zugang zu außerlandwirtschaftlichen Erwerbsquellen zu erleichtern, ist ein ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in Wohnortnähe notwendig. Dies kann durchaus in zumutbarer Entfernung im Rahmen der landesplanerisch erwünschten Ausrichtung auf Zentren und Siedlungsschwerpunkte erfolgen, ohne dass dieses Prinzip durch die Zulassung neuer gewerblicher Standorte in den kleinen Dörfern durchbrochen werden muß.

3.3 Waldbereiche/Forstwirtschaft

Das LEPro enthält in § 27 Abs. 2 Ziele zum Thema „Wald und Forstwirtschaft". Weiter konkretisiert werden sie im Kapitel B.III.3 des LEP NRW. Im wesentlichen haben sie die Erhaltung des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zum Inhalt. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen, bedürfen aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren textlichen Konkretisierung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet sind diese Ziele der Raumordnung von den beachtenspflichtigen Planungsträgern zu beachten.

Wie bereits im Kapitel I.2 dargestellt, erfüllt der Gebietsentwicklungsplan gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen, die sich aufgrund dieser Sonderfunktion des Gebiestentwicklungsplanes als forstlicher Rahmenplan ergeben, werden im folgenden dargestellt.

Grundlage für diese Ziele sind vor allem die Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz, § 7 Landesforstgesetz sowie die Aussagen des nach § 8 Landesforstgesetz von der Höheren Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Die Waldfläche des gesamten Plangebiets umfaßt ca. 75.700 ha; das sind rund 42 % der Gesamtfläche. Die Waldflächenverteilung ist jedoch höchst unterschiedlich. Vor allem im nördlichen Teil des Plangebiets ist der geringe Bewaldungsanteil überdeutlich: Herne hat mit 4,2 % den geringsten Waldanteil, gefolgt von Bochum mit 5,6 %. Im mittleren Teil des Plangebiets ist der Waldanteil befriedigend. Der Märkische Kreis dagegen ist etwa zur Hälfte mit Wald bedeckt und liegt damit deutlich

über dem Landesdurchschnitt; den höchsten Waldanteil haben Altena mit 61 % und Plettenberg mit 66 % (vgl. **Karte 5.1**).

Das Plangebiet gehört zu ca. 95 % seiner Fläche zum Bereich der potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Landschaft auf silikatischen Gesteinen; der Rest verteilt sich auf die Kalkbuchenwald-Landschaft im Bereich der Massenkalke (ca. 4 %) und den geringen Anteil der Stromtal-Landschaft im Bereich des Ruhrtales mit Auenwäldern auf den periodisch bzw. episodisch überschwemmten Flächen. Weitere seltene Waldgesellschaften finden sich in den Bachauen und an den flussbegleitenden Steilhängen (Schlucht- und Hangwald).

- Waldfunktionen

Ziel 18

(1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.

(2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.

(3) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.

Erläuterung:

Bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt der Wald gleichzeitig vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Sicherung all dieser Funktionen ist langfristige Ressourcensicherung im umfassenden Sinne.

Eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführte Forstwirtschaft hat im Plangebiet aufgrund des hohen Privatwaldanteils an der Waldbesitzstruktur besondere Bedeutung (vgl. **Tabelle 6**). Neben der direkten Einkommensfunktion für den Waldeigentümer schafft die Bewirtschaftung des Waldes auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen durch Arbeitsplätze und Einkommen in der Forst- und Holzindustrie.

Waldbesitzstruktur (in % der Gesamt-Waldfläche) **Tabelle 6**

Gebietseinheit	Privatwald	Körperschaftswald	Staatswald NRW	Staatswald Bund
Märkischer Kreis	83	8	8	1
BO/HER/HA/EN	72	27	1,5	0,1
Plangebiet	80	13	6	0,7
NRW	66	19	13	2

Hierbei ist hervorzuheben, dass die Verwirklichung des Waldbaus auf ökologischer Grundlage geeignet ist, neben ökologischen insbesondere auch ökonomische Ziele langfristig und dauerhaft zu erreichen. Ferner ist die ökologische Stabilität der Wälder in standortgerechten, genetisch vielfältigen und damit betriebssicheren Waldbeständen Voraussetzung für eine dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen.

Aufgrund jetziger Altersklassenverteilung mit einem Überhang an jungen und mittelalten Beständen verzeichnet vor allem der Wald im Märkischen Kreis einen hohen jährlichen Gesamtzuwachs. Dies bedeutet, dass regionale, nicht unerhebliche Nutzungsreserven vorhanden sind, auf die aus waldbaulicher Sicht ohne weiteres zurückgegriffen werden könnte.

Holz ist ein nachwachsender und besonders umweltfreundlicher Rohstoff. In Anbetracht der Tatsache, dass zur Zeit etwa 50 % des Holzbedarfs in Deutschland importiert werden, bedarf es einer verstärkten regionalen Absatzförderung einheimischen, nachhaltig produzierten Holzes, damit es mit dem zum Teil im Raubbau gewonnenen Importholz konkurrieren kann. Die Förderung muss sich auch auf die mittelständische holzverarbeitende Industrie beziehen, die in Teilen des Plangebiets unterrepräsentiert ist.

Von der Waldfläche des Plangebiets entfallen 42 % auf Laubholz und 58 % auf Nadelholz (vgl. **Tabelle 7**). In den einzelnen Teilräumen ist das Laub-Nadelholz-Verhältnis jedoch recht unterschiedlich (Märkischer Kreis 36 : 64; Bochum/Herne/ Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis 55 : 45).

Baumartenverteilung (in % der Gesamt-Waldfläche) **Tabelle 7**

Gebietseinheit	Eiche	Buche	sonstiges Laubholz	Fichte	Kiefer/ Lärche	sonstiges Nadelholz
Märkischer Kreis	10	19	7	56	6	2
BO/HER/ HA/EN	16	29	10	42	3	-
Plangebiet	12	22	8	52	5	1
NRW	14	18	13	41	10	4

Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wurden durch die Waldfunktionskartierung (WFK) der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) 1977 dokumentiert. Im Plangebiet sind danach insgesamt mehr als 52000 ha Wald mit Sonderfunktionen belegt. Unter Berücksichtigung der Funktionsüberlagerung unterliegen insgesamt 38.355 ha, also etwa die Hälfte der Waldfläche, einer Bewirtschaftungsbeschränkung. Die aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes besonders wertvollen Wälder werden im Rahmen der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfasst und beschrieben (vgl. hierzu Kapitel II.3.4.2 und II.3.4.3).

Im gesamten Plangebiet kommt dem Wald als Nah- und Wochenenderholungsraum außergewöhnliche Bedeutung zu. Feierabend- und Naherholung spielen besonders im nördlichen Teil eine große Rolle. Selbst kleinste Waldflächen übernehmen hier eine wichtige Erholungsfunktion. Die Wälder der Ballungsrandzone und des ländlichen Raumes dienen vor allem der Wochenenderholung; dies gilt insbesondere für die Elfringhauser Schweiz, die Waldgebiete südlich von Hagen und die großen geschlossenen Waldgebiete des Märkischen Kreises, z.B. Iserlohner Stadtwald, Balver Wald und Ebbegebirge.

- Waldvermehrung und Regeln für die Erstaufforstung

Ziel 19

(1) **Wegen der ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes ist eine Erhöhung des Waldanteils in den waldarmen Teilen des Plangebiets notwendig. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums im Plangebiet sinnvoll einzugliedern.**

(2) **In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von weiteren Aufforstungen auf Kosten günstiger landwirtschaftlicher oder ökologisch wertvoller Flächen abzusehen.**

(3) **Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.**

Erläuterung:

Obwohl in der Vergangenheit immer wieder Waldflächen vor allem durch Bebauung und Landwirtschaft in Anspruch genommen wurden, ist die Waldflächenbilanz im Plangebiet für den Zeitraum 1978 bis 1995 insgesamt positiv, da in der Summe eine noch größere Fläche aufgeforstet wurde (vgl. **Karte 5.2**).

Der LEP NRW weist Verdichtungsräume mit einem Waldanteil unter 15 % als waldarm aus und fordert für diese Gebiete eine Vermehrung des Waldes. Eine Planungsgrundlage für die Ausweisung von Waldvermehrungsgebieten stellt das Waldvermehrungskonzept des MURL von 1993 dar. Für die Stadtgebiete Herne und Bochum wird darin die Erhöhung des Waldanteils als dringend beschrieben (Waldanteil unter 15 %), für Witten, Wetter, Sprockhövel, Gevelsberg und Schwelm als notwendig (Waldanteil 15 bis 25 %).

Vor allem in den Städten Bochum und Herne ist jede Möglichkeit zu nutzen, auch durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil weiter zu vermehren. Dabei sollen nach Möglichkeit größere Waldkomplexe miteinander verbunden werden, um die Wertigkeit der einzelnen Gebiete zu erhöhen. Vor allem in den Regionalen Grünzügen des nördlichen Plangebiets sollte die Aufforstung forciert werden, um eine Gliederung des Siedlungsraumes sowie einen Biotopverbund zu erreichen.

In einigen Teilen des Märkischen Kreises hat sich der Waldflächenanteil so entwickelt, dass hier die generelle Forderung nach weiterer Vermehrung des Waldanteils nicht erhoben werden sollte, da ansonsten die biotische Vielfalt vermindert und die Erholungseignung herabgesetzt würde. Hinzu kommt, dass durch Aufforstung der wenigen noch freien Flächen in den großen zusammenhängenden Waldgebieten die landschaftliche Gliederung verlorenginge. Daher ist von einer Aufforstung schutzwürdiger Biotope und gliedernder Landschaftselemente, namentlich von Siepen und Wiesentälern, die von schutzwürdigem Grünland eingenommen werden und das Landschaftsbild prägen, grundsätzlich abzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

In Korridoren, die dem regionalen Luftaustausch dienen, z.B. Tallagen, können Waldbestände als Barrieren wirken. Solche offenen Flächen, die den Luftaustausch fördern, sind ebenfalls von Aufforstungen freizuhalten.

Ein in der Höhe abgestufter Waldsaum mehrt die ökologischen Vorteile des Waldes und mindert Nachteile für Nachbargrundstücke. Wegen der negativen Auswirkungen auf angrenzende Flächen sollen inselartige Aufforstungen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen vermieden werden.

Es sollten forstliche und landschaftspflegerische Konzepte entwickelt werden, auf deren Grundlage offen zu haltende Bereiche konkret ausgewiesen werden. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob geplante Aufforstungen durch freiwilligen Landtausch oder vereinfachte Zusammenlegung von Flächen in dafür geeigneten Bereichen zusammengefasst werden können.

- **Verbesserung der Waldstruktur**

Ziel 20

(1) Als zwingende Grundlage für einen naturnahen, ökologisch verträglichen und somit in aller Regel auch krisenunabhängigen Waldbau ist für das gesamte Plangebiet eine flächendeckende forstliche Standortkartierung durchzuführen.

(2) Die Waldstruktur ist langfristig zu verbessern durch
- **Förderung der naturnahen Waldwirtschaft**
- **Erhöhung des Laubwaldanteils**
- **Intensivierung der Pflegemaßnahmen, insbesondere der Jungbestandspflege**
- **Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse.**

Erläuterung:

Voraussetzung für eine ökologisch optimale Forstwirtschaft ist eine Standortkartierung, die die natürlichen Grundlagen analysiert und daraus Kriterien für die Wahl der anzubauenden Baumarten herleitet. So sollen für Aufforstungen zum Zwecke der Waldvermehrung bodenständige und standortgerechte Baumarten heimischer Herkunft bevorzugt verwendet werden; Leitbild sind die im Gebiet heimischen natürlichen Waldgesellschaften. Für die Privatwaldbetreuung ist die Standortkartierung wichtige Beratungsgrundlage. Zusätzliche Bedeutung gewinnt sie im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden und darauf bezogenen Sanierungsmaßnahmen.

Ökologische Stabilität ist Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Der Wald soll daher vor allem im Staats- und Körperschaftswald naturnah (d.h., Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht, Naturverjüngung, Vorratspflege, Einzelstammnutzung, Zielstärkennutzung) bewirtschaftet werden; sie sollen für den Privatwald Vorbildfunktionen übernehmen.

Die Ziele naturnaher Bewirtschaftung sind:
- Erzielung naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Mischbestände
- Verwendung von Laubholz heimischer Herkünfte
- Vermeidung von Biozideinsatz
- standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsformen
- Erhaltung ausgewählter Altwälder
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Um strukturelle Nachteile durch geringe Waldflächengröße, starke Parzellierung und Besitzzersplitterung auszugleichen, sollten forstliche Zusammenschlüsse gebildet werden, die eine Bewirtschaftung erleichtern und Strukturmängel mildern können.

- Schutz von Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 21

(1) Zugelassene Saatgutbestände sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachhaltige Beeinflussung zu schützen. Nach Möglichkeit sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.

(2) Auf langfristige Untersuchungen ausgelegte forstliche Versuchsflächen sind wegen ihrer Einmaligkeit bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtungen gegen Waldinanspruchnahme und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

Erläuterung:

Zugelassene Saatgutbestände dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Derzeit sind im Plangebiet 15 zugelassene Saatgutbestände mit einer Gesamtfläche von 51 ha ausgewiesen.

Wissenschaftlich angelegte und betreute forstliche Versuchsflächen dienen der Klärung forstspezifischer Fragestellungen. Sie dienen der Weiterentwicklung von waldbaulichen und ertragskundlichen Modellen für die forstliche Praxis, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung.

3.4 Freiraumfunktionen

3.4.1 Regionale Grünzüge

Ziel 22

(1) Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere, dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Erläuterung:

Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume insbesondere für die Verdichtungsgebiete. Neben ihrer Erhaltung zur Sicherung der

Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung vor allem zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe (vgl. Ziel 1).

Das Flächensystem der Regionalen Grünzüge wurde durch intensive industrielle Nutzung, einhergehend mit einer oft den Freiraumfunktionen entgegenstehenden Siedlungsentwicklung, und durch bandartige Infrastrukturanlagen mit erheblicher Trennwirkung verriegelt, zerschnitten und eingeengt. Belastungen durch teilweise nicht umweltverträgliche und standortgerechte Landbewirtschaftung kommen hinzu. Alle diese Prozesse haben das Grünzugsystem in seinen notwendigen Ausgleichsfunktionen entscheidend geschwächt.

Die Ausweitung der Siedlungsflächen hat eine teilweise äußerst kritische Schwelle erreicht, die weitgehende regionalplanerische Reaktionen im Sinne einer Umweltvorsorge für den Freiraum erforderlich macht. Freiraumsicherung und -entwicklung sind dabei auch ein zentraler Bestandteil einer integrierten Strategie zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Ruhrgebiets. In diesem altindustriell geprägten Raum ist zur Unterstützung des angestrebten Strukturwandels die Beseitigung bzw. der Ausgleich städtebaulicher und ökologischer Defizite eine Hauptaufgabe. Daher dürfen die Regionalen Grünzüge nicht für weitere Siedlungstätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Die entsprechend § 2 Abs. 5 der 3. DVO zum LPlG nicht als ASB dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach der bestehenden Rechtslage. Die städtebaulichen Planungen sollen die Ziele für die Regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem auf übermäßige Verdichtung verzichtet, auf eine intensive Durchgrünung geachtet bzw. die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.

Im einzelnen dienen die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben:
- Gliederung der Siedlungsräume
- landschaftsorientierte, siedlungsnahe Erholung
- klimaökologische Verbesserung
- Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung
- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Erhaltung und Vermehrung von Wald
- Landwirtschaft.

Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Anlagen der siedlungsnahen Erholung sollen möglichst nur im unmittelbaren Übergangsbereich zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.

3.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Ziel 23

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

(2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.

(3) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

(4) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung zu dienen. Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und sollen nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Landschaft ist zu vermeiden.

(5) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

Erläuterung:

BSLE sind die Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsgebundenen Erholung, im Vordergrund stehen sollen. Bei ihrer Abgrenzung wurden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zugrunde gelegt.

Die Darstellung der BSLE ist nicht flächendeckend. Gleichwohl sind die nicht als BSLE dargestellten Freiraumbereiche generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen; sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna sowie eines möglichst dichten Netzes von naturnahen und extensiv genutzten Biotopen soll in den BSLE ein möglichst zusammenhängendes Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten und entwickelt werden.

Unter Biotopverbund wird ein Maßnahmenbündel des Natur- und Umweltschutzes verstanden, das Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu Verinselungen führen, vermeiden oder vermindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Als wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und - soweit sinnvoll - die Verknüpfung dieser Kernflächen über Verbindungsflächen/ Verbundkorridore angesehen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Karte 4.1 und Tabelle 5). Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft.

Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Gebietsentwicklungsplanes, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im allgemeinen präzisere Abgrenzungen vorgenommen, die vor allem mit Rücksicht auf die vorhandene Besiedlung notwendig sind; insbesondere sind die Ortslagen bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auszusparen. Kleinere Landschaftsschutzgebiete können bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten BSLE festgesetzt werden.

Aus dem Blickwinkel des Biotop- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung liegt das Hauptkapital der Landschaft in weiten Teilen des Plangebiets, insbesondere im Märkischen Kreis, in ihrem Wald- und Wasserreichtum, ihrer hohen Reliefenergie, ihren aus traditionellen Nutzungen hervorgegangenen halbnatürlichen Biotoptypen und dem daraus resultierenden, abwechslungsreichen Landschaftsbild.

In den Räumen mit hohem Verdichtungsgrad muss dem Schutz der verbliebenen Freiflächen nicht nur aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, sondern vor allem auch unter Aspekten der (Nah-)Erholung in Zuordnung zu den Siedlungsbereichen eine sehr hohe Bedeutung beigemessen werden.

Die BSLE sollen zum weitaus überwiegenden Flächenanteil ausschließlich der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Bauliche Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen sie nur in geringem Umfang und grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche aufnehmen. Nur soweit aufgrund besonderer standörtlicher Anforderungen notwendig, sind Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung (wie z.B. Bootshäuser) von dieser Regelung ausgenommen.

3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

- **Sicherung und Entwicklung der BSN**

Ziel 24

(1) **In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**

(2) **Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu. Eine Besonderheit der Flora im Plangebiet besteht darin, dass hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und mehrere Arten, besonders im

Ebbegebirge, einen isolierten Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsschwerpunktes besetzen. Daneben ist unter Gesichtspunkten des Artenschutzes vor allem die Gruppe der Biotoptypen von Bedeutung, die an bestimmte historische Nutzungsformen gebunden sind (Heiden, Magerrasen, Niederwälder).

Insbesondere in den Ballungsräumen sollen - unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke (vgl. Ziel 3) - auch Se-kundärlebensräume erhalten und entwickelt werden. Aufbauend auf den speziell hier gegebenen Möglichkeiten sollen u.a. durch naturnahe Gestaltung oder ungelenkte Sukzession im Bereich von Bergsenkungen, Halden, Zechen- und Industriebrachen „neue“ Biotope erhalten werden, die dazu beitragen können, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in Tabelle 8 stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

Eine Besonderheit bilden die beiden ganz oder teilweise im Plangebiet liegenden großflächigen BSN (Luerwald und Ebbegebirge), die als so genannte Waldreservate bzw. Waldnaturschutzgebiete konzipiert sind. Diese Bereiche sind Teil eines umfassenden Schutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für Wälder, das die langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit differenzierter Altersstruktur und großer Artenvielfalt zum Ziel hat. Alle Bereiche dieses Schutzprogramms sind jeweils mehrere 100 ha groß, zum Teil erfassen sie sogar mehrere 1.000 ha (vgl. auch Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil-, Hochsauerlandkreis und Kreis Soest, Seite 120).

Unter den derzeit laufenden Naturschutzprogrammen sind für das Plangebiet ferner von Bedeutung das Ruhrauenprogramm, das eine ökologische Aufwertung der Aue anstrebt, und das Ökologieprogramm Emscher-Lippe, dessen Schwerpunkt die Rückgewinnung und Neubegründung ökologischer Potenziale entlang der Emscher ist, sowie darüber hinaus die Kreiskulturlandschaftsprogramme des Märkischen Kreises und des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes durch vorwiegend extensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl dieser Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien, eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfes hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (Karte 6a). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung entsprechend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle 8 sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48d Abs.8 LG NRW i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebletsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen, mit Ausnahme des Abgrabungsbereiches für den Dolomitsteinbruch „Hagen-Donnerkuhle“ und dem Kraftwerksstandort „Plettenberg-Siesel“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Der Abgrabungsbereich „Hagen-Donnerkuhle“ stellt zwar eine erhebliche Beeinträchtigung für das gemeldete FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ dar, jedoch liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 48d Abs. 5 LG NRW vor.

Der geplante Kraftwerksstandort Plettenberg-Siesel ist ein im LEP NRW dargestellter Kraftwerksstandort. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden.

Bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Fachplanung soll insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge bleibt die Regelungen der weiteren Einzelheiten den folgenden fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.

- **Umsetzung der BSN**

Ziel 25

(1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

(2) Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Lenne zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorhandenen naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden.

(3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der **Tabelle 8** zu entnehmen (s. dazu auch **Karte 6**). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklung splanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen - wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotope - sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten enthalten.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 8 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen - insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange - Berücksichtigung finden.

Bereiche für den Schutz der Natur

Tabelle 8

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
1	Resser Wäldchen Herne - Unser Fritz	vernäßter Laubmischwald mit einzelnen Tümpeln und Gräben	
2	Voßnacken Herne-Börnig	naturnaher Restlebensraum; Wälder mit unterschiedlichen Grundwasserverhältnissen; Kleingewässer, Feuchtwiesen	tlw. NSG lt. LP Herne
3	Volkspark Sodingen Herne-Sodingen	naturnaher Eichen- und Buchenwald	
4	Langeloh Herne-Holthausen	naturnahe Wald- und Wiesenflächen mit Bachlauf	NSG lt. LP Herne Fortsetzung im RB Münster
5	Tippelsberg/Berger Mühle Bochum-Bergen	Buchenaltholz und Bachtal mit artenreicher Feuchtvegetation	NSG lt. LP Bochum-Mitte/Ost
6	Oberes Ölbachtal Bochum-Gerthe	Feuchtgebietskomplex mit Quellhorizonten, wertvoller Bachaue, Stillgewässern, Schilfröhricht, Großseggenried und Feuchtgrünland	NSG lt. LP Bochum-Mitte/Ost Fortsetzung im GEP-TA DO/UN/HAM
7	Wälder westl. Oberdahlhausen Bochum-Dahlhausen	Vernetzungsbiotop mit naturnahen Buchen- u. Eichenwäldern und Bachläufen; Felsklippen	
8	Ruhraue zwischen Dahlhausen u. Hattingen Hattingen	Biotopkomplex aus Grünlandbrachen, Ufergehölzen, Altgewässer, Vogelrastplatz	
9	Sunderner Ruhrhänge Bochum-Sundern	mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge	
10	Henkenberg und Siepen westl. Stiepel Bochum-Stiepel	gut ausgebildeter Biotopkomplex mit naturnahen Bächen und Laubwäldern	
11	Stiepeler Ruhrhänge (Bochum-Stiepel)	mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge	
12	Ruhraue zwischen Hattingen u. Kemnader See Bochum-Stiepel	offener Talraum, Feuchtgrünland, Schwimmblatt- u. Röhricht-Weiden-Komplex	
13	Kalwes und Lottental Bochum-Querenburg	Wälder aus bodenständigen Gehölzen mit hohem Altholzanteil; Feuchtgrünland	tlw. NSG lt. LP Bochum-Mitte/Ost
14	Königsbüscher Wäldchen Bochum-Querenburg	Siepen mit Quelle und naturnaher Bachlauf, Feuchtbrache, altholzreicher Laubwald	NSG lt. LP Bochum-Mitte/Ost
15	Dorney Witten	Kalkbuchenwald mit Frühblüher-Krautschicht	Fortsetzung im GEP-TA DO/UN/HAM
16	Ruhraue Heven Witten	überwiegend grünlandgenutzter Abschnitt der Ruhraue, Vogelrastplatz	

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
17	Hardenstein Witten	natürl. Ruhrsteilhänge mit Felsflora, Höhlen und Stollen; an Siepen und Kleingewässern reicher Waldbestand	NSG lt. LP Witten-Wetter-Herdecke
18	Ruhraue zwischen Witten-Bommern u. Heven Witten	Fettweiden, Ufergehölze, Hochstauden u. Röhrichte	
19	Kermelbach und Borbach Witten	naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen	tlw. NSG lt. LP Witten-Wetter-Herdecke
20	Ruhraue Gedern Witten	Altwässer, Feuchtgrünland, Röhrichte und Ufergehölze als Biotopkomplexe der Ruhraue	NSG lt. LP Witten-Wetter-Herdecke
21	Elbschebach und Ratelbecke Wetter, Witten	naturnaher Bachlauf mit Steilufern, Ufergehölzen, ufernahen Vernässungen, binsen- und seggenreichen Feuchtbrachen	tlw. NSG lt. LP Witten-Wetter-Herdecke
22	Oberes Muttental Witten	Quellen und Feuchtgrünland im Biotopkomplex eines Wiesen-Bachtales	
23	Twissel Witten	Quellbachsystem mit Quellfluren und Erlensaum, naturnahe Buchenwälder	
24	Alte Ruhr, Katzenstein Hattingen	Altwasser der Ruhr, Röhrichte, Feuchtgrünländer und Buchenaltbestände	NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
25	Maasbecketal Hattingen	bachbegleitende Naßwiesen und -brachen, Steilhänge, Altholzbestände	NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
26	Unteres Sprockhöveler Bachtal Hattingen	mäandrierender Bach mit naturnahen Gehölzsäumen, Naßwiesen, Hochstaudenfluren	NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
27	Ruhraue bei Winz-Baak Hattingen	ehem. Wassergewinnungsgelände mit extensiv genutzten oder brachgefallenen Grünlandflächen; Ruhrhangwald; Rastplatz für Zugvögel	NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
28	Felderbachtal, Nockenberg Sprockhövel, Hattingen	Quellbereich mit Buchenaltholz und Erlenwald, extensiv genutztes Grünland und Naßbrachen	Fortsetzung RB Düsseldorf 3 Teilbereiche, z. T. NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
29	Deilbachtal Hattingen, Sprockhövel	naturnahes Bachsystem mit tlw. verbrachten Feucht- und Naßweiden, Vernässungen; gut ausgeprägter Ufergehölzsaum	Fortsetzung im RB Düsseldorf NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
30	Wald am oberen Paasbach und Paasbachtal Sprockhövel, Hattingen	Buchenaltholz mit Eichenbeständen, naturnaher Bachlauf, sumpfige Quellzonen, Hochstaudenfluren	tlw. NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
31	Oberlauf des Sprockhöveler Baches Sprockhövel	naturnaher Bach mit Gehölzsaum, Naßbrachen	tlw. NSG lt. LP Hattingen-Sprockhövel
32	Südholz Gevelsberg, Sprockhövel	quell- und siepenreicher Mischwald-Altholzkomplex mit naturnahem Bachoberlauf	

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
33	Krabbenheider Bach Gevelsberg	offenes Wiesental mit Naß- und Feuchtgrünland; naturnaher Bach	
34	Ruhraue zwischen Wetter u. Volmarstein Wetter	Ufergehölze, Steilabbrüche, Schotterflächen naturnahe Flußabschnitte, Steilufer, Feuchtgrünland	
35	Enderbachtal Herdecke	grünlandgenutztes Bachtal, Buchenalthölzer mit Höhlenbäumen	
36	Ruhrsteilhänge am Harkortsee Wetter	ungenutzte Hangwälder mit Felsbiotopen	
37	Kaisbergaue Hagen-Vorhalle	naturnahe Auenlandschaft mit natürl. Stillgewässern und angrenzenden Laubwäldern	NSG lt. LP Hagen
38	Ruhrsteilhänge am Hengsteysee Herdecke	ungenutzte Hangwälder mit Felsbiotopen	
39	Uhlenbruch Hagen-Bathey	Feuchtgebiet mit wertvollem Bruchwaldkomplex, Naßzonen, Stillgewässern; naturnaher Hangwald mit z.T. sehr altem Laubholzbestand	NSG lt. LP Hagen
40	Ruhraue Syburg Hagen-Kabel	naturnaher Abschnitt der Ruhraue mit Altwässern, Feuchtwiesen und Brachflächen	NSG lt. LP Hagen Konflikt: Wassergewinnung
41	Lenneaue Kabel Hagen-Kabel	Feuchtgebiet, ausgeprägte Ufervegetation	tlw. NSG lt. LP Hagen
42	Lennesteilhang Garenfeld Hagen-Garenfeld	Hangwaldkomplex mit Eichen- und Buchenwäldern, natürl. Felsklippen, Schluchtwaldfragmenten, Quellmulden und Siepen	NSG lt. LP Hagen
43	Alter Ruhrgraben Hagen-Garenfeld	Naßwiesen mit Stillgewässern und Röhrichtflächen	NSG lt. LP Hagen; Fortsetzung im GEP-TA DO/UN/HAM
44	Unteres Wannebachtal Hagen	naturnahe Wiesenflächen mit Bachlauf	NSG lt. LP Hagen
45	Talsystem des Wannebaches Iserlohn, Hagen	wertvolles Quellgebiet, naturnaher Bach, naturnaher Wald	tlw. NSG lt. LP Hagen; 2 Teilbereiche
46	Henkhauser- und Hasselbachtal Iserlohn, Hagen	verzweigtes Bachsystem mit naturnahen Wäldern der Bachauen u. angrenzenden Hänge; Mosaik wertvoller Biotope	NSG lt. LP Hagen und LP Iserlohn
47	Mastberg/Weißenstein, Lange Bäume Hagen-Holthausen	artenreiche Kalkbuchenwälder, Felsklippen	NSG lt. LP Hagen 2 Teilbereiche
48	Raffenberg/Hünenpforte Hagen-Hohenlimburg	Kalkbuchenwald, Kalkschluchtwald mit Klippen	NSG lt. LP Hagen; 2 Teilbereiche

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
49	Steltenberg Hagen-Hohenlimburg	artenreicher Kalkbuchenwald, Felswände	tlw. NSG im LP Hagen
50	Waldflächen am Steilhang der Hardt Hagen-Emst/Delstern	Wälder trockenwarmer Standorte, Schluchtwald, Kalkhalbtrockenrasen, Felsvegetation	NSG lt. LP Hagen
51	Talsystem des Holthauser Baches Hagen-Holthausen	naturnahes Talsystem mit bachbegleitenden Wäldern	NSG lt. LP Hagen
52	Talsystem des Nimmerbaches mit angrenzenden Waldbereichen Hagen	naturnahes Bachsystem mit bodenständig bewaldeten Hängen	
53	Lasbecker Bachtal Nachrodt-Wiblingwerde	naturnaher unverbauter Mittelgebirgsbach in ausgedehnten Laubwäldern mit charakteristischen Tierarten	
54	Kreinberger Bachtal Nachrodt-Wiblingwerde	naturnaher Mittelgebirgsbach mit vielfältig gestaltetem Bachbett und charakteristischen Tierarten	
55	Lenne mit Lenne-Steilhängen Plettenberg, Werdohl, Altena, Nachrodt-Wiblingwerde, Iserlohn	schmales, windungsreiches Sohlental mit abwechslungsreichem Ökotopengefüge; wertvolle Flußaue; Steilhänge mit unterschiedl. Waldgesellschaften; Gesteinsbiotope	tlw. NSG lt. LP Plettenberg/Herscheid/ Neuenrade ("Humme", "Auf dem Pütte", "Am Schlehen", "Klef"); tlw. VO v. 02.07.1986 ("Lennestau") u. v. 09.02.1994 ("Leihenberg/ Nordhelle") 14 Teilbereiche
56	Lennesteilhänge Iserlohn-Genna	Hangwaldkomplex, Feuchtgebiet, ausgeprägte Ufervegetation	
57	Helmke/Kupferberg Iserlohn	Sekundärbiotopkomplex in aufgelassenem Steinbruch, Felsen, Höhlen; Trocken- und Halbtrockenrasen	NSG lt. LP Iserlohn
58	Burgberg/Sonderhorst Iserlohn	Biotopkomplex aus Kalkbuchenwäldern, Niederwäldern, Kalkhalbtrockenrasen; Gesteinskomplex, Höhlen	NSG lt. LP Iserlohn
59	Mühlenberg und Auf der Saat Iserlohn	natürliche Felsstandorte, artenreiche Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen	NSG lt. LP Iserlohn
60	Elsebachtal und Reingser Bachtal Iserlohn	naturnaher Bachlauf, nasse u. feuchte Grünlandstandorte	Fortsetzung im Kreis Unna
61	Ruhraue Iserlohn, Menden	Flußlauf und tlw. naturnaher Auenraum, Feucht- und Naßgrünland, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder; Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop für Wasservögel	Fortsetzung im Kreis Unna u. HSK; tlw. Verordnung vom 01.03.1985 ("Kiebitzwiese/ Auf dem Stein")
62	Abbabach Iserlohn, Menden	naturnahes Bachtal mit morphologisch bedeutsamen Ausbildungen; Ufergehölze; wertvolles Grünland	NSG lt. LP Iserlohn

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
63	Dahlser Berg Menden	natürl. Gesteinsbiotop (Felsrippen), naturnahe Laubwaldbestockung	
64	Mendener Konglomerat Menden	Felsklippen und Felsrippen, Perlgras-Buchenwälder	2 Teilbereiche
65	Luerwald einschl. Biebertal Menden	großflächiges Waldgebiet der collinen Stufe, alte Eichen- und Buchenmisch-wälder; naturnahe fließende Gewäs-ser, Quellbereiche	Fortsetzung im HSK; gepl. Waldreservat "Holzen" FFH-Vorschlag Tranche IB
66	Waldemei, Krebsbach Menden, Hemer	großflächige, hügelige Waldgebiete mit naturnahen Fließgewässern	2 Teilbereiche
67	Standortübungsplatz Deilingho-fen und Felsenmeer Hemer	Kalkbuchenwälder und -magerrasen, Felsformationen	tlw. VO v. 17.09.1962 Festsetzung des StOÜbPl als NSG erst nach Aufgabe der mil. Nutzung
68	Klärteich und Kalkbuchenwald Riemke Hemer	Verlandungskomplex, Orchideenvor-kommen; Kalkbuchenwald, Eschen-Schluchtwald; Felsklippen, Block-schutthalde, Kalkmagerrasen	tlw. NSG lt. LP Balve-Mittleres Hönnetal
69	Klärteich Eisborn Balve	Pionier-Lebensgemeinschaften	
70	Hönnetal Hemer, Balve	enges Durchbruchstal mit Kalkfels-wänden, Höhlen, natürl. Geröllhalden; spezielle Felsvegetation; artenreiche Buchenwälder, Schluchtwälder	NSG lt. LP Balve-Mittleres Hönnetal
71	ehem. Standortübungsplatz Duloh-Löbbeckenkopf Iserlohn, Hemer	kleinräumiges Biotopmosaik aus Kalk-buchenwäldern, Kalkhalbtrockenrasen, Laichgewässern für Amphibien, Ma-gergrünland und Heideresten	tlw. NSG lt. LP Iserlohn
72	Laubwald Rottmecke Hemer	ausgedehnte Buchen- und Eichenwäl-der mit Rote Liste-Vorkommen, z.T. als Stockausschlagwälder mit kulturhi-storischer Bedeutung	
73	Burgberg/Orlebach Balve	großflächiger, klippenreicher Buchen-wald; naturnaher mäandrierender Bach	tlw. NSG lt. LP Balve-Mittl. Hönnetal
74	Bollenberg mit Orlebach-Quell-gebiet Balve	Wacholderheide und Buchen-Nieder-wald, Quell-Erlenbruchwald	
75	Tal und Steinbruch Winterlit Neuenrade	vielfältiger Sekundärbiotop, naturnahe Quell- und Bachlebensräume	
76	Auf dem Giebel Altena, Neuenrade	Wacholderheide, Grünlandflächen, Laubholzbestockung	tlw. NSG lt. VO vom 11.04.68
77	Große Attig, Hönnequelle Neuenrade	Quellregion, Kerbsohlental	
78	Wolfsbecke Schwelm	reich strukturiertes, naturnahes Bach-tal, Extensivgrünland, Laubwald-bestände mit Alt- und Totholzanteilen	

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
79	Fastenbecke Schwelm	reich strukturiertes, naturnahes Bachtal, Extensivgrünland, Laubwaldbestände mit Alt- und Totholzanteilen	
80	Wupperschleife Bilstein-Deipenbecke und Brambecketal Schwelm, Ennepetal	ausgedehnte Waldbestände auf den Steilhängen des Wuppertales, natürliche Felsklippen; naturnahes strukturreiches Bachtal	tlw. VO v. 07.04.1964
81	Klutertberg Ennepetal	ausgedehntes Höhlensystem mit begleitenden Laubwaldflächen; Felsklippen	tlw. VO v. 14.12.1964
82	Ennepetal (unterhalb der Ennepe-Talsperre) einschl. Hangwälder und Nebentäler Breckerfeld, Ennepetal	typ. Mittelgebirgs-Wiesentalkomplex mit naturnahen Bächen und Ufergehölzen, Amphibienhabitate; Magerweiden; naturnahe Wälder auf Steilhängen mit Felsen, Wacholder-Vorkommen, Fledermaus-Habitate	
83	Hasper und Hemkerbach (oberhalb der Haspertalsperre) einschl. Hangwälder Hagen, Breckerfeld	Talsystem mit naturnahem Bachlauf, Feuchtgrünland und Feuchtwald; naturnahe Laubwaldkomplexe	tlw. NSG lt. LP Hagen
84	Oberes Klingelbachtal Breckerfeld	reich strukturiertes Wiesental mit naturnahem Bach und begleitenden Feuchtgrünländern	
85	Oberes Mäckinger Bachtal Hagen-Selbecke, Breckerfeld	naturnahe Bachaue mit Feuchtgrünländern und naturnahen Waldflächen	
86	Kalthauser und Langscheider Bach einschl. Laubwälder am Kalthauser Bach Hagen, Breckerfeld	überwiegend naturnahe Bäche, Quellbereiche; naturnahe Erlen- und Eschenauenwälder; Feuchtgrünland, Stillgewässer; naturnahe Laubwälder	
87	Tal der sauren Epscheid Breckerfeld, Hagen	naturnahes Bachtal mit Feuchtgrünland, Quellbereichen und reich strukturiertem Hecken-Grünland-Komplex	NSG lt. LP Breckerfeld und LP Hagen
88	Volme-Steilhänge und Randhöhen nördl. Dahlerbrück Schalksmühle, Breckerfeld	edellaubholzreiche Schluchtwälder, naturnahe Quellsiepen, natürliche Felsbildungen	
89	Horsterbach und Kehrbecke Breckerfeld	naturnahe Bachtäler mit Feuchtgrünland und Ufergehölz	
90	Bosseler Bachtal Halver, Breckerfeld	naturnaher Bachlauf, wertvolles Wiesental	
91	Glör- und Logrötker Bachtal Halver, Schalksmühle, Breckerfeld	verzweigtes Gewässersystem mit naturnahen Quellbereichen und -siepen, bachbegleitende Gehölzstrukturen; Naß- und Feuchtgrünland, Sümpfe; naturnahe Laubwälder	
92	Hartmecke-Bachtal Halver	Gewässersystem mit naturnahen Bachläufen; naturnahe Laubholzbestockung	

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
93	Ennepetal (oberhalb der Ennepe-Talsperre) Halver	ausgedehntes Gewässersystem mit naturnahen Auenbereichen, Feuchtgrünland und -wälder, Seggenrieder, Röhrichte	
94	Neyebachtal Halver	Gewässersystem der Neye mit Feuchtweiden und Feuchtbrachen	
95	Ennepetal, Halver	Quellregion im Mittelgebirgswiesental mit Feuchtgrünland und Feuchtwäldern	tlw. VO v. 09.03.1987 ("Wilde Ennepe")
96	In der Bommert /Talursprungsmulde Hönnige Halver	naturnahe Bach- und Quellräume; Feucht-, Eichen- und Buchenmischwälder; Sumpf; Wacholderheide	tlw. VO v. 27.09.1965
97	Hemecker Bach Halver	Quellregion mit naturnahen Feuchtwäldern	
98	Kattenbusch Halver	naturnaher Laubwaldkomplex mit strukturreichem Buchen-Eichenwald und Erlen-Feuchtwald	Fortsetzung im RB Köln
99	Talsystem der Kierspe Kierspe, Halver	vielfältig strukturiertes Bach- und Talsystem mit artenreichem Feuchtgrünland; naturnahe Waldgesellschaften, Bruchwälder auf Quellstandorten	
100	Oberes Hälvertal Halver	Grünlandgesellschaften unterschiedl. Feuchtestufen, Hochstaudenfluren; Felsrippen; Hecken; naturnaher Bach	
101	Vömmelbach Halver	intaktes Mittelgebirgstal mit naturnahen Quellräumen, mäandrierendem Bachlauf; Feucht- und Naßgrünland	
102	Volmetal und -steilhänge zwischen Brügge und Strücken Lüdenscheid, Schalksmühle	naturnahe Flußabschnitte mit Ufergehölzen, Laubmischwälder, Steinbruch-Sekundärbiotop	tlw. NSG lt. LP Lüdenscheid
103	Mattmecke Lüdenscheid	Quellregion, Naß-, Feuchtgrünland	tlw. NSG lt. LP Lüdenscheid
104	Großer Klagebach Schalksmühle	naturnahe Quellstandorte und Bachabschnitte mit Ufergehölzen; Vielzahl verschiedener Grünlandgesellschaften	
105	Sterbecker Bachtal Schalksmühle	naturnaher Mittelgebirgsbach mit Ufergehölzen; Naß- und Feuchtgrünland; naturnahe Laubmischwälder	
106	Nahmerbachtal Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Hagen	naturnahe Mittelgebirgsbäche mit Ufergehölzen und bachbegleitenden feuchten und nassen Grünlandgesellschaften; naturnahe Eichenmischwälder	
107	Verse-Steilhang und Scheidemühler Kopf bei Eveking Werdohl	Felsen und Felsrippen mit zumeist naturnaher Waldbestockung	

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
108	Vosloh/Lechenstück Plettenberg	Kalkklippen und -blöcke, ehem. Steinbruch; artenreicher Laubmischwald mit typ. Kalkflora	tlw. NSG lt. LP Plettenberg-Herscheid-Neuenrade
109	Bommecketal Plettenberg	naturnahes Gewässersystem mit ausgeprägten Quellregionen; Felswände u. -klippen; naturnaher Wald	tlw. NSG lt. LP Plettenberg/Herscheid/ Neuenrade
110	Baddinghauser Bachtal, Rombachtal und Heinrich-Bernhard-Höhle Plettenberg	naturnahe Bachtäler mit Quellen, Kleingewässern, Feuchtgrünland und -wäldern; Höhle, Felsklippen; Buchen-Altholz; artenreicher Laubmischwald	
111	Mittleres Versetal Lüdenscheid	bewaldete Talhangflächen, Feuchtgrünland	
112	ehem. Standortübungsplatz Stilleking und Hemecketal Lüdenscheid	großflächige Magergrünlandbereiche; Borstgrasrasen, Zwergstrauchheide; mäandrierender Bachlauf	NSG lt. LP Lüdenscheid FFH-Vorschlag Tranche IA
113	Berghahn Lüdenscheid	Biotopkomplex mit Teichen, naturnaher Feuchtwald	tlw. NSG lt. LP Lüdenscheid
114	Jubachtal und Hagener Bachtal Kierspe	naturnahe Bäche, Naßwaldgesellschaften; Hangmoor; altholzreiche Buchenmischwälder	
115	Auf der Mark Kierspe	Quellmulde mit Vermoorungen (Hangmoor), nasse und feuchte Laubwälder; Wacholderheide	
116	Quellregionen und Oberläufe von Brömke-, Kerspe- und Antlenbach Halver, Kierspe	intakte Mittelgebirgstäler mit zahlreichen Quellebensräumen; Feuchtwiesen und -wälder	3 Teilbereiche
117	Schierenberg/Horst/Wienhagen Kierspe	Quell- und Talräume mit naturnaher Feuchtwaldvegetation und Feuchtgrünland	
118	Brauke und Löh Meinerzhagen, Kierspe	Quellregion, Feucht- und Naßwälder; Hangmoore; Buchenmischwälder	
119	Mattmecke/Gelmecke, Frommecke und Schleipe Kierspe	naturnahe limnische und amphibische Lebensräume mit Erlen-Galeriewäldern, Bruchwäldern und Feuchtgrünland; Übergangsmoor	2 Teilbereiche
120	Buchholz, Wiebelsaat Meinerzhagen	naturnahes Naß- u. Feuchtgrünland	
121	Herveler Bachtal und Versetal Meinerzhagen, Herscheid	mäandrierende Bachläufe, Erlen-Ufergehölz; Feuchtgrünland und -brache	tlw. NSG lt. LP Herscheid
122	Ebbegebirge und Kiesberter Mulde Herscheid, Plettenberg, Meinerzhagen	Waldgebirge mit torfmoosreichen montanen Quell-, Übergangs- und Heidemooren sowie Moorbirken- und Erlenbruchwäldern; Feucht- und Magergrünlandflächen	gepl. Waldreservat; tlw. VO v. 10.02.1965 ("Piwitt"), 19.08.1965 ("Espeier Bruch"), 27.09.1965 ("Wilde Wiese", "Wolfsbruch"), 29.09.1965 ("Die Grundlose") tlw. NSG lt. LP Herscheid

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
123	Schmalebecke Meinerzhagen	Quellregion, Naß- und Feuchtgrünland, Sohlental	
124	Ebbe-, Ränke- und Wesebach Meinerzhagen	naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen; torfmoosreiche Quellräume, Moorbirkenbruchwald;Feuchtbrachen und -grünland	4 Teilbereiche
125	Gleyer Meinerzhagen	montane Wacholderheide; orchideenreiche Feuchtweide mit Kleinseggenried	tlw. VO v. 10.02.1965
126	Hellsiepen Meinerzhagen	offener Talraum mit Mager- und Feuchtgrünland; Kopfbuchen-Wald	Fortsetzung im RB Köln
127	Hemche- und Wesmecketal Meinerzhagen	Quellregion, Feuchtgrünland, Feuchtbrachen	
128	Listertal Meinerzhagen	Sohlental mit Feucht- und Naßgrünland und Hochstauden; Brutplatz für Wasservögel	VO vom 31.10.1995
129	Heimchetal Meinerzhagen	Quellregion, Feuchtgrünland und Feuchtbrachen	

Eine weitere Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung des Standortübungsplatzes Hemer-Deilinghofen als Bereich für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Bereich aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Von den insgesamt 182500 ha des Plangebiets sind ca. 16000 ha als BSN dargestellt; das entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 8,8 %. Insgesamt wurden 129 Bereiche mit insgesamt 161 Teilflächen als naturschutzwürdig erfasst. Davon sind jedoch erst ca. 2150 ha als Naturschutzgebiet festgesetzt (Stand: 31. Oktober 1999). Dieser Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt enthält somit 69 neue Flächen über 10 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 5000 ha sowie Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete in 30 Fällen um insgesamt ca. 11000 ha, die er für den Naturschutz landesplanerisch sichert. Von besonderer Bedeutung ist das geplante Waldreservat „Ebbegebirge“, das allein ca. 3300 ha umfasst, davon sind allerdings erst 80 ha als „klassische“ Naturschutzgebiete festgesetzt.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden. Im übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig Rechnung getragen wird.

3.4.4 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

In Kapitel B III.4 des LEP NRW wird u.a. die große Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargelegt. Weiter wird der notwendige Schutz des Wasserdargebots erläutert, wie auch der besondere Stellenwert der Sicherung der Wasserversorgung für das Land. Der LEP NRW stellt Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich sicher. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die diesbezüglich mit Planungsbeschränkungen zu versehenden Bereiche festzulegen. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze konkretisieren die im § 33 LEPro und im LEP NRW unter Kapitel B III.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

- **Gewässerschutz**

Ziel 26

Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern bzw. soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiedererlangen.

Erläuterung:

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Wasser ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Die Oberflächengewässer sind mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer hat eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft, für den Biotop- und Artenschutz und in der Folge für die landschaftsgebundene Erholung.

Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, damit sie sich zu möglichst naturnahen Lebensräumen entwickeln und ihre natürliche Selbstreinigungskraft wiedererlangen können. Wo dies zweckmäßig ist, sollen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und zur naturnahen Umgestaltung hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Bäche und Flüsse müssen entlang ihres Fließweges durchgängig für Fische und andere dort existierende Lebewesen sein. Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen sollen deshalb passierbar gemacht werden. Wo Ausleitungskraftwerke Bächen und Flüssen weitgehend das Wasser entziehen, sollen Regelungen zur Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke die dauerhafte Existenz einer naturraumtypischen Lebensgemeinschaft gewährleisten (vgl. hierzu RdErlass MURL IV B 8 - 2512 - 22898 vom 6. April 1999 „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“).

Insbesondere im Genossenschaftsgebiet der Emschergenossenschaft wurden die natürlichen Gewässersysteme technisch ausgebaut und zur Abwasserbeseitigung verwendet. Hierdurch gingen die Funktionen dieser Gewässer als verbindende Lebensräume für Pflanzen und Tiere aber auch als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen verloren. Damit diese Gewässersysteme die genannten Funktionen wiedererlangen können, ist es erforderlich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang dieser Systeme keine für den naturnahen Gewässerausbau benötigten Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen und die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.

Grundsatz

Auf einen umweltverträglicheren Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sind verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung im Hinblick auf eine Grundwasseranreicherung und auf eine Abmilderung unnatürlicher Hochwasserspitzen im Gewässer zu treffen.

Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und des Umbaus vorhandener Gewässersysteme genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung

soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungsspitzen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwendigen Maßnahmen führen (z. B. kleinere Querschnitte der Vorfluter). Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

- **Wasserwirtschaft**

Ziel 27

Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. vor anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Die Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Region zu sichern.

Das Plangebiet hat durch seinen Wasserreichtum eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung. Die Ruhr mit dem Hauptzufluss Lenne ist der wichtigste Trinkwasserfluss des Ballungsraumes Ruhrgebiet. Entsprechend dargestellt sind die Uferzonen und Talauen der Ruhr und der Lenne (soweit darstellbar), die Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Trinkwassertalsperrren. Standorte für geplante Talsperren sind im Bereich des Plangebiets nicht enthalten.

Im Plangebiet erfüllen zahlreiche Talsperren wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich, zur Wasserversorgung des Plangebiets selbst aber auch außerhalb gelegener Gebiete und für Freizeit und Erholung. Im einzelnen sind dieses folgende Anlagen (mit Angabe der Stauraumgröße):

- Versetalsperre (32,8 Mio. m³)
- Listertalsperre (21,6 Mio. m³)
- Kerspetalsperre (15,5 Mio. m³)
- Ennepetalsperre (12,6 Mio. m³)
- Genkeltalsperre (9,75 Mio. m³)
- Oestertalsperre (3,10 Mio. m³)
- Glörtalsperre (2,10 Mio. m³)
- Hasper Talsperre (2,05 Mio. m³)
- Fürwiggetalsperre (1,67 Mio. m³)
- Jubachtalsperre (1,05 Mio. m³)
- Fuelbecketalsperre (0,70 Mio. m³)
- Heilenbecketalsperre (0,45 Mio. m³).

Für die Brauchwasserversorgung der Industrie dient neben seiner Bedeutung für die Schifffahrt auch der Rhein-Herne-Kanal.

In der zeichnerischen Darstellung sind weitere Wasserflächen ab 10 ha Größe enthalten. Hengsteysee, Harkortsee und Kemnader See haben neben ihrer Reinigungsfunktion für die Ruhr wichtige Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung.

Weiterhin sind als Wasserflächen dargestellt: Klärteiche und kleinere Staubecken, wie die Ölbach-Mündungsteiche, die Harpener Teiche und der Ümminger See im Ölbachtal, der Seilersee (Callerbachtalsperre), das Oberbecken des Koepchenwerkes am Hengsteysee und die Wasserfläche im Naturschutzgebiet Auf dem Stein.

- Vorsorgender Hochwasserschutz

Im LEPro (§ 33) und im LEP NRW (Kapitel B.III.4) finden sich grundsätzliche Aussagen auch zum Hochwasserschutz. Dieser wichtige Belang ist bei allen Planungen im Bereich von Flußauen und Gewässern frühzeitig und mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Ziel 28

(1) **Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind, soweit sie nicht bereits zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, von Bauvorhaben freizuhalten. Bauliche und andere Veränderungen in diesen Bereichen dürfen zu keinem weiteren Verlust an Retentionsraum führen.**

(2) **Bei geplanten Siedlungsflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, ist der Wiedereingliederung dieser Flächen in den Retentionsraum Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu geben.**

Erläuterung:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben verdeutlicht, dass im Hinblick auf einen wirkungsvollen Hochwasserschutz eine Gesamtverantwortlichkeit aller Anlieger eines Fließgewässers erforderlich ist. Insbesondere dürfen die Oberlieger keine Planungen und Veränderungen der Retentionsräume anstreben, die weiter zu Lasten der Unterlieger gehen. Deshalb bedarf es - neben technischer Einrichtungen durch Rückhalteanlagen - verstärkt der Einschränkung von Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten, um den Ursachen entgegenzuwirken, die zu einem beschleunigten Wasserabfluss beitragen. Eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum im Bereich von Flussauen, auch wenn es sich um kleine Siedlungserweiterungen handelt, ist daher zu verhindern. Deshalb dürfen bei der Neuausweisung von Bauflächen natürliche Überschwemmungsgebiete nicht in Anspruch genommen werden.

Neben dem Schutz und der Erhaltung vorhandener Talauen und natürlicher Überschwemmungsbereiche ist auch die Rückgewinnung bereits geplanter oder auch schon besiedelter Bereiche und die Entwicklung der Talauen anzustreben.

Deshalb sind geplante Siedlungsflächen in diesen Bereichen, für welche die verbindliche Bauleitplanung bislang noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, in den Retentionsraum einzugliedern.

Für Siedlungsflächen, die bereits durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen oder gar versiegelt wurden, ist der folgende **Grundsatz** zu berücksichtigen:

Wird bei durch verbindliche Bauleitplanung oder bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Siedlungsflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten und Talauen die bisherige Planung bzw. Nutzung aufgegeben, soll der Wiedereingliederung dieser Flächen in den Retentionsraum Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen gegeben werden.

Die Überschwemmungsgebiete sollten - entsprechend den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten - neu berechnet und festgesetzt werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass anhand des konkreten Einzelfalls und im Rahmen von Anfragen gemäß § 20 LPlG entsprechend den vorgenannten landesplanerischen Zielen die Erforderlichkeit der Planung überprüft wird. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen. Die zuständigen Staatlichen Umweltämter sind bei der Erarbeitung unterstützend tätig. Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch dann, wenn Überschwemmungsgebiete nicht durch Verordnungen festgesetzt worden sind.

Die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume zum Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich dem Bau von Rückhalteanlagen vorzuziehen. Infrastrukturelle Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen.

- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 29

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wasserge-winnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchti-gen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere
- **raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,**
- **die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und**
- **die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen**

nicht zulässig.

(2) Die Ruhr ist zur Sicherung der örtlichen und überörtlichen Wasserversorgung durch geeignete Beschränkungen in der Uferzone zu schützen.

(3) Im Massenkalkvorkommen von Hagen bis Balve ist bei allen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.

(4) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Erläuterung:

Die zeichnerische Darstellung enthält als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz:
- die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen (bis einschließlich der WSZ III bzw. IIIa),
- die Einzugsgebiete der vorhandenen Trinkwassertalsperren,
- die Uferzonen und Talauen der Ruhr.

Die Ruhr ist im gesamten Plangebiet im LEP NRW als Fluß mit „Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen“, dargestellt. Ihre freizuhaltenden Uferzonen sind daher, soweit es sich um größere, zusammenhängende Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche handelt, im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt worden. Sie sollen als Reservegebiete für die Grundwassergewinnung und als Erholungsstrecken des Flusses freigehalten werden.

Der LEP NRW enthält in seinen zeichnerischen Darstellungen Grundwassergefährdungsgebiete. Diese Gebiete sind wegen ihrer geologischen Struktur in besonderer Weise zu schützen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind deshalb diese besonderen Umstände ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Aus Gründen der Lesbarkeit sind sie nicht zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch dargestellt (vgl. **Karte 7**).

Zur Zeit ist weniger die Quantität bei der Wasserversorgung das zentrale Problem als vielmehr die nachlassende Wasserqualität. Daher ist es erforderlich, alle Planungen und Maßnahmen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz stattfinden und zu einem Eintrag von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und Stickstoff ins Grundwasser führen, einzuschränken oder zu verhindern.

3.5 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze konkretisieren die allgemeinen Ziele der §§ 18 und 25 i.V.m. § 32 (3) des LEPro sowie die Ziele des LEP NRW (C.IV.2) und deren Erläuterungen (C.IV.3).

Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten oberflächennaher, abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern.

Im Interesse der Sicherung der Lagerstätten kommt dabei der Mineralgewinnung wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitige Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

- **Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze**

Ziel 30

(1) **Innerhalb der in den Karten 9 A-D dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern.**

(2) Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Erläuterung:

Grundsätzlich sind Rohstoffvorkommen quantitativ begrenzt und standortgebunden. Im Plangebiet kommt hinzu, dass die Sicherung der abbauwürdigen Lagerstätten neben den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Erschließung, Mächtigkeit der Deckschicht, Rohstoffqualität und Absatzmöglichkeiten) besonders durch bereits verfestigte Nutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Verkehrswegebau erschwert wird. Um auch die mittel- und langfristige Rohstoffversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung im Plangebiet sicherzustellen, sind die späteren Nutzungsmöglichkeiten der bekannten abbauwürdigen Lagerstätten so weit wie möglich offenzuhalten.

Die **Karte 8** zeigt - auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Landesamtes NW - die gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen im Plangebiet. Unter den hier dargestellten Rohstoffvorkommen haben die hochreinen Kalksteine zwischen Hemer und Balve (s. Karte 9 B) eine besondere Bedeutung, da die nächstgelegenen rohstofflich und ökonomisch vergleichbaren Lagerstätten im westlichen Bergischen Land voraussichtlich in ca. 30 bis 40 Jahren erschöpft sein werden. Das dann mit Sicherheit auftretende Versorgungsdefizit für die Ballungszentren an Rhein und Ruhr wird sich in ökologisch und ökonomisch sinnvoller Weise im wesentlichen nur mit dem verstärkten Rückgriff auf die oben genannten Rohstoffvorkommen beheben lassen.

Innerhalb der Rohstoffvorkommen wurden nach den Vorgaben von Ziel C.IV.2.2.3 LEP und den entsprechenden Erläuterungen C.IV.3.2 des LEP NRW die in der **Karte 9** dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebiete ist in der Regel eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den 25-jährigen Planungshorizont möglich, der den „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)“ gem. Erläuterung C.IV.3.6 LEP NRW zugrunde liegt. Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie langfristig sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den vorgesehenen späteren Abbau langfristig nicht in Frage stellen.

Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet **Tabelle 9**

Gesteinsart	Abgrabungsbereiche (25 Jahre)		Reservegebiete (50 Jahre)	
	ha	Mio Mg	ha	Mio Mg
Kalkstein, hochrein	237	300	328	563
Kalkstein	32	24	85	57
Dolomit	104	63	110	168
Grauwacke	129	105	220	203
Gesamt	502	492	743	991

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

- **Abbau oberflächennaher Bodenschätze**

Ziel 31

(1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen können ausnahmsweise erweitert werden.

(2) Die Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Erläuterung:

Dem besonderen Gewicht des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 18 LEPro steht die Verpflichtung des § 32 LEPro gegenüber, Abgrabungen unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas vorzunehmen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in der zeichnerischen Darstellung Abgrabungsbereiche dargestellt worden. Durch die die zeichnerische Darstellung ergänzende Regelung des Ziels 31 Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Schonung der oben genannten Schutzgüter durch grundsätzliche Beschränkung der Abgrabungen auf die dargestellten Bereiche erfolgt. Lediglich maßstabsbedingt nicht dargestellte genehmigte Abgrabungen, wie die Ruhrsandsteinbrüche im Ennepe-Ruhr-Kreis und der Plattenkalksteinbruch in Iserlohn-Griesenbrauck, können außerhalb dieser Bereiche zulässigerweise erweitert werden.

Mit der Darstellung als Abgrabungsbereich wird die regionalplanerische Zielvorstellung dokumentiert, dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze innerhalb dieser Bereiche den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu geben (Ziel 26 Absatz 2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass aus den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereichs abgeleitet werden kann. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung in Teilbereichen entgegenstehen, so dass unter Umständen nur Teilflächen der Abgrabungsbereiche zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze genutzt werden können.

In der zeichnerischen Darstellung sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt:

- Massenkalksteinbruch in Hagen-Hohenlimburg,
- Dolomitsteinbruch in Hagen-Herbeck,
- Grauwackesteinbruch in Hagen-Ambrock
- Massenkalksteinbrüche im Hönnetal, nördlich Balve
- Plattenkalksteinbruch in Hemer-Oese
- Grauwackesteinbruch in Iserlohn-Lasbeck
- Grauwackesteinbrüche im Listertal bei Meinerzhagen
- Grauwackesteinbruch in Plettenberg-Solmbecke.

Die derzeit den Dolomitwerken in Hagen und den Rheinisch-Westfälischen Kalkwerken in Menden gehörenden Betriebsanlagen werden wegen ihrer großen räumlichen Distanz nicht in die Darstellung der zugehörigen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze einbezogen. Sie sind daher als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt worden (vgl. Kapitel II.2.2.4).

Die im Plangebiet gelegenen Abgrabungsbetriebe stellen z.T. erhebliche Eingriffe in einen wertvollen Landschaftsraum dar. Um diese Auswirkungen schon während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten, sollen die notwendigen Flächeninanspruchnahmen für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen, wie z.B. Halden, auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Abgrabung, Rekultivierung/Renaturierung und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Abgrabungsgeländes für eine konkrete Folgenutzung sind als ein Gesamtprozess anzusehen, an dessen Ende die vollständige Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft stehen soll.

Es ist daher erforderlich, ggf. schon vor Beginn der Abgrabung und während des gesamten Abbaubetriebes die durch den Abbau geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen neuen Landschaftsteil zu schaffen bzw. sich entwickeln zu lassen. Hierzu sind die betrieblichen Abläufe, die Abgrabungsabschnitte und die Rekultivierungsmaßnahmen/Renaturierungsmaßnahmen zeitlich, räumlich und funktionell aufeinander abzustimmen.

Nach der Technischen Richtlinie zum Abgrabungsgesetz sind mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom 8. März 1990, - IV B 3 - 2.00.03 - „Richtlinien für Abgrabungen“). Bei den Rekultivierungsmaßnahmen haben die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes Vorrang. Auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sollen erhalten und gesichert werden.

4 Verkehr und sonstige Infrastruktur

4.1 Verkehr

Das Verkehrsnetz und hier vor allem das Straßennetz im Verdichtungsraum ist an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Der Verkehr wird außerdem sowohl im Personenverkehr wie im Güterverkehr und zusätzlich im grenzüberschreitenden Güterverkehr stark zunehmen. Die wichtige Aufgabe der Verkehrsinfrastruktur, die Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungsteile und der Wirtschaft zu befriedigen sowie die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu ermöglichen, kann nur noch eingeschränkt geleistet werden. Hinzu kommt, dass durch die häufige Überlastung der großräumigen und überregionalen Straßen wie auch der Regional- und Ortsstraßen die Umweltbelastung für die Bevölkerung teilweise unerträglich geworden ist.

Es ist daher notwendig, einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden kann. Dies hat gegenüber dem heutigen Zustand eine Verlagerung von Verkehrsanteilen von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße zur Folge (vgl. **Karte 10**).

4.1.1 Schienenverkehr

Grundsatz

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen sowie zur Verlagerung von Teilen des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene ist das Eisenbahnnetz leistungsfähig zu erhalten und entsprechend auszubauen.

Ziel 32

(1) **Um die Verbindung zwischen Hagen und Frankfurt zu verbessern und die dazwischenliegenden Städte besser an den Fernverkehr anzubinden, ist die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen auszubauen.**

(2) **Um den zu erwartenden starken Güterverkehr auf der Strecke Niederlande-Oberhausen-Herne-Hagen-Frankfurt gemeinsam mit dem Personenfernverkehr und dem Personennahverkehr ohne Störungen abwickeln zu können, ist der Ausbau des Streckenabschnitts Bochum-Langendreer-Witten erforderlich.**

(3) **Höhengleiche Bahnübergänge sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Wichtige Verkehrsbeziehungen dürfen hierbei nicht unterbrochen werden.**

Erläuterung:

Der Schienenverkehr stellt die umweltfreundlichere Alternative zum Straßenverkehr dar und ist daher besonders geeignet, wesentliche Teile des Straßenverkehrs sowohl bei der Personenbeförderung wie bei der Güterbeförderung zu übernehmen. Er muss daher in erster

Linie ausgebaut und gefördert werden. Die EU hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Das Land sieht hierbei das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen worden sind.

Im Bereich der Eisenbahnen gehören zum transeuropäischen Verkehrsnetz bis auf den Abschnitt Wanne-Eickel (Herne)-Münster alle das Plangebiet durchlaufenden Fernverkehrsstrecken der Deutschen Bahn AG. Dies sind die Strecken

- Duisburg - Oberhausen - Gelsenkirchen - Herne - Dortmund,
- Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Bochum - Dortmund-Hamm/Münster
- Köln - Wuppertal - Hagen - Hamm und
- Dortmund - Hagen - Gießen - Frankfurt.

Während die Strecke von Köln über Essen, Bochum und Dortmund nach Hamm als geplante Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr gekennzeichnet ist, werden die drei anderen Strecken als konventionelle Strecken bezeichnet.

Im LEP NRW sind diese Schienenstrecken Bestandteil großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung. Der Abschnitt Wanne-Eickel (Herne) - Münster ist Bestandteil einer Achse von großräumiger Bedeutung.

In der zeichnerischen Darstellung werden diese Schienenstrecken als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr dargestellt, auf denen Züge wie z.B. ICE, IC und EC, INTERREGIO und INTERCARGO verkehren sollen.

Die weiteren im Plangebiet vorhandenen Schienenstrecken werden als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Sie kennzeichnen Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalexpress, Stadtexpress) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs (vgl. **Karte 11**).

Die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Frankfurt ist die kürzeste Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet und hat erhebliche regionalstrukturelle Bedeutung. Während die Strecke für den Güterverkehr relativ gut genutzt wird, hat sie für den Personenverkehr eine wesentlich geringere Bedeutung. Der topografisch bedingte Streckenverlauf entlang der Lenne beinhaltet zahlreiche enge Kurven, so dass keine kurzen Reisezeiten erreicht werden können.

Da eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit nur mit hohem finanziellen und bautechnischen Aufwand erreicht werden könnte, sollten hier an Stelle der heutigen Reisezugwagen die in den letzten Jahren entwickelten Fahrzeuge mit Neigetechnik eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Fahrzeuge ermöglicht abschnittsweise die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von heute 120 km/h bzw. 140 km/h auf 160 km/h. Diese höhere Streckengeschwindigkeit sollte nicht nur zur Verkürzung

der Gesamtreisezeit, sondern auch zur Bedienung zusätzlicher Haltepunkte im Fernverkehr genutzt werden.

Für den Güterverkehr stellen die für den kombinierten Ladungsverkehr unzureichenden Tunnelprofile und die topografisch bedingten Streckensteigungen erhebliche Zwangspunkte dar. Diese Zwangspunkte müssen beseitigt werden.

Die Strecke Hagen - Gießen ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Vordringlichen Bedarf als neues Vorhaben enthalten.

Langfristig sollte auch zur Stärkung der Ruhr-Sieg-Strecke und als Ergänzung zum Neitec-Verkehr eine Verbindungsspange zwischen den Strecken Hagen-Brügge und Hagen-Gießen ins Auge gefasst werden, damit Züge Dortmund-Gießen ohne Kopfmachen durch den Bahnhof Hagen geführt werden können.

Im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist als länderübergreifendes Projekt die Ausbaustrecke Amsterdam - Emmerich - Oberhausen - Köln/Herne enthalten. Sie ist vorwiegend für den Güterverkehr vorgesehen. Für das Plangebiet bedeutet dies einen Ausbau der Strecke Oberhausen - Herne.

Güterverkehr, der über die Strecke aus den Niederlanden ankommen wird und nicht im Ruhrgebiet endet, wird nach Osten in Richtung Hamm - Hannover - Berlin und nach Süden über Bochum-Nord, Bochum-Langendreer, Witten, Hagen und über die Ruhr-Sieg-Strecke weitergeleitet. Auf dem Abschnitt Bochum-Langendreer - Witten sind für den Personenfernverkehr (IC, EC, evtl. ICE) zwischen Dortmund - Hagen, für den Personennahverkehr auf der Strecke Essen - Bochum - Hagen und für den vorgesehenen stärkeren Güterverkehr nur zwei Gleise vorhanden. Hier wird es zu Engpässen kommen, so dass eine Erweiterung der bestehenden Gleisanlagen erforderlich ist. Diese Maßnahme ist als Impuls für die gesetzliche Bedarfsplanung im Sinne des LEP NRW (B. II. 3. 2, Erläuterungen) zu verstehen.

Höhengleiche Bahnübergänge stellen bei den stark befahrenen Strecken eine Gefährdung und Behinderung für die anderen Verkehrsteilnehmer dar. Sie führen ferner durch häufige Staus des Straßenverkehrs und den damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen zu erheblichen Belästigungen für die Bevölkerung.

- **Weiterentwicklung des Personenfernverkehrs**

Ziel 33

Die Verbindungen des Plangebiets mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen sind durch Züge mit hohen Reisegeschwindigkeiten zu verbessern. Dabei müssen die vorhandenen Bahnhöfe Wanne-Eickel, Bochum, Hagen und Werdohl als Systemhalte für den Fernverkehr bestehen bleiben. Zusätzlich sollten Iserlohn-Letmathe und Altena als Systemhalte für den Fernverkehr eingerichtet werden.

Erläuterung:

Auf den das Plangebiet durchlaufenden Strecken

- Köln - Wuppertal - Hagen - Dortmund/Hamm

- Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Bochum - Dortmund - Hamm
- Duisburg - Essen - Wanne-Eickel - Gelsenkirchen - Münster

wird von der Deutschen Bahn AG hochwertiger IC- und EC-Verkehr in Richtung Hamburg, Berlin, Frankfurt - Wien, München und Basel betrieben. Zwischen Köln und Berlin gibt es zweistündliche ICE-Verbindungen, die sowohl über Düsseldorf, Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund wie über Wuppertal und Hagen führen. Die im Rhein-Ruhr-Raum getrennt fahrenden Teilzüge verlaufen zwischen Hamm und Berlin zusammengekoppelt als ein Zug. In den Zwischenstunden verlaufen über die nördliche Strecke und damit über Bochum weitere ICE-Züge zwischen Köln und Berlin. Nach Fertigstellung der Neu- und Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr Köln - Rhein/ Main und Köln - Aachen - Brüssel wird weiterer ICE-Verkehr eingeführt werden.

Die genannten Strecken dienen zusätzlich noch dem IR-Verkehr. Auch die Anbindung der im Verlauf der Ruhr-Sieg-Strecke liegenden Zentren an den IR-Verkehr wird durch den Personenfernverkehr sichergestellt.

Zur Intensivierung des Schienenpersonenfernverkehrs ist es erforderlich, dass auch eine ausreichende Anzahl von Haltepunkten bei diesem attraktiven Schienenpersonenfernverkehr vorhanden ist. Es gilt somit nicht nur die bestehenden Bahnhöfe Wanne-Eickel, Bochum, Hagen und Werdohl als Systemhalte (Haltepunkte für den Fernverkehr) zu erhalten, sondern auch um zusätzlich für die Versorgung der Region wichtige Haltepunkte wie Iserlohn-Letmathe und Altena zu ergänzen.

- **Sicherung und Entwicklung des Güterverkehrs mit leistungsfähigen Schnittstellen**

Grundsätze

Das Schienennetz ist für den Transport von Gütern optimal zu nutzen. Durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr soll eine Verlagerung auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel Bahn und Schiff begünstigt werden.

Die im Plangebiet vorhandenen und ausschließlich dem Güterverkehr dienenden Strecken sollten verstärkt für die Güterbeförderung genutzt werden.

Ziel 34

Die Einrichtungen des Güterverkehrszentrums im Standortraum östliches Ruhrgebiet in Herne-Westhafen, Bochum-Langendreer und Hagen sind für die angestrebte Verlagerung auszubauen oder herzurichten und im Hinblick auf eine Vernetzung miteinander und mit anderen Teilzentren dieses Güterverkehrszentrums zu entwickeln. Um eine hohe Effektivität zu erzielen, ist auch der Güternahverkehr zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb der EU sowie zwischen dieser und den osteuropäischen Staaten werden zu einer weiteren Steigerung des Güterverkehrsaufkommens führen. Dieser

starke Güterverkehr wird wegen der Überlastung der Fernstraßen hier nicht mehr sinnvoll abgewickelt werden können.

Wesentliche Anteile des Güterverkehrs müssen daher auf die anderen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Um dies zu fördern, sollen Schnittstellen gebildet werden, in denen die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße miteinander zu verknüpfen sind. Damit können integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente dieser Schnittstellen sind Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Bahnen sowie auch Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten.

Die im Plangebiet vorgesehenen Schnittstellen sind das Güterverkehrszentrum Emscher in Herne-Westhafen, zu dem als wesentlicher Baustein ein Terminal des Kombinierten Ladungsverkehrs gehört, sowie die KLV-Anlagen in Hagen und Bochum-Langendreer. Diese Anlagen werden mit den in Dortmund, Hamm und Kreis Unna geplanten Einrichtungen das Güterverkehrszentrum „östliches Ruhrgebiet“ bilden. Wegen des großen Vorteils von KLV-Anlagen für eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene sollten weitere Standorte für den kombinierten Ladungsverkehr, z.B. in Lüdenscheid-Brügge geprüft werden.

Auch der Güternahverkehr stellt eine erhebliche Belastung der regionalen und städtischen Straßen dar. Hier bieten sich City-Logistik-Konzepte an, die den Einrichtungen des Güterverkehrszentrums angegliedert werden können. Mit diesen Konzepten besteht die Chance, mit kleineren ausgelasteten Lastkraftwagen die Ver- und Entsorgung in den Innenstädten durchzuführen.

Ein wesentlicher Vorteil für den Transport auf der Schiene ist die Anbindung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Damit können Güter ohne Umladen in das Schienennetz eingeführt werden. Bei der Realisierung von gewerblichen Bauflächen sollte daher die Möglichkeit eines Gleisanschlusses mit berücksichtigt werden.

Für den Transport von Gütern sind auch die reinen Güterzugstrecken - Strecken ohne Schienenpersonennahverkehr -, die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) und von den nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) betrieben werden, im Hinblick auf die angestrebte Verlagerung von der Straße auf die Schiene von Bedeutung. Weil aber der Lkw im Nahverkehr derzeit erheblich kostengünstiger als der Güterverkehr auf der Schiene ist, sind viele dieser Strecken von Stilllegungsabsichten bedroht. Diesem Trend sollte durch geeignete Maßnahmen entgegen gewirkt werden. Im Plangebiet werden folgende Strecken nur für Güterverkehre genutzt:

- Menden - Hemer,
- Brügge - Meinerzhagen - Marienheide,
- Meinerzhagen-Krummenerl,
- Oberbrügge-Halver,
- Plettenberg - Plettenberg-Oberstadt,
- Haspe - Gevelsberg - Altenvoerde,
- Hattingen - Herbede.

4.1.2 Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Grundsätze

Der ÖPNV muss die Erreichbarkeit der zentralen Orte als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Ausbildungsschwerpunkte, der Freizeit- und Erholungsstätten sowie der sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens sicherstellen.

Der ÖPNV muss attraktiv gestaltet und so ausgebaut werden, dass er in der Lage ist, die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf die Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität zu erreichen.

Die Verkehrsnetze des ÖPNV sind miteinander zu verknüpfen. Es müssen Schnittstellen geschaffen werden, die das Umsteigen vom Kraftfahrzeug und vom Fahrrad auf den ÖPNV erleichtern (Park and Ride, Bike and Ride).

Ziel 35

(1) Um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen, sollte auch beim Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe ein Gemeinschaftstarif für Bahn und Bus eingeführt werden.

(2) Der ÖPNV muss im Plangebiet in großem Umfang durch den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gestaltet werden. Im Märkischen Kreis ist dafür der Nah- und Regionalverkehr auf dem Schienennetz der DB AG vorzuhalten. Außerdem sollte auf der Strecke Brügge - Kierspe - Meinerzhagen - Gummersbach Personenverkehr eingeführt werden. In den Zentren Bochum, Hagen und Herne, im Ennepe-Ruhr-Kreis und im nördlichen Teil des Märkischen Kreises sind zusätzlich S-Bahn- und Stadtbahnstrecken zur Verfügung zu stellen. Folgende Strecken müssen dafür noch ausgebaut werden:

- **S-Bahn Dortmund Hbf.-Castrop-Rauxel Hbf. - Herne - Gelsenkirchen Hbf./Recklinghausen Hbf.**
- **S-Bahn Dortmund Hbf. - Dorstfeld - Lütgendortmund - Castrop-Rauxel-Süd - Herne**
- **S-Bahn Dortmund - Witten - Wetter - Hagen über Bommern und Wengern**
- **S-Bahn Bochum-Langendreer - Duisburg-Wedau - Düsseldorf-Rath**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Gelsenkirchen - Bochum Hbf - Bochum-Langendreer - Witten**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Bochum Hbf. - Ruhruniversität - Kemnader See - Witten**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Bochum-Gerthe - Bochum Hbf - Hattingen**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Hagen Hbf. - Hagen Rathaus - Eilpe**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Iserlohn - Hemer - Menden**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Herne, Schloß Strünkede - Recklinghausen Hbf.**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Dortmund, Bövinghausen - Bochum, Langendreer Denkmal**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Bochum, Linden Mitte - Bochum, Am Ruhrort**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Bochum, Freizeitzentrum Kemnade - Witten, Herbede Mitte**

- **Stadtbahn/Straßenbahn Witten, Bahnhofstraße - Witten, Bommern**
- **Stadtbahn/Straßenbahn Witten, Marienhospital - Witten, Annen Nord.**

(3) **Mittelzentren, Grundzentren und größere Siedlungsbereiche, die nicht durch die Schiene erschlossen sind, sollen durch Schnellbuslinien angebunden werden.**
Folgende Linien sollten betrieben werden:

- **Ennepetal - Schwelm - Sprockhövel - Hattingen - Bochum**
- **Ennepetal - Gevelsberg - Wetter - Witten-Hattingen**
- **Bochum, Ruhr Uni - Steinenhaus - Sprockhövel - Wuppertal Hbf**
- **Radevormwald - Halver - Brügge - Lüdenscheid**
- **Iserlohn - Nachrodt - Altena - Lüdenscheid**
- **Plettenberg - Herscheid - Lüdenscheid**
- **Neuenrade - Werdohl - Lüdenscheid.**

Erläuterung:

Der ÖPNV hat die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche, der Zentren und sonstigen Einrichtungen schnell und zuverlässig zu gewährleisten. Zahlreiche Menschen sind zudem aus altersbedingten, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen.

Um aber auch die angestrebte Verlagerung von Teilen des motorisierten Individualverkehrs auf die Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität zu erreichen, ist ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV erforderlich. Dazu gehört neben einem schnellen ÖPNV und ausreichend bemessenen Schienen- und Busnetzen ein koordiniertes Bus/Schiene-Konzept mit dichtem Taktverkehr sowohl auf der Schiene als auch beim Bus. Wie beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erkennbar, ist der Gemeinschaftstarif, der sowohl für Schienenverkehr auf den Gleisen der DB AG als auch für Stadtbahnverkehr und Busverkehr gilt, von großer Bedeutung.

Zu einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV gehört ebenfalls die Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze miteinander. Hierbei ist auch die Verknüpfung der Bahnen und Busse mit dem Schienenpersonenfernverkehr erforderlich (vgl. **Karte 12**).

Für das Umsteigen vom Kraftfahrzeug auf den SPNV sind an ausgewählten Haltestellen des SPNV Park and Ride-Plätze zu schaffen. Um den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß gehen) zu fördern, sind städtebauliche und verkehrliche Verbesserungen der Fuß- und Radwegeverbindungen zu den Haltepunkten des SPNV durchzuführen sowie Bike and Ride-Plätze zu schaffen.

Die Entwicklung von Siedlungsbereichen vorwiegend an den Haltepunkten des schienengebundenen Nahverkehrs schafft kurze Wege zur Nutzung des SPNV und verringert den Anreiz, den PKW für Fahrten zur Arbeit, zur Ausbildung oder zum Einkaufen einzusetzen. Mit einem derartigen planerischen Vorgehen können auch die Beförderungskapazitäten der vorhandenen Netze besser ausgenutzt und damit erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

Der Ausbau der S-Bahn-und Stadtbahnstrecken richtet sich nach dem von der Landesregierung aufgestellten ÖPNV-Bedarfsplan. Mehrere Strecken dieses Schienennetzes müssen noch verwirklicht werden. Im Verlauf der Strecke Dortmund-Witten-Wetter-Hagen, auf der die S-Bahn zur Zeit in der ersten Ausbaustufe verkehrt, sollte sie zukünftig zwischen Witten und Wetter über Bommern und Wengern fahren, um diese Siedlungsbereiche an den SPNV anzubinden. Dies erfordert westlich von Wetter ein neues Brückenbauwerk über die Ruhr. Dabei ist der S-Bahn-Verkehr mit dem Güterverkehr in Übereinstimmung zu bringen.

Die Stadt Hagen plant unter Ausnutzung des Schienennetzes der DB AG die Einführung einer Regionalstadtbahn. In einer ersten Ausbaustufe sollen die bestehenden Schienenstrecken Hagen-Iserlohn und Lüdenscheid-Hagen-Dortmund mit einem Neubaustreckenteil Eilpe-Rathaus-Hauptbahnhof dafür genutzt werden. Dies hat Auswirkungen auf den heutigen SPNV und erfordert bei den bestehenden Strecken Maßnahmen wie z.B. den Bau zusätzlicher Gleise zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sowie den Neubau und die Modernisierung von Haltepunkten. Bei der Realisierung der Stadtbahn in Hagen muss der Erhalt und die Verbesserung der Regionalverbindung Lüdenscheid-Hagen-Dortmund gewährleistet bleiben.

Zwischen Iserlohn und Menden ist vor einigen Jahren der SPNV eingestellt worden. Um zwischen diesen Mittelzentren eine attraktive ÖPNV-Verbindung herzustellen, sollte der SPNV wieder eingeführt werden. Dies könnte als Regionalstadtbahn geschehen, für die zwischen Iserlohn und Hemer eine andere Streckenführung als die ursprüngliche DB-Strecke vorzusehen ist.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis und im Märkischen Kreis gibt es Mittelzentren, Grundzentren und größere Siedlungsbereiche, die nicht durch die Schiene erschlossen sind. Hier sollten Schnellbuslinien geschaffen werden, die mit den Haltepunkten der Schienenstrecken zu verknüpfen sind.

Außerdem sollten bis zur Realisierung des SPNV auch im Verlauf der Verbindungen Iserlohn-Hemer-Menden und Brügge-Kierspe-Meinerzhagen-Gummersbach Schnellbuslinien eingeführt werden.

4.1.3 Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes

Grundsatz

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten.

Ziel 36

Das landesplanerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann. Ergänzungen des Straßennetzes sind auf notwendige Neutrassierungen und Ausbaumaßnahmen zu beschränken.

Erläuterung

Die EU hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land NRW mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten (vgl. Karte 1).

Das im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Straßennetz wird in drei Kategorien unterteilt:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Darüber hinaus können sie eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden und zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenze überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Über die Zahl der Fahrstreifen der dargestellten Straßen trifft der Gebietsentwicklungsplan keine Aussage.

Bei den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Straßen handelt es sich um

- zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilabschnitts vorhandene Straßen und im Bau befindliche neue Straßenabschnitte, die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend leistungsfähig ausgebaut sind oder ausgebaut werden sollen. In ihrem Zug sind auch Linienverbesserungen möglich. Sie sind in der **Karte 13** als rote Linie gekennzeichnet.

- geplante Straßenneuführungen, die in den Bedarfsplänen (**Karte 14**) enthalten sind und die im Linienverfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht fest gestellt sind. Die weitere Konkretisierung der im Linienverfahren fest gelegten Trassen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Diese Straßen sind in der Karte 13 als grüne Linie gekennzeichnet.

- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Diese Maßnahmen, für die die Kennzeichnung einer Grobtrasse noch nicht möglich ist, werden in schematischer Form dargestellt und zwar:

  - Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie

  - Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung).

  Sie sind in der zeichnerischen Darstellung und in der Karte 13 als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Grundsätzlich ist der Ausbau vorhandener Straßen einem Neubau vorzuziehen. In Einzelfällen kann jedoch unter Abwägung ökologischer, städtebaulicher und verkehrlicher Gesichtspunkte eine neue Straße die sinnvollere Lösung sein.

Zu den **Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr** gehören die A 1 von Köln in Richtung Dortmund, die A 40 von Duisburg nach Dortmund, die A 42 von Moers nach Dortmund, die A 43 von Recklinghausen nach Wuppertal, die A 44 von Düsseldorf nach Dortmund, die A 45 von Dortmund nach Siegen und die A 46 von Hagen nach Meschede.

Mehrere Abschnitte dieser Bundesautobahnen sind derart überlastet, dass sie entsprechend der Bedarfsplanung für die Bundesfernstraßen 1993 auf sechs Fahrstreifen erweitert werden müssen. Hierzu gehören im Zuge der A 1 die noch nicht fertiggestellten Abschnitte zwischen Köln und Dortmund, ferner die A 40 von Essen nach Dortmund und die A 43 vom Autobahnkreuz Recklinghausen bis zum Autobahnkreuz Bochum/Witten.

Die A 44 ist Bestandteil einer überregionalen Achse des LEP NRW zwischen Düsseldorf und Dortmund. Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1993 ist das Teilstück zwischen Velbert und Bochum im vordringlichen Bedarf enthalten. Dieses Teilstück wird im Gebietsentwicklungsplan als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Eine wesentliche Verbesserung der Straßenverkehrsverhältnisse wird durch eine schnelle Verwirklichung der sogenannten Bochumer Lösung erwartet. Das Bundesministerium für Verkehr und das Land NRW haben sich geeinigt, kurzfristig eine niveaufreie Lösung der AS Bochum / Stahlhausen zwischen der A 40 und der Stadtautobahn Bochum sowie eine Verbindung von dieser Stadtautobahn zum Autobahnkreuz A 43 / A 44 Bochum /Witten zu schaffen. Damit können große Verkehrsanteile von der A 40 abgeleitet werden.

Die A 46 ist Bestandteil einer großräumigen, Oberzentren verbindenden Achse des LEP NRW zwischen Hagen und Warburg (Kassel). Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1993 ist das Teilstück zwischen Hemer und Arnsberg im Vordringlichen Bedarf enthalten. Die im Jahr 1972 bestimmte Trasse führt durch ein geschlossenes Waldgebiet, den Luerwald, und ist nach heutiger Auffassung nicht mehr vertretbar. Das Teilstück wird im Gebietsentwicklungsplan als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Im Bereich der **Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr** sind im Zuge der B 7 von Schwelm nach Ennepetal, der B 226 in Wetter, der B 229 in Brügge, der B 233 n von Fröndenberg nach Menden, der L 306 in Meinerzhagen, der L 666 in Gevelsberg, der L 696 in Meinerzhagen und der L 697 in Plettenberg Ortsumgehungen oder Neuführungen erforderlich. Für diese Straßenabschnitte ist zumindestens das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen.

Für die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1993 und im Landesstraßenbedarfsplan 1993 enthaltenen Ortsumgehungen der B 483 Schwelm, der B 237 in Kierspe, der B 229 in Balve und Neuenrade, der B 236 in Nachrodt, der L 70 in Sprockhövel, der L 528 in Breckerfeld, der L 654 in Castrop-Rauxel-Merklinde müssen noch geeignete Linienführungen festgelegt werden. Diese Abschnitte werden im Gebietsentwicklungsplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Der Bezirksplanungsrat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1996 zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes Neuführungen im Zuge der L 692 in Nachrodt-Wiblingwerde, der L 694 in Altena und der L 924 in Hattingen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind als landesplanerisch erwünschte Netzergänzungen in der Karte 13 dargestellt.

Landesplanerisch erwünscht sind ferner Umgehungen im Zuge der L 702 in Hagen-Haspe, der B 7/B 54 im Bereich des Hagener Hauptbahnhofs und der L 704 in Hagen-Boele sowie eine neue Anschlussstelle A 45/L 694 zur besseren Anbindung der Stadt Plettenberg an die A 45.

Zum Schutz der Kerspe-Trinkwassertalsperre ist ein Ausbau der L 528

4.1.4 Wasserstraßennetz

Ziel 37

Der Binnenschifffahrtsweg Rhein-Herne-Kanal ist zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile den Erfordernissen moderner Betriebsformen der Binnenschifffahrt anzupassen.

Erläuterung:

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders umweltverträglicher sowie kostengünstiger und energiesparender Verkehrsträger. Sie wird daher in erster Linie für den Transport von Massen- und Schwergütern genutzt. Zunehmend gewinnt aber auch die Beförderung von Containern und Stückgutfrachten an Bedeutung. Diese Transporte gilt es zu verstärken, um die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs zu erreichen. Die in Herne-Westhafen geplanten Einrichtungen des Güterverkehrszentrums östliches Ruhrgebiet vereinigen alle drei Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstaße und bieten gute Voraussetzungen.

Der Rhein-Herne-Kanal ist der am stärksten belastete und wegen der zahlreichen Häfen mit hohem Umschlag auch der wichtigste Kanal des Ruhrgebiets. Er ist im westlichen Abschnitt in den letzten Jahren ausgebaut worden und ermöglicht nunmehr auch den Schubverbänden des Europatyps 2 mit 3280 Tonnen Tragfähigkeit die durchgehende Fahrt bis zum Stadthafen Gelsenkirchen. Der Ausbau des östlichen und damit im Plangebiet liegenden Teils ist im Bundesverkehrswegeplan 1992 vorgesehen und sollte zügig verwirklicht werden.

Der Rhein-Herne-Kanal wird in erheblichem Umfang auch zur Brauchwasserversorgung herangezogen. Beeinträchtigungen der Wasserqualität im Kanal sind daher zu vermeiden.

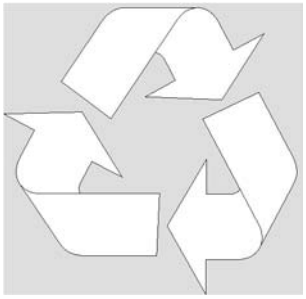

4.2 Abfallentsorgung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung im LEPro (§ 34) und den Zielen des LEP NRW (D.III.2) und Erläuterungen (D.III.3) sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die obengenannten landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Ziel 38

(1) Behandlungsanlagen für Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig.

(2) Deponien sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Erläuterung:

Die Entsorgungsinfrastruktur des Plangebiets ist in der Vergangenheit vor dem Hintergrund zunehmender Technisierung und Verstädterung sowie eines steigenden Lebensstandards, aber auch verstärkter Umweltschutzmaßnahmen (z.B. zur Gewässer- und Luftreinhaltung) für die Bewältigung steigender Abfallmengen ausgelegt worden, um die Entsorgungssicherheit langfristig gewährleisten zu können. Gleichwohl sind auf allen Ebenen der Abfallplanung und -wirtschaft im Interesse einer Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen erhebliche Anstrengungen unternommen worden, das letztendlich zu beseitigende Abfallaufkommen zu verringern. Diese Bemühungen, die bei den Abfällen aus Haushalten, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Baustellenabfällen, produktionsspezifischen Gewerbe- und Industrieabfällen aus dem Bereich der kommunalen Infrastruktur seit 1992 bereits eine deutliche Reduzierung bewirkten, sind in der Zukunft verstärkt fortzuführen.

Die Siedlungsabfallentsorgung hat auf der Grundlage von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich dabei an den bezirksspezifischen verbindlichen Vorgaben, Zielen und Rahmenbedingungen des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg aus. Dieser stellt für die der öffentlichen Entsorgung unterliegenden Siedlungsabfälle die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Behandlung und Beseitigung erforderlichen Abfallbehandlungs- und - beseitigungsanlagen dar. Er weist die erforderlichen Anlagen und Kapazitäten aus und bestimmt die Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu den Abfallbeseitigungsanlagen. Hinsichtlich der Sonderabfälle ist auf das Rahmenkonzept des Landes hinzuweisen.

Im Plangebiet bestehen bereits eine Vielzahl von Behandlungs- und Verwertungsanlagen. Unter Berücksichtigung der Wirkung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Hinblick auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist für die Zukunft mit rückläufigen Abfall-

mengen zur Beseitigung zu rechnen. Die bestehenden Entsorgungskapazitäten, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen daher im Interesse einer langfristigen Entsorgungssicherheit unter möglichst wirtschaftlichen Bedingungen in das abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept einbezogen werden. Zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung und zur Verwirklichung umweltschonender Konzepte sollen Kooperationen der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander sowie auch mit den Betreibern von Entsorgungsanlagen der Wirtschaft angestrebt werden.

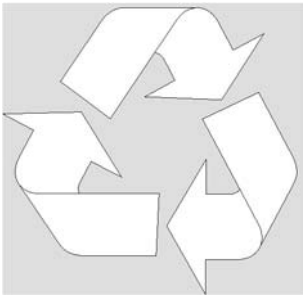

Die schließlich nicht mehr verwertbaren Siedlungsabfälle (Restabfälle) können auf den dargestellten Deponien langfristig beseitigt werden. Die hier verfügbaren Kapazitäten dienen auch dazu, bei einem Ausfall vorgeschalteter Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Ab dem Jahre 2005 sollen nur noch Abfälle deponiert werden, die dem Stand der Technik entsprechend vorbehandelt sind. Hierzu kann ein zusätzlicher Bedarf an Kapazitäten für die Restabfallbehandlung erforderlich werden. Dieser müsste dann durch freie Kapazitäten von weiter entfernt liegenden Behandlungsanlagen in anderen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens oder durch Erweiterung/Neubau von Anlagen im Bezirk gedeckt werden.

Als Folge des reduzierten Abfallaufkommens sind plangebietsübergreifende Kooperationslösungen notwendig geworden, durch welche die Entsorgungssicherheit auch langfristig gewährleistet werden kann. Das gilt sowohl für die thermische Behandlung in den Müllverbrennungsanlagen, aber auch für die Ablagerung auf Deponien.

Über die genannten Entsorgungswege hinaus bestehen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Planungsraum zahlreiche weitere Entsorgungswege für die Behandlung bzw. Beseitigung der übrigen Abfallarten (Bioabfälle, Wertstoffe, Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Straßenkehricht, Rückstände aus der Kanalisation, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, produktspezifische Abfälle, Marktabfälle, Baustellenabfälle, Krankenhausabfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub). Die notwendigen Entsorgungsanlagen für die oben genannten Abfallarten liegen überwiegend innerhalb des Planungsraumes, befinden sich jedoch teilweise im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Gebietsentwicklungsplan stellt grundsätzlich alle Abfallentsorgungsanlagen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung in der Regel regionalbedeutsam sind. Abfallentsorgungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Die dargestellten Abfallentsorgungsanlagen sind in der **Tabelle 10** aufgeführt.

Die thermischen Behandlungsanlagen sind durch das Symbol „Abfallbehandlungsanlage“ innerhalb der GIB dargestellt. Die Deponien sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol „Abfalldeponien“ gekennzeichnet.

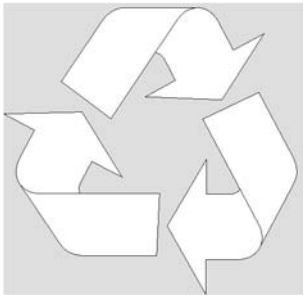

Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich und funktional zugeordnete kleinere Behandlungsanlagen auf dem Deponiegelände sind nicht gesondert dargestellt.

Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und -deponien[1)] **Tabelle 10**

Name / Bezeichnung / Standort	Entsorgungs-träger (Körperschaft)	Entsorgungs-raum (vorrangig)	Kapazität / Laufzeit bis	Bemerkungen
MHKW Hagen	Stadt Hagen	Hagen, EN	120.000 Mg/a unbegrenzt	Müllheizkraftwerk
MHKW Iserlohn	MK	MK u. a. tlw.	230.000 Mg/a unbegrenzt	Müllheizkraftwerk
Klärschlammverbrennung Bochum-Ölbachtal	Ruhrverband (RV)	Bochum, Witten u.a.	20.000 Mg/a unbegrenzt	Kommunaler Faulschlamm-Trocken-rückstand
Klärschlammverbrennung Werdohl-Elverlingsen	Elektomark, RV u. RAG	RV-Verbands-gebiet u.a.	61.000 Mg/a unbegrenzt	Kommunaler Faulschlamm-Trocken-rückstand
Kompostwerk Ennepetal	EN	Hagen, EN	20.000 Mg/a unbegrenzt	Biomüllkompostierung
ZD Bochum-Kornharpen	Stadt Bochum	Bochum	2.270.000 m³ >2010	Siedlungsabfalldeponie
Bo-/ Ba- Deponie Bochum- Tippelsberg	Stadt Bochum	Bochum	1.200.000 m³ >2001	Inertstoffdeponie
ZD Hattingen-Bredenscheid	EN	EN	700.000 m³ 2002	Siedlungsabfalldeponie
ZD Wetter-Enerke	EN	EN, Hagen teilw.	1.565.000 m³ 2024	gewerbliche Abfälle, Inert-stoffdeponie
ZD Lüdenscheid-Kleinleifringhausen	MK	MK	1.246.000 m³ > 2030	Siedlungsabfalldeponie

Quelle: Abfallwirtschaftsplan, Bez. Reg. Arnsberg
1) gem. LEP NRW, Ziel D. III.2 in Verb. m. Anl. 1 zu § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG

Boden- und Bauschuttdeponien sind in der Regel wegen ihrer geringen Flächengröße und ihrer in der Regel örtlichen Bedeutung im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch nicht dargestellt. Zusätzlich geplante Deponien dürfen einer Verwirklichung der an dem jeweiligen Standort im Übrigen dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht im Wege stehen, es sei denn, der geplanten Deponienutzung ist im Rahmen der Abwägung mit diesen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

4.3 Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Während LEPro und LEP NRW zur Standortsicherung und -planung der Abfallentsorgungsinfrastruktur landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen geben, findet sich zur Planung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsinfrastruktur in § 33 Abs. 2 LEPro der Auftrag, die notwendigen Flächen für Abwasseranlagen regionalplanerisch zu sichern. Ergänzt wird dieser Auftrag durch die 3. DVO zum LPIG, die die Darstellung derjenigen Abwasserbehandlungsanlagen, welche einer Zulassung gemäß § 18c Wasserhaushaltsgesetz bedürfen, vorschreibt. Die nachfolgenden regionalen textlichen Ziele konkretisieren den oben genannten Auftrag, indem sie aus regionalplanerischer Sicht verbindliche Vorgaben für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung geben.

Ziel 39

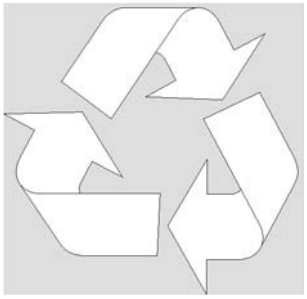

(1) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind nach Lage und Leistung so auszurichten, dass in allen natürlichen Gewässern die Wasserqualität verbessert und mindestens die Gewässergüte II (mäßig belastet) erreicht wird.

(2) Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.

(3) Standorte für Kläranlagen haben
- **ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie**
- **ausreichende Erweiterungsflächen**

aufzuweisen.

Erläuterung:

Die Gewässergütekarte des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt im Plangebiet einen erheblichen Anteil an Fließgewässerstrecken mit einer kritischen Einstufung (stärker als „mäßig belastet"). Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen soll in allen natürlichen Gewässern mindestens die Wassergüte II (mäßig belastet) erhalten bzw. erreicht werden.

Die zeichnerische Darstellung enthält Standorte für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen (vgl. **Tabelle 11**), soweit sie dargestellte Siedlungsbereiche entwässern. Darüber hinaus gibt es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

Dargestellte Kläranlagen **Tabelle 11**

Gemeinde	Standort	angeschl. E	Ausbaugrad EW	Betreiber	Bemerkungen
Bochum	Ölbachtal	124.100	300.000	RV	mech. / biol./ chem. Erw. i. Bau
Hagen	Vorhalle	203.500	440.000	RV	mech. / biol./ chem. Erw. gepl.
Hagen	Fley	38.000	69.800	RV	mech. / biol./ chem. Erw. gepl.
Hagen	Boele Kabel	17.500	44.500	RV	nur mech. Vorbeh.; weitere Behandl. in KA Fa.Feldmühle AG
EN					
Gevelsberg	Gevelsberg	60.500	90.000	RV	mech. / biol./ chem. z.Zt. Neubau
Hattingen	Hattingen	72.100	100.000	RV	mech. / biol./ chem.
Schwelm	Schwelm	29.600	48.000	WV	mech. / biol./ chem.
MK					
Altena	Pragpaul	25.500	52.000	RV	mech. / biol./ chem.
Altena	Rahmedetal	31.400	63.600	RV	mech. / biol./ chem.
Hemer	Hemer	35.800	64.900	RV	mech. / biol./ chem.
Iserlohn	Scheffelstr.	21.700	48.000	RV	mech. / biol.chem.
Iserlohn	Baarbachtal Hennen	39.000	66.700	RV	mech. / biol.chem. Erw. gepl.
Iserlohn	Letmathe	38.300	64.000	RV	mech. / biol./ chem.Erw. gepl.
Lüdenscheid	Schlitten-bachtal	19.300	63.900	RV	mech. / biol./ chem. Erw. gepl.
Menden	Bösperde	68.700	105.000	RV	mech. / biol./ chem. Erw. gepl.
Schalksmühle	Saurenkamp Dahlerbrück	19.700	47.000	RV	mech. / biol./ chem. Erw. gepl.

E= Einwohner
EW= Einwohnergleichwerte
RV=Ruhrverband
WV=Wupperverband

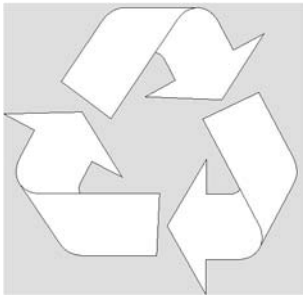

In der zeichnerischen Darstellung sind mit dem Symbol „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage“ auch die zwar räumlich von den zugehörigen Kläranlagen abgesetzten, aber mit ihnen in engem funktionalen Zusammenhang stehenden Schlammentwässerungsplätze gemeint. Lediglich die zur Kläranlage Menden-Bösperde gehörenden Schlammentwässerungsplätze in Menden-Halingen sind auf grund der großen räumlichen Distanz mit einem eigenen Symbol dargestellt.

An die Stelle der zentralen Abwasserbeseitigung an der Emschermündung soll innerhalb des Emscherraumes ein dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept treten. Das bestehende Entwässerungssystem soll schrittweise und den örtlichen Erfordernissen entsprechend ergänzt oder ersetzt werden durch abflussmindernde, -dämpfende und verzögernde Einrichtungen und durch Ableitung des Regenwassers zu den neu gestalteten Wasserläufen. Die Abwässer sollen auch hier in einer geschlossenen unterirdischen Kanalisation gefasst und Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden.

Aus Immissionsschutzgründen müssen Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einhalten. Der Abstandserlass in seiner Fassung vom 2. April 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor.

4.4 Energieversorgung

Grundsätze

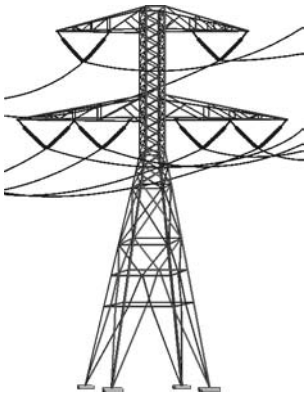

1 Die Versorgung des Plangebiets mit Energie soll gemäß LEP NRW D.II sicher, kostengünstig, rationell und umweltschonend erfolgen.

2 Durch weitgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden.

3 Gleichzeitig ist anzustreben, dass insbesondere heimische und erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

Ziel 40

Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie sollen gemäß nachfolgender Erläuterung nur in den mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden.

Erläuterung:

Folgende Kraftwerksstandorte sind innerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Kraftwerkssymbol zeichnerisch dargestellt:

- Herne, Gruppenkraftwerk (STEAG)
- Herne-Wanne-Eickel, VEBA-Kraftwerke Ruhr AG (VEBA)
- Bochum, Kraftwerk Bochum (VEW)
- Bochum-Hiltrop, Heizkraftwerk (Stadtwerke Bochum)
- Hagen, Heizkraftwerk Hagen-Kabel (ELEKTROMARK)
- Herdecke, Kraftwerk Cuno (ELEKTROMARK)
- Werdohl-Elverlingsen, Kraftwerk (ELEKTROMARK).

Das Pumpspeicherwerk Koepchenwerk (RWE) in Herdecke ist nur mit einem Kraftwerkssymbol gekennzeichnet.

Um möglichst ressourcenschonend elektrische Energie zu erzeugen, müssen alle technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung genutzt werden. Es sollten verstärkt erneuerbare Energiequellen, insbesondere Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, eingesetzt und die verschiedenen Energiesysteme möglichst in regionaler Abstimmung sinnvoll kombiniert werden.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

III Zeichnerische Darstellung auf 11 Blättern
im Maßstab 1: 50000

Blattübersicht

Bitte
Kartenblatt
auswählen!

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG
TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN
(Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis)

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  - Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - Abfallbehandlungsanlagen
- GIB für flächenintensive Großvorhaben
- GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  - Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Grundwasser- und Gewässerschutz

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
  - Abfalldeponien
  - Halden
- Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
  - Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen Anschlußstelle
- Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Bestand und Planung)

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits-verkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

- Bahnbetriebsflächen
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen Haltepunkt
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen Haltepunkt überregionaler Verkehr
- Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
- Flugplätze
- Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50000 des Landes NRW
Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Maßstab 1:50000

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

In dem an vielen Stellen recht engen und schmalen Talzug der Lenne enthält der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege über die in der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsp lanes ausgewiesenen BSN hinaus noch weitere darstellungsrelevante naturschutzwürdige Flächen, die jedoch wegen der Überlagerung mit anderen Planzeichen und im Interesse der Lesbarkeit des Planes nicht in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden sind. Dennoch ist ihr Schutz im Hinblick auf eine durchgehende Vernetzung von Lebensräumen in diesem Tal von landesplanerischer Bedeutung, so dass auch sie grundsätzlich im Rahmen der Landschaftsplanung - in Abwägung mit anderen Belangen - als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Eine weitere Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung des Standortübungsplatzes Hemer-Deilinghofen als Bereich für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Bereich aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Von den insgesamt 182500 ha des Plangebiets sind ca. 16000 ha als BSN dargestellt; das entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 8,8 %. Insgesamt wurden 129 Bereiche mit insgesamt 161 Teilflächen als naturschutzwürdig erfasst. Davon sind jedoch erst ca. 2150 ha als Naturschutzgebiet festgesetzt (Stand: 31. Oktober 1999). Dieser Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt enthält somit 69 neue Flächen über 10 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 5000 ha sowie Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete in 30 Fällen um insgesamt ca. 11000 ha, die er für den Naturschutz landesplanerisch sichert. Von besonderer Bedeutung ist das geplante Waldreservat “Ebbegebirge“, das allein ca. 3300 ha umfasst, davon sind allerdings erst 80 ha als “klassische“ Naturschutzgebiete festgesetzt.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vemetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgebaut werden. Im übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.